

Concertbüro Forster, Konzerte im Kaiserpark, Pauschalierung der Lustbarkeitsabgabe

Das Concertbüro Oliver Forster GmbH. & Co. KG plant im Kaiserpark am 17. Juli 2013 ein Konzert der Spider Murphy Gang und am 18. Juli 2013 eine „ABBA MANIA“-Show.

Das Concertbüro hat nun angeboten pro einen Fixbetrag von € 2.500,-- (= 1.667 Karten x € 1,50) zu bezahlen. Sollten mehr als 1.667 Karten verkauft würde die Lustbarkeitsabgabe € 1,50 x Anzahl der verkauften Karten betragen.

Im Falle der Akzeptanz des Vorschlages soll auf den Werbemitteln sowie den Tickets der Aufdruck „Concertbüro Forster in Kooperation mit der Stadt Bad Ischl“ incl. Emblem aufscheinen. Der Stadtgemeinde würden dafür keine Kosten entstehen.

Die beiden Veranstaltungen brachten im Jahr 2012 Einnahmen von € 3.220,50.

Im Hinblick auf die guten Erfahrungen in den letzten beiden Jahren wird der Antrag gestellt, die Lustbarkeitsabgabe mit einem Fixbetrag von € 2.500,-- festzusetzen. Sollten mehr als 1.667 Karten verkauft werden errechnet sich die Lustbarkeitsabgabe nach der Anzahl der verkauften Karten x € 1,50.

FW Reiterndorf , Ankauf eines Löschfahrzeuges, Finanzierungsplan

Vom Amt der OÖ. Landesregierung (IKD) wurde für die Ersatzbeschaffung des Fahrzeuges (Bj. 1984) nachstehender Finanzierungsplan genehmigt.

Es wird der Antrag gestellt, dem Gemeinderat die Beschlussfassung des nachstehenden Finanzierungsplanes zu empfehlen.

	2013	2014	Summe
Kosten:	89.301		89.301
Finanzierung			
Anteil OHH	59.301		59.301
Landeszuschuss (LFK)	0	30.000	30.000
Bedarfszuweisung	0	0	0
Summe	59.301	30.000	89.301

Schülerauspeisung, Essentransport

Seit September 2012 wird der Essentransport zur vollen Zufriedenheit vom Samariterbund zum Preis von € 16.000 incl. Ust. durchgeführt.

Da der Auftrag gemäß Stadtratsbeschluss vom 6. 9. 2012 nur für 1 Jahr erfolgte, wird der Antrag gestellt den Auftrag für weitere 3 Jahre zum Preis von € 16.320,-- incl. Ust. (= Angebot vom 24.4.2013 mit 2 % Indexangleichung), vorbehaltlich der Änderung bei der Anzahl der Abgabestellen zu beschließen.

Kindergartenordnungen 2013/2014

Gemäß den Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes ist für das kommende Kindergartenjahr 2013/2014 wieder für jeden stadt-eigenen Kindergarten eine eigene Kindergartenordnung zu beschließen bzw. abzuändern. Die geänderten Daten sind grau hinterlegt.

Es wird der Antrag gestellt, für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach, Pfandl und die Krabbelstube „Sonnenschein“ in Rettenbach die nachstehenden Kindergartenordnungen zu beschließen.

Der Sozialausschuss empfiehlt, antragsgemäß zu beschließen.

KINDERGARTENORDNUNG FÜR DEN KINDERGARTEN AHORN FÜR DAS KINDERGARTENJAHR 2013/2014

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Stadtgemeinde Bad Ischl betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, i.d.F. LGBL. Nr. 43/2009 mit dem Sitz in 4820 Bad Ischl, Ahornstraße 2.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 23.12.2013 und enden am 06.01.2014.
3. Die Osterferien beginnen am 12.04.2014 und enden am 22.04.2014..
4. Die Pfingstferien beginnen am 7.06.2014 und enden am 10.06.2014.
5. Die Hauptferien beginnen am 28.07.2014 und enden am 31.08.2014.
6. Ortsübliche Feste und Veranstaltungen: nachmittags geschlossen am 30.09.2013 Liachtbratlmontag und am 4.03.2014 Faschingdienstag.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag von 06:45 bis 17:00 Uhr.
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 06:45 bis 07:30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 15:30 bis 17:00 Uhr angeboten.
4. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Beitragsfreiheit

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei und allgemein zugänglich.
2. Kein Entfall der Elternbeiträge,
für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate
für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind.

V. Kindergartenpflicht

- Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend.
- Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

- Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuches ist durch die Eltern nachzuweisen (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und durch eine schriftliche Entschuldigung, durch telefonische Verständigung oder durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Hauptferien mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
- Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist zulässig. Ein Antrag beim Amt der Oö. Landesregierung ist vorab zu stellen, eine Zustimmung ist erforderlich.

VI. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten werden 4 Kindergartengruppen geführt.
3. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder von 3-5 Jahren freiwillig, im letzten Kindergartenjahr ist der Besuch verpflichtend.
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils im Februar vor Beginn des Kindergartenbesuches im Stadtamt Bad Ischl (Abt. Gebäudeverwaltung, 2. Stock, Zimmer 23) zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztlichen Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt),
 - c) Impfbescheinigung.
5. Die Stadtgemeinde Bad Ischl entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
 6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für kindergartenpflichtige Kinder.

VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.**

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde Bad Ischl spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Für Kinder mit Kindergartenpflicht ist eine Anwesenheit von 20 Stunden pro Woche, täglich 4 Stunden am Vormittag, verpflichtend.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Die Leitung des Kindergartens kann im Anlassfall (Infektionskrankheiten, Brechdurchfall, etc.) die Eltern benachrichtigen, dass die Kinder umgehend abgeholt werden müssen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern sind angehalten, bei Erkrankung des Kindes das Essen bis spätestens 9:00 Uhr abzumelden. Nach Gesundheitsmeldung des Kindes, kann es erst für den darauffolgenden Tag wieder zum Essen angemeldet werden.
Die Rückzahlung der bereits bezahlten Essensportionen ist erst ab dem nächsten Tag, unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Krankheit, möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht erst ab einer durchgehenden 3-tägigen Erkrankung.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
9. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
10. Die Eltern erklären hiermit ihre Zustimmung zur Weitergabe der Kindesdaten an das Amt der Oö. Landesregierung zum Zweck der Abwicklung des Landeszuschusses und des Landesbeitrages zu den Kosten der Kinderbetreuung.

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kindergartenordnung.

Datum:

Stadtgemeinde Bad Ischl
(GR-Beschluss vom 27. Juni 2013)

Eltern(teil)

(Bgm. Hannes Heide)

KINDERGARTENORDNUNG FÜR DEN KINDERGARTEN KALTENBACH FÜR DAS KINDERGARTENJAHR 2013/2014

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Stadtgemeinde Bad Ischl betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, i.d.F. LGBL. Nr. 43/2009 mit dem Sitz in 4820 Bad Ischl, Lindaustraße 19 b.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 23.12.2013 und enden am 06.01.2014.
3. Die Osterferien beginnen am 12.04.2014 und enden am 22.04.2014..
4. Die Pfingstferien beginnen am 7.06.2013 und enden am 10.06.2014.
5. Die Hauptferien beginnen am 28.07.2014 und enden am 31.08.2014.
6. Ortsübliche Feste und Veranstaltungen: nachmittags geschlossen am 30.09.2013 Liachtbratlmontag und am 4.03.2014 Faschingdienstag.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag von 06:30 bis 17:15 Uhr.
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 06:30 bis 07:30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 16:00 bis 17:15 Uhr angeboten.
4. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Beitragsfreiheit

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei und allgemein zugänglich.
2. Kein Entfall der Elternbeiträge, für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind.

V. Kindergartenpflicht

- Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend.
- Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuches ist durch die Eltern nachzuweisen (z.B. Erkrankung, aussergewöhnliche Ereignisse) und durch eine schriftliche Entschuldigung, durch telefonische Verständigung oder durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Hauptferien mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.

- Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist zulässig. Ein Antrag beim Amt der Oö. Landesregierung ist vorab zu stellen, eine Zustimmung ist erforderlich.

VI. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten werden 5 Kindergartengruppen geführt.
3. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder von 3-5 Jahren freiwillig, im letzten Kindergartenjahr ist der Besuch verpflichtend.
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils im Februar vor Beginn des Kindergartenbesuches im Stadtamt Bad Ischl (Abt. Gebäudeverwaltung, 2. Stock, Zimmer 23) zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztlichen Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt),
 - c) Impfbescheinigung.
5. Die Stadtgemeinde Bad Ischl entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
 6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für kindergartenpflichtige Kinder.

VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.**

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde Bad Ischl spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Für Kinder mit Kindergartenpflicht ist eine Anwesenheit von 20 Stunden pro Woche, täglich 4 Stunden am Vormittag, verpflichtend.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Die Leitung des Kindergartens kann im Anlassfall (Infektionskrankheiten, Brechdurchfall, etc.) die Eltern benachrichtigen, dass die Kinder umgehend abgeholt werden müssen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern sind angehalten, bei Erkrankung des Kindes das Essen bis spätestens 9:00 Uhr abzumelden. Nach Gesundmeldung des Kindes, kann es erst für den darauffolgenden Tag wieder zum Essen angemeldet werden.
Die Rückzahlung der bereits bezahlten Essensportionen ist erst ab dem nächsten Tag, unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Krankheit, möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht erst ab einer durchgehenden 3-tägigen Erkrankung.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
9. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
10. Die Eltern erklären hiermit ihre Zustimmung zur Weitergabe der Kindesdaten an das Amt der Oö. Landesregierung zum Zweck der Abwicklung des Landeszuschusses und des Landesbeitrages zu den Kosten der Kinderbetreuung.

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kindergartenordnung.

Datum:	
	Stadtgemeinde Bad Ischl (GR-Beschluss vom 27. Juni 2013)

Eltern(teil)

(Bgm. Hannes Heide)

KINDERGARTENORDNUNG FÜR DEN KINDERGARTEN PFANDL FÜR DAS KINDERGARTENJAHR 2013/2014

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Stadtgemeinde Bad Ischl betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, i.d.F. LGBL. Nr. 43/2009 mit dem Sitz in 4820 Bad Ischl, Zimnitzbachweg 3.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 23.12.2013 und enden am 06.01.2014.
3. Die Osterferien beginnen am 12.04.2014 und enden am 22.04.2014..
 4. Die Pfingstferien beginnen am 7.06.2013 und enden am 10.06.2014.
 5. Die Hauptferien beginnen am 28.07.2014 und enden am 31.08.2014.
6. Ortsübliche Feste und Veranstaltungen: nachmittags geschlossen am 30.09.2013 Liachtbratlmontag und am 4.03.2014 Faschingdienstag.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag von 06:45 bis 17:00 Uhr.
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 06:45 bis 07:30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 16:00 bis 17:00 Uhr angeboten.
4. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Beitragsfreiheit

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei und allgemein zugänglich.
2. Kein Entfall der Elternbeiträge,
für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die jünger sind als 30 Monate
für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind.

V. Kindergartenpflicht

- Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend.
- Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
- Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuches ist durch die Eltern nachzuweisen (z.B. Erkrankung, aussergewöhnliche Ereignisse) und durch eine schriftliche Entschuldigung, durch telefonische Verständigung oder durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Hauptferien mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
- Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist zulässig. Ein Antrag beim Amt der Oö. Landesregierung ist vorab zu stellen, eine Zustimmung ist erforderlich.

VI. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten werden 4 Kindergartengruppen geführt.
3. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder von 3-5 Jahren freiwillig, im letzten Kindergartenjahr ist der Besuch verpflichtend.
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils im Februar vor Beginn des Kindergartenbesuches im Stadtamt Bad Ischl (Abt. Gebäudeverwaltung, 2. Stock, Zimmer 23) zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztlichen Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt),
 - c) Impfbescheinigung.
5. Die Stadtgemeinde Bad Ischl entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
 6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für kindergartenpflichtige Kinder.

VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.**

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde Bad Ischl spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Für Kinder mit

Kindergartenpflicht ist eine Anwesenheit von 20 Stunden pro Woche, täglich 4 Stunden am Vormittag, verpflichtend.

4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Die Leitung des Kindergartens kann im Anlassfall (Infektionskrankheiten, Brechdurchfall, etc.) die Eltern benachrichtigen, dass die Kinder umgehend abgeholt werden müssen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern sind angehalten, bei Erkrankung des Kindes das Essen bis spätestens 9:00 Uhr abzumelden. Nach Gesundmeldung des Kindes, kann es erst für den darauffolgenden Tag wieder zum Essen angemeldet werden.
Die Rückzahlung der bereits bezahlten Essensportionen ist erst ab dem nächsten Tag, unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Krankheit, möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht erst ab einer durchgehenden 3-tägigen Erkrankung.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
9. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
10. Die Eltern erklären hiermit ihre Zustimmung zur Weitergabe der Kindesdaten an das Amt der Oö. Landesregierung zum Zweck der Abwicklung des Landeszuschusses und des Landesbeitrages zu den Kosten der Kinderbetreuung.

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kindergartenordnung.

Datum:	
	Stadtgemeinde Bad Ischl (GR-Beschluss vom 27. Juni 2017)
Eltern(teil)	(Bgm. Hannes Heide)

**KINDERGARTENORDNUNG
FÜR DIE
KRABELSTUBE „SONNENSCHNEN“ - RETTENBACH
FÜR DAS KINDERGARTENJAHR 2013/2014**

I. Betrieb einer Krabbelstube

Die Stadtgemeinde Bad Ischl betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, i.d.F. LGBL Nr. 43/2009 mit dem Sitz in 4820 Bad Ischl, Steinfeldstraße 17.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 23.12.2013 und enden am 06.01.2014.
3. Die Hauptferien beginnen am 28.07.2014 und enden am 31.08.2014.
4. Ortsübliche Feste und Veranstaltungen: nachmittags geschlossen am 30.09.2013 Liachtbratlmontag und am 4.03.2014 Faschingdienstag.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit der Krabbelstube ist von Montag bis Freitag von 07:15 bis 15:15 Uhr.
2. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.

IV. Aufnahme in die Krabbelstube

1. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder unter 3 Jahren allgemein zugänglich.
2. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl).
3. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils im Februar vor Beginn des Besuches im Stadtamt Bad Ischl (Abt. Gebäudeverwaltung, 2. Stock, Zimmer 23) zu erfolgen.
Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt),
 - c) Impfbescheinigung.
4. Die Stadtgemeinde Bad Ischl entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung zu erfolgen.

VI. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder

- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde Bad Ischl spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

VIII. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden.
4. Die Eltern haben die Leitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Die Leitung des Kindergartens kann im Anlassfall (Infektionskrankheiten, Brechdurchfall, etc.) die Eltern benachrichtigen, dass die Kinder umgehend abgeholt werden müssen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des betreuenden Personals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern sind angehalten, bei Erkrankung des Kindes das Essen bis spätestens 9:00 Uhr abzumelden. Nach Gesundmeldung des Kindes, kann es erst für den darauffolgenden Tag wieder zum Essen angemeldet werden.
Die Rückzahlung der bereits bezahlten Essensportionen ist erst ab dem nächsten Tag, unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Krankheit, möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht erst ab einer durchgehenden 3-tägigen Erkrankung.
6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
8. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
9. Die Eltern erklären hiermit ihre Zustimmung zur Weitergabe der Kindesdaten an das Amt der Oö. Landesregierung zum Zweck der Abwicklung des Landeszuschusses und des Landesbeitrages zu den Kosten der Kinderbetreuung.

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kindergartenordnung.

Datum:	
	Stadtgemeinde Bad Ischl (GR-Beschluss vom 27. Juni 2013)
Eltern(teil)	(Bgm. Hannes Heide)

Elternbeitragsordnung für Kindergärten u. Krabbelstube, Änderung

Gemäß OÖ. Kinderbetreuungsgesetz ist jährlich die Anpassung der Elternbeitragsordnung erforderlich. Die Änderungen sind grau hinterlegt.

Es wird gemäß der Empfehlung des Sozialausschusses der Antrag gestellt, nachstehende Elternbeitragsordnung zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Elternbeitragsordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl 2013/2014

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben gemäß dem OÖ. Kinderbetreuungsgesetz 2007, i.d.F. LGBl. Nr. 59/2010 und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 LGBl. 102/2010 einen Elternbeitrag zu entrichten, welcher an die Einkommens- und Familienverhältnisse angepasst ist.

1. Bewertung des Einkommens

(§ 1 der Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 sowie § 1 der Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008)

1. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
2. Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
3. Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
 - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung.
 - d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notar Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)
4. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. § 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
5. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.
 - Kinderbetreuungsgeld
 - Arbeitslosengeld
 - Notstandshilfe
 - Studienbeihilfe
 - Wochengeld
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
 - AMFG - Beihilfen
 - Krankengeld
 - Unterhaltsleistungen

- Zivildienst-/ Wehrpflichtigenentgelt
- Sozialhilfe

6. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
7. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
8. Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage).
9. Bei (Krisen)-Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

2. Elternbeitrag

§ 27 Oö. Kinderbetreuungsgesetz lautet:

- (1) Die Rechtsträger haben für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Horten sowie von schulpflichtigen Kindern und Kindern vor dem vollendeten 30. Lebensmonat in alterserweiterten Kindergartengruppen und Krabbelstübengruppen und von Kindern, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) einzuheben, der höchstens kostendeckend sein darf. Beiträge des Landes und der Gemeinden sind bei der Kostenberechnung zu berücksichtigen.

Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt. Der Elternbeitrag umfasst nicht die allenfalls verabreichte Verpflegung und einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport.

Der Elternbeitrag errechnet sich folgt:

1. Elternbeitrag für Kindergarten (Gastkinder):

Der Elternbeitrag beträgt pro Tag € 12,00 (inkl. 10 % MWSt.)

2. Elternbeitrag für Krabbelstube:

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für

- a) die halbtägige Inanspruchnahme (7.30 Uhr bis 12.30 Uhr oder eine andere, gleich lange Öffnungszeit bis max. 29 Wochenstunden) 3,6 % der Berechnungsgrundlage zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, mindestens € 48,00 incl. gesetzlicher Umsatzsteuer und höchstens € 193,00 incl. gesetzlicher Umsatzsteuer und wird mit 100 % bewertet
 - b) den Besuch zwischen 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr inklusive Mittagsbetreuung oder eine andere, gleich lange Öffnungszeit bis max. 34 Wochenstunden: 115 % nach Pkt. a)
 - c) beträgt die Betreuungszeit mehr als 6 Stunden pro Tag oder ab 35 Wochenstunden, so wird der Elternbeitrag mit 133 % nach Pkt. a) festgelegt
 - d) Der Elternbeitrag für den Kindergarten umfasst 5 Besuchstage pro Woche.
 - e) bei Krankheit des Kindes in der Dauer von durchgehend mind. mehr als 10 Besuchstagen ermäßigt sich bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Elternbeitrag um 50 %
3. Werden die erforderlichen Einkommensnachweise zur Berechnung des Elternbeitrages nicht innerhalb in der Ausschreibung vorgegebenen Frist beim Stadtamt Bad Ischl vorgelegt, so ist der Höchstbeitrag vorzuschreiben.
 4. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Krabbelgruppe oder Hort), so wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 %, für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für eine halbtägige Inanspruchnahme (100 %) zu berechnen.

Der Nachweis, dass es sich um das zweite oder weitere Kind einer Familie handelt, das eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, obliegt den Eltern. Als Nachweis ist eine schriftliche Bestätigung des Rechtsträgers über die erfolgte Aufnahme vorzulegen.

5. Eine Änderung des Einkommens bzw. der Wegfall für eine Ermäßigung für ein zweites oder weiteres Kind ist unverzüglich beim Stadtamt zu melden. Die Änderung des Elternbeitrages wirkt ab der nächsten Vorschreibung des Elternbeitrages. Eine rückwirkende Aufrechnung ist ausgeschlossen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Angaben zum Einkommen und/oder für Ermäßigungen für ein zweites oder weiteres Kind falsch waren, kann der Elternbeitrag bis zur Verjährungsfrist nachverrechnet werden.
6. Werden in der nur für einen bestimmten Zeitraum (Urlaub, etc.) abgemeldet, ist der Beitrag für diesen Zeitraum zu bezahlen.
7. Der Mindestbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.
8. Der Elternbeitrag wird monatlich eingehoben und ist jeweils zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig.

3. Index

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sowie die Elternbeiträge ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des Jahres 2006. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

4. Beiträge für besondere Leistungen

1. Für das Mittagessen wird ein Beitrag von derzeit €..... Euro pro Mahlzeit berechnet. Allfällige Beitragserhöhungen werden den Eltern (Erziehungsberechtigten) jährlich, jeweils am Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.
2. Für die Begleitperson beim Kindergartentransport ist bei Inanspruchnahme, pro Monat ein Betrag von 12,00 Euro incl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen
3. Verpflegungsbeitrag. (Inkasso wie bisher durch Kindergartenpädagogen).
4. Regiebeitrag € 5,-- (Inkasso wie bisher durch Kindergartenpädagogen).

5. Fortbildung des Fachpersonals

Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Kindergartenerhalter an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnimmt, kann

- a) der Kindergartenbetrieb, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern (Erziehungsberechtigten) vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden
- b) der Kindergartenbetrieb für Kinder von berufstätigen Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrecht erhalten werden.

6. Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

Elternbeitragsordnung für Kindergärten u. Krabbelstube, Änderung

Gemäß OÖ. Kinderbetreuungsgesetz ist jährlich die Anpassung der Elternbeitragsordnung erforderlich. Die Änderungen sind grau hinterlegt.

Es wird gemäß der Empfehlung des Sozialausschusses der Antrag gestellt, nachstehende Elternbeitragsordnung zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Elternbeitragsordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl 2013/2014

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben gemäß dem OÖ. Kinderbetreuungsgesetz 2007, i.d.F. LGBl. Nr. 59/2010 und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 LGBl. 102/2010 einen Elternbeitrag zu entrichten, welcher an die Einkommens- und Familienverhältnisse angepasst ist.

1. Bewertung des Einkommens

(§ 1 der Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 sowie § 1 der Oö. Krabbelstuben-Elternbeitragsverordnung 2008)

1. Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
 2. Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
 3. Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden.
 - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung.
 - d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notar Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)
- Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
4. Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. § 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
 5. Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.
 - Kinderbetreuungsgeld
 - Arbeitslosengeld
 - Notstandshilfe
 - Studienbeihilfe
 - Wochengeld
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
 - AMFG - Beihilfen
 - Krankengeld
 - Unterhaltsleistungen

- Zivildienst-/ Wehrpflichtigenentgelt
- Sozialhilfe

6. Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
7. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
8. Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage).
9. Bei (Krisen)-Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes *gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

2. Elternbeitrag

§ 27 Oö. Kinderbetreuungsgesetz lautet:

- (1) Die Rechtsträger haben für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Horten sowie von schulpflichtigen Kindern und Kindern vor dem vollendeten 30. Lebensmonat in alterserweiterten Kindergartengruppen und Krabbelstübengruppen und von Kindern, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) einzuheben, der höchstens kostendeckend sein darf. Beiträge des Landes und der Gemeinden sind bei der Kostenberechnung zu berücksichtigen.

Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt. Der Elternbeitrag umfasst nicht die allenfalls verabreichte Verpflegung und einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport.

Der Elternbeitrag errechnet sich folgt:

1. Elternbeitrag für Kindergarten (Gastkinder):
Der Elternbeitrag beträgt pro Tag € 12,00 (inkl. 10 % MWSt.)
2. Elternbeitrag für Krabbelstube:
Der monatliche Elternbeitrag beträgt für
 - a) die halbtägige Inanspruchnahme (7.30 Uhr bis 12.30 Uhr oder eine andere, gleich lange Öffnungszeit bis max. 29 Wochenstunden) 3,6 % der Berechnungsgrundlage zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, mindestens € 49,00 incl. gesetzlicher Umsatzsteuer und höchstens € 198,00 incl. gesetzlicher Umsatzsteuer und wird mit 100 % bewertet
 - b) den Besuch zwischen 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr inklusive Mittagsbetreuung oder eine andere, gleich lange Öffnungszeit bis max. 34 Wochenstunden: 115 % nach Pkt. a)
 - c) beträgt die Betreuungszeit mehr als 6 Stunden pro Tag oder ab 35 Wochenstunden, so wird der Elternbeitrag mit 133 % nach Pkt. a) festgelegt
 - d) Der Elternbeitrag für den Kindergarten umfasst 5 Besuchstage pro Woche.
 - e) bei Krankheit des Kindes in der Dauer von durchgehend mind. mehr als 10 Besuchstagen ermäßigt sich bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Elternbeitrag um 50 %
3. Werden die erforderlichen Einkommensnachweise zur Berechnung des Elternbeitrages nicht innerhalb in der Ausschreibung vorgegebenen Frist beim Stadtamt Bad Ischl vorgelegt, so ist der Höchstbeitrag vorzuschreiben.
4. Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, *Krabbelgruppe* oder Hort), so wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 %, für jedes weitere Kind ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für eine halbtägige Inanspruchnahme (100 %) zu berechnen.

Der Nachweis, dass es sich um das zweite oder weitere Kind einer Familie handelt, das eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, obliegt den Eltern. Als Nachweis ist eine schriftliche Bestätigung des Rechtsträgers über die erfolgte Aufnahme vorzulegen.

5. Eine Änderung des Einkommens bzw. der Wegfall für eine Ermäßigung für ein zweites oder weiteres Kind ist unverzüglich beim Stadtamt zu melden. Die Änderung des Elternbeitrages wirkt ab der nächsten Vorschreibung des Elternbeitrages. Eine rückwirkende Aufrechnung ist ausgeschlossen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Angaben zum Einkommen und/oder für Ermäßigungen für ein zweites oder weiteres Kind falsch waren, kann der Elternbeitrag bis zur Verjährungsfrist nachverrechnet werden.
6. Werden in der nur für einen bestimmten Zeitraum (Urlaub, etc.) abgemeldet, ist der Beitrag für diesen Zeitraum zu bezahlen.
7. Der Mindestbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.
8. Der Elternbeitrag wird monatlich eingehoben und ist jeweils zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig.

3. Index

Der Mindest- und der Höchstbeitrag sowie die Elternbeiträge ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des Jahres 2006. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

4. Beiträge für besondere Leistungen

1. Für das Mittagessen wird ein Beitrag von derzeit **€ 2,80 Euro** pro Mahlzeit berechnet. Allfällige Beitragserhöhungen werden den Eltern (Erziehungsberechtigten) jährlich, jeweils am Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.
2. Für die Begleitperson beim Kindergartentransport ist bei Inanspruchnahme, pro Monat ein Betrag von 12,00 Euro incl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen
3. Verpflegungsbeitrag. (Inkasso wie bisher durch Kindergartenpädagogen).
4. Regiebeitrag € 5,-- (Inkasso wie bisher durch Kindergartenpädagogen).

5. Fortbildung des Fachpersonals

Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Kindergartenerhalter an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnimmt, kann

- a) der Kindergartenbetrieb, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern (Erziehungsberechtigten) vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden
- b) der Kindergartenbetrieb für Kinder von berufstätigen Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrecht erhalten werden.

6. Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit **1. September 2013** in Kraft.

Darlehensaufnahme

Zur Vorhabenfinanzierung Vorhaben Wasserversorgungsanlage BA 05, Kanalbau BA 15 Mitterweißenbach, Kanalbau BA 16 - Sanierung Altbestand (Innenstadt) und Wasserversorgungsanlage BA 06 wurden 9 Banken zur Anbotlegung mit nachstehenden Vorgaben eingeladen:

- Darlehenshöhe:** Wasserversorgungsanlage BA 05 € 800.000,--
Kanalbau BA 15 Mitterweißenbach € 1.500.000,--
Kanalbau BA 16 - Sanierung Altbestand € 3.500.000,--
Wasserversorgungsanlage BA 06 € 2.200.000,--
- Laufzeit:** jeweils 33 Jahre ab endgültiger Zuzählung
- Zuzählung:** Wasserversorgungsanlage BA 05 bis 31.12.2013
Kanalbau BA 15 Mitterweißenbach bis 31.12.2013
Kanalbau BA 16 - Sanierung Altbestand bis 31.12.2015
Wasserversorgungsanlage BA 06 bis 31.12.2015
- Zinssatz/Verzinsung:** dekursivklm/360 Tagen, jeweils am 31.3.u. 30.9.
Bekanntgabe des Auf/Abschlages zum 6-Monats-EURIBOR lt. OeNB (Keine Auf- bzw. Abrundung). Bekanntgabe des Zinssatzes nach Auf/Abschlag zum Stichtag der Ausschreibung(Basis April 2013 = 0,324); Stichtag für die Zinsanpassung: jeweils 2 Werktage vor der nächsten Fälligkeit.
- Umstiegsmöglichkeit:** von 6-Mo-EURIBOR auf SMR und umgekehrt, mehrmals jeweils zum Fälligkeitstermin; Auf- bzw. Abschläge
- Tilgung:** In Kapitalraten ab der 100 %-igen Zuzählung jeweils zum 31.3. u. 30.9. eines Jahres
- Zuzahlungsprovision und andere Spesen:** Keine - die Zuzählung, Bearbeitung, Überweisung, Kontoführung, etc. hat spesenfrei zu erfolgen
- Sicherstellung:** Schuldurkunde
- Zuschlagskriterium:** Billigstbieterprinzip - Kriterium für den Zuschlag bildet der niedrigste Aufschlag (größte Abschlag) auf den 6-Monats EURIBOR. Alternativangebote sind aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht zulässig und gelten als Ausscheidungsgrund.
- Zinsanpassung:** Die erste Zinsanpassung erfolgt mit dem Tag der Inanspruchnahme des Darlehens und endet einen Tag vor dem nächsten halbjährlichen Zinsanpassungstermin. Für die weiteren halbjährlichen Zinsperioden erfolgt die Zinsanpassung jeweils zwei Bankarbeitstage vor jeder neuen Zinsperiode.

Die Angebotseröffnung unter Teilnahme eines Bankvertreters brachte folgendes Ergebnis:

Institut	<u>Ausschreibung:</u> Zinssatzbindung an 6-Monats-EURIBOR bei Zinsrechn.klm/360 Tage Stand April 2013: 0,324%	Zinssatz bei Umstieg von EURIBOR auf SMR	vorgegeb. Schuldsch. akzeptiert	Erläuterung
Raiffeisen Inneres Skgt.	1,449 %		ja	Angebot nur für BA 15 und

	(6-Monats-Euribor + 1,125 %)			BA 05, kein Angebot für BA 16 u. BA 06
Bank Austria – Unicredit	1,164% (6-Monats-Euribor + 0,84% bzw. 0,79%)		ja	BA 05 0,84% und für restliche 0,79 %, Aufschläge gelten für gesamte Laufzeit von 25 Jahren, ausgeschrieben waren 33 Jahre
Sparkasse Salzkammergut	1,414 % (6-Monats-Euribor + 1,09%)		ja	
BAWAG-PSK	1,25 % (6-Monats-Euribor + 0,95 %)		ja	Angebot per email am 5.6.2013/ 9:49 Uhr
Volksbank Vöcklabruck-Gmunden	1,304 % (6-Monats-Euribor + 0,98 %)			Angebot nur für BA 05 und BA 15
Kommunal-kredit AG	Kein Angebot gelegt			
Oberbank	Kein Angebot gelegt			
VKB-Bank	Kein Angebot gelegt			
Volksbank	kein Angebot gelegt			

Das Angebot der Bank Austria war auszuscheiden, weil statt der ausgeschriebenen Laufzeit von 33 Jahren eine Laufzeit von 25 Jahren angeboten wurde.

Das Angebot der BAWAG-PSK war auszuscheiden, weil dieses nicht wie ausgeschrieben in einem verschlossenen Kuvert „Angebot – bitte nicht öffnen“, sondern am 5.6. um 9:49 Uhr per email übermittelt wurde.

Da die Volksbank Vöcklabruck-Gmunden als Bestbieter nur die Darlehen für die Ausfinanzierungen Wasserversorgung BA 05 (€ 800.000) bzw. Kanalneubau BA 15 – Mitterweißenbach(€1.500.000) angeboten hat wird der Antrag gestellt, dem Gemeinderat die Vergabe der Darlehen für die Ausfinanzierung an die Volksbank Vöcklabruck-Gmunden und die Darlehen für den Kanalbau BA 16 - Sanierung Altbestand (€ 3.500.000) sowie das Darlehen für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage BA 06 (€ 2.200.000) an die Sparkasse Salzkammergut AG zu vergeben.

Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG, Haftungsübernahme für Darlehen

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2012 wurde die Haftungsübernahme für das Darlehen zum Ankauf der ehemaligen Kreuzschwestergründe übernommen und in weiterer Folge der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung wurde bemängelt, dass die Laufzeit der Bürgschaft nicht analog dem Darlehensvertrag zeitlich befristet ist.

Es wird der Antrag gestellt, dem Gemeinderat die Beschlussfassung des um die zeitliche Befristung ergänzten Bürgschaftsvertrages welcher vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird zu empfehlen.

Kinderspielplatz Roith

Wie in der 8. Sitzung des Stadtrates vom 16. Juni 2011 beschlossen, wurden die weiteren Schritte zur Errichtung des Spielplatzes in Roith in Form der Ausschreibung von Arbeiten bzw. Einholung von Preisauskünften für den Kinderspielplatz u. den Jugendbereich gesetzt. Die von der Fa. Spiel-Raum-Creativ erstellten Leistungsverzeichnisse wurden durch die Bauabteilung versendet bzw. wurden Preisauskünfte eingeholt. Die bis zum Abgabetermin 23.05.2013 eingelangten Angebote wurden am 23.05.2013 um 10:15 Uhr eröffnet und die Angebote wurden im Original dem Büro Meier zur Prüfung übermittelt. Bislang ist die Prüfung durch das Büro noch nicht abgeschlossen u. es werden deshalb die ungeprüften Summen vorgelegt:

Übersicht Preisauskünfte bzw. Angebote Spielplatz Roith

Spielgeräte				AB Summe netto	zuzügl. 20% Mwst	AB Summe brutto	Eigenleistung Bauhof	
1.	Fa. Obra	Kinder	1.	14917,65	€ 19.777,77	3.956 €	€ 23.733,32	€ 1.728,00
			2.	3384,12				
			3.	1476,00				
	Fa. Obra	Jugend	1.	8372,09	€ 11.348,45	2.270 €	€ 13.618,11	€ 960,00
			2.	2156,36				
			3.	820,00				
Fa. Obra ges.				€ 31.126,22		€ 37.351,46	€ 2.688,00	
2.	Fa. Gsira	Kinder	1.	16394,42	€ 22.396,42	4.479 €	€ 26.875,70	€ 2.880,00
			2.	3362,00				
			3.	2640,00				
	Fa. Gsira	Jugend	1.	9466,00	€ 12.020,00	2.404 €	€ 14.424,00	€ 960,00
			2.	1674,00				
			3.	880,00				
Fa. Gsira ges.						€ 41.299,70		
3.	Fa. Stausberg			kein Angebot		kein Angebot		
4.	Fa. Agroparc			kein Angebot		kein Angebot		

Pflanzlieferung u. Pflanzarbeiten:

1.	Fa. Blumen Eder	Kinder	1.	156,90	€ 1.281,70	256 €	€ 1.538,04
			2.	538,80			
			3.	506,00			
	Fa. Blumen Eder	Jugend	1.	172,60	€ 749,60	150 €	€ 899,52
			2.	276,00			
			3.	301,00			
Fa. Blumen Eder ges.				€ 2.031,30		€ 2.437,56	
2.	Fa. Großbotzl Ges. B.R.			kein Angebot		kein Angebot	
3.	Fa. Gärtnerci Piberger			kein Angebot		kein Angebot	
4.	Fa. Gärtnerei Pfandl			kein Angebot		kein Angebot	
5.	Fa. Norbert Wicher			kein Angebot		kein Angebot	

Sand- u. Kieslieferung

1.	rs-Rohstoffe	Kinder	1.	664,00	€ 2.074,00	415 €	€ 2.488,80
			2.	660,00			
			3.	750,00			
2.	Fa. Brandl	Kinder	1.	943,50	€ 2.016,50	403 €	€ 2.419,80
			2.	323,00			
			3.	750,00			
3.	Fa. Stögner Markus			kein Angebot		kein Angebot	
4.	Fa. Windhager Transport GesmbH			kein Angebot		kein Angebot	
5.	Fa. Fischer Thomas			kein Angebot		kein Angebot	

Ballfangzaunarbeiten:

1.	Fa. Höller Giller	Jugend		€ 20.740,00	4.148 €	€ 24.888,00
2.	I a. Kleemayr	Jugend	Nachlass 5%	€ 12.063,00	2.573 €	€ 15.435,00
3.	Fa. GFG	Jugend	Nachlass 10%	€ 16.101,00	3.220 €	€ 19.321,00

Asphaltierungsarbeiten:

1.	Fa. Brandl	Jugend		€ 19.277,93	3.856 €	€ 23.133,52
2.	I a. Teerag-Asdag	Jugend		€ 10.661,71	3.732 €	€ 22.394,05
3.	Fa. Strabag	Jugend		€ 22.617,61	4.524 €	€ 27.141,17
4.	I a. Kieninger			kein Angebot		kein Angebot

Summe Angebote Billigstbieter ungeprüft

Eigenleistung Bauhof Montagearbeit mit Fa. Obra

Schätzung Büro Meier für Demontagen, Erdarbeiten, Montagearbeiten, etc.

brutto

€ 80.038,48

€ 2.880,00

€ 12.900,00

€ 95.818,48

Die Arbeiten sollen nach einer Beschlussfassung sofort begonnen werden, sodass eine Fertigstellung noch im Herbst dieses Jahres erfolgen kann.

Zusätzlich sind Bauhofleistungen für die Mithilfe bei der Montage in Höhe von ca. € **2.880,00**, u. nach Schätzung Büro Meier für Demontagen, Erdarbeiten, Montage-leitung etc. ca. € **12.900,00** notwendig.

Im Voranschlag 2013 ist ein Betrag von € 50.000, finanziert durch eine Entnahme aus der Stiftung Sparkasse vorgesehen. Bedingt durch die Zusage der Oö Landesregierung, Abt. Wohnbauförderung über € 25.846 sowie die Zusage der LAWOG über € 20.000 hat sich der Finanzierungsrahmen auf € 95.846 erhöht. Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23. Mai mit der Angelegenheit befasst.

Es wird der Antrag gestellt, auf Grund der vorliegenden Angebote, vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses durch das Büro Meier, die Arbeiten Spielgeräte an die Fa. OBRA Ing. Peter Philipp Ges.m.b.H& Co KG, Satteltal 2, 4872 Neukirchen an der Vöckla mit einer Gesamtauftragssumme inkl. MwSt. von € **37.351,46**, die Pflanzarbeiten an die Fa. Blumen Eder Grieshofer, Grazerstraße 61, 4820 Bad Ischl einer Gesamtauftragssumme inkl. MwSt. von € **2.437,56**, die Erdarbeiten, Sand- u. Kieslieferung an die Fa. Brandl BaugesmbH, Traunkai 18, 4820 Bad Ischl miteiner Gesamtauftragssumme inkl. MwSt. von € **2.419,80**, die Ballfangzaunarbeiten an die Fa. Kleemayr, Hessestraße 4, 4844 Regau miteiner Gesamtauftragssumme inkl. MwSt. von € **15.435,60**, die Asphaltierungsarbeiten an die Fa. Teerag-Asdag, Pummererstraße 17, 4020 Linz miteiner Gesamtauftragssumme inkl. MwSt. von € **22.394,05** zu vergeben, sowie die Arbeiten durch den Bauhof in Höhe von ca. € **15.780,00** zu genehmigen.

Huber Hermann, Abgabenrückstand, Ansuchen um Ratenzahlung

Herr Huber hat einen Abgabenrückstand von e 1.846,07 und hat dieser nun um Gewährung einer Ratenzahlung mit 3 Raten á € 500 (Juni bis August) und einer Restzahlung im September 2013 angesucht.

Es wird der Antrag gestellt, den Antrag bei Einhaltung der lfd. Zahlungen und allfälligem Terminverlust zu genehmigen.

Luni Stahlarmierungen, Rückstand Kommunalsteuer, Ansuchen um Ratenzahlung

Die Firma hat einen Kommunalsteuerrückstand von € 3.614,52 und hat nun um Gewährung einer Ratenzahlung in 12 Monatsraten beginnend ab Juli 2013 angesucht.

Es wird der Antrag gestellt, den Antrag bei Einhaltung der lfd. Zahlungen und allfälligem Terminverlust zu genehmigen.

Pichler Ingrid, Grundstücksverpachtung

Frau Pichler, Salzburger Straße 117 (gegenüber Areal Robinson) hat eine kleine Hundezucht und ist an die Stadtgemeinde mit dem Ersuchen herangetreten, ihr einen Teil der gemeindeeigenen Fläche 21/7 welches an ihr Grundstück angrenzt zu verpachten oder zu verkaufen. Sie würde die Pachtfläche einzäunen um damit einen Auslauf für ihre Hunde zu schaffen. Der angrenzende Dammweg wäre nach ihrer Aussage weiterhin frei zugänglich und in keiner Weise beeinträchtigt.

Der Stadtrat möge beraten, ob dem Ersuchen von Frau Pichler nachgekommen werden kann.

Leasing Kongress- u. Theaterhaus, Erhöhung der Aufschläge für Refinanzierung durch Sparkasse

In der Sitzung am 17. März 2013 wurde das Ersuchen der Sparkasse Salzkammergut um Erhöhung des Aufschlages mit der Begründung abgelehnt, dass nicht die Sparkasse sondern die Fa. Immorent Leasingpartner der Stadtgemeinde Bad Ischl ist.

Nunmehr hat die Fa. Immorent mitgeteilt, dass aufgrund der starken Änderungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt die Refinanzierung zu den bisherigen Konditionen (0,01 auf den 6-Monats-Euribor) nicht mehr möglich ist und nunmehr ein Aufschlag von 0,80 auf den 6-Monats-Euribor für die Restlaufzeit von 17 Monaten (Juli 2014) angestrebt wird.

Das Kongress- u. Theaterhaus wird lt. Vertrag mit Ende Juli 2014 an die Stadtgemeinde zurückfallen, wofür kein Kaufpreis, jedoch die Grunderwerbssteuer sowie die Eintragungsgebühr von 4,6 % vom Restwert (e 4.786.436,46), d.s. ca. € 220.000 anfallen würden.

Bei einer Verlängerung des Vertrages könnten diese Kosten in die Zukunft verschoben, bzw. durch die jährliche Abschreibung vermindert werden. Die Fa. Immorent hat angeboten, der Stadtgemeinde diverse Varianten als Basis für die internen Beratungen zur Verfügung zu stellen.

Der Stadtrat möge beraten, ob dem Gemeinderat die Änderung des Aufschlages für die Refinanzierung empfohlen werden kann.

Muttersprachliche Sprachförderung in den Kindergärten

In den städtischen Kindergärten Kaltenbach und Ahorn wird durch die VHS OÖ, Institut für Interkulturelle Pädagogik für Kinder mit Migrationshintergrund die Sprachförderung in Türkisch + BKS (Bosnisch, Kroatisch, Serbisch) durchgeführt. Im Jahr 2014 soll dieses Angebot wieder bestehen. Die voraussichtlichen Kosten betragen ca. € 14.480,00, wovon die Stadtgemeinde Bad Ischl 60 %, d.s. € 8.680,00 tragen soll.

Der Sozialausschuss empfiehlt die Muttersprachliche Sprachförderung an den Kindergärten Ahorn und Kaltenbach im Jahr 2014 wieder durchzuführen und die voraussichtlichen Kosten für die Stadtgemeinde in der Höhe von € 8.680,-- zu genehmigen.

Subventionsansuchen
Bezirkssportausschuss

Der Bezirkssportausschuss hat um einen Zuschuss von 1 Cent pro Einwohner und Jahr angesucht. Der Schulausschuss hat sich mit der Angelegenheit befasst und empfohlen den Zuschuss $13.761 \text{ Einwohner (Stand 31.12.2012)} \times 1 \text{ Cent} = \text{€ } 137,61$ zu gewähren, da auch Kinder aus Bad Ischl an den Veranstaltungen teilnehmen.

Der Stadtrat möge beraten, ob der empfohlene Zuschuss gewährt werden soll.

Neue Mittelschule Schulgasse, Adpatierung für Nachmittagsbetreuung

Im Schulausschuss wurde die Adpatierung für die Nachmittagsbetreuung beraten und empfohlen die Fördermöglichkeiten seitens des Bundes bzw. des Landes abzuklären.

Seitens des Bundes gibt es eine Förderung für infrastrukturelle Maßnahmen (Schaffung von Raum incl. Einrichtung) in der Höhe von € 50.000. Ein entsprechender Antrag wurde jedenfalls beim Land Oö als Förderstelle mit geschätzten Kosten von € 62.690,24 eingebracht.

Lt. eingeholtem Richtoffert kosten die baulichen Maßnahmen ca. € 40.000, ein weiteres Angebot wurde angefordert und wird bis zur Stadtratssitzung vorliegen.

Abgeklärt muss noch bis zur Stadtratssitzung, ob die Förderaktion auch noch im Schuljahr 2013/2014 gilt oder die Aktion mit Ende August 2013 ausläuft.

Der Stadtrat möge beraten, ob die Maßnahmen im Falle dass die Förderung ausläuft noch in den heurigen Ferien durchgeführt soll.

Wassergebühren-, Wasserleitungs- und Kanalgebührenordnung, Änderungen

Der Gemeinderat hat im Juni des Vorjahres Änderungen bei den obgenannten Verordnungen beschlossen, wonach

- a) beim Anschluss an das öffentliche Wassernetz bestimmt wird, dass der Anschlusswerber die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung zu tragen hat (Grabungsarbeiten auf öffentlichem Straßengut durch ein konzessioniertes Unternehmen, Verlegung der Wasserleitung durch das Städtische Wasserwerk oder ein konzessioniertes Unternehmen) sowie
- b) beim Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ebenfalls bestimmt wird, dass der Anschlusswerber die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusskanals zu tragen hat und die Herstellung desselben im Bereich des öffentlichen Straßengutes durch ein konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen hat.

Gleichzeitig wurden Bestimmungen aufgehoben, wonach

- Wassergebührenordnung: „ ... mit der Wasserleitungs-Anschlussgebühr auch die Abzweigleitung vom Straßenventil bis zur Grundgrenze - höchstens aber bis zu einer Länge von 4.00m – abgegolten“ sei;
- Wasserleitungsordnung: „ ... Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung ... bis zur Objektgrenze – höchstens aber bis zu einer Länge von 4m ab der Versorgungsleitung ... die Stadtgemeinde“ trägt;
- Kanalgebührenordnung: „ ... Der Hausanschlusskann nach technischer Notwendigkeit max. bis 5m, ..., innerhalb des Privatgrundstückes von der Gemeinde hergestellt...“ werden.

Von Seiten des Landes wurde der Stadtgemeinde nun im Zuge der Verordnungsprüfung mitgeteilt, dass in der Novelle der

- Wassergebührenverordnung
die neue Regelung mangels gebührenrechtlichem Bezug als generell „überschießend“ und somit für rechtswidrig erachtet wird,
- Wasserleitungsverordnung
der Klammerausdruck „(Grabungsarbeiten auf öffentlichem Straßengut durch ein konzessioniertes Unternehmen, Verlegung der Wasserleitung durch das Städtische Wasserwerk oder ein konzessioniertes Unternehmen)“ keine Deckung im Gesetz findet,
- Kanalgebührenordnung
Die neue Regelung überschießend sei und keine gebührenrechtliche Frage betreffe, sondern allenfalls in einer Kanalordnung (welche für Bad Ischl nicht besteht) zu treffen sei, wobei die Verpflichtung zur Beauftragung eines konzessionierten Unternehmens wohl auch nicht dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz entspreche.

Die Sachbearbeiterin betont, dass diese Auffassung ihre persönliche juristische Meinung wiedergebe und hält eine Neufassung auf Gemeindeebene vor Einleitung eines offiziellen Verfahrens für sinnvoll.

Von Seiten des Amtes wird dazu ausgeführt, dass eine Aufhebung der zuletzt verordneten Änderungen im Bereich der Kanalgebührenordnung insofern für unproblematisch erachtet wird, als in der bestehenden Kanalordnung (§3 Abs.4) ohnehin bereits festgehalten ist, dass „zur Herstellung des Anschlusses an die

öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ... der Eigentümer des Objektes verpflichtet“ ist. Es ist nur darauf zu achten, dass die oa. Altbestimmungen „draussen“ bleiben.

Auch die angemahnte Aufhebung der verordneten Änderungen im Bereich der Wassergebührenordnung und Wasserleitungsordnung sollte unproblematisch sein, sofern die „Altregelung“ weiterhin „draussen“ bleibt, da die Kostentragung dann nur beim anzuschließenden Grundeigentümer bleiben kann und dies 1. im Antragsformular des Wasserwerkes – neben der Verpflichtung, die Arbeiten durch ein befugtes Unternehmen (also auch: Wasserwerk) durchführen zu lassen – mit Unterschrift zu bestätigen ist und 2. die Stadtgemeinde als Straßenerhalterin im Rahmen der Straßenverwaltung gem. Oö. Straßengesetz dies als Bedingung für eine Aufgrabung formulieren kann.

Der Finanzausschuss/Stadtrat möge darüber beraten.

Tourismusabgabenordnung, Änderung bzgl. Abgabenhöhe

Der Tourismusverband ist an die Stadtgemeinde mit dem Ersuchen herangetreten, die Tourismusabgabe mit dem gesetzlichen Höchstbetrag von € 2,-- pro Person und Nächtigung ab 1.1.2014 festzusetzen.

Nach der bisherigen Regelung wurde ab dem 18. Lebensjahr ein Betrag i.H.v. € 1,68 eingehoben.

Es möge über die vom Tourismusverband gewünschte Anhebung auf € 2,-- beraten werden.

W.D.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom ..., mit welcher die Verordnung über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabenordnung vom 11.3.2010, Zl. ADir-802/30-2010 i.d.F.v. 12.7.2010, Zl. ADir-802/34-2010) geändert wird.

Auf Grund der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 3 Abs. 2, 4 Abs.1 und 6 Abs. 2 des OÖ. Tourismusabgabegesetzes 1991 LGBl. Nr.53/1991 i.d.F. 117/2012 wird die Tourismusabgabenordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl wie folgt geändert:

§ 1

1) § 2 lautet wie folgt:

*„§ 2 Höhe der Tourismusabgabe
Die Höhe der Tourismusabgabe wird mit € 2,-- festgelegt.“*

2) § 3a lautet wie folgt:

*„§ 3a
Personen vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden von der Abgabepflicht befreit.“*

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2014 in Kraft.

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung/Ing. Helmut Zachhuber

05.06.2013

Beschlussfassung durch den STADTRAT

Betreff: Änderung der Richtlinien der Stadtgemeinde Bad Ischl für die Nutzung von Gemeindegrund („Luftsteuer“)

Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus hat in seiner 11. Sitzung am 4. Juni 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus empfiehlt dem Stadtrat, die Tarifpost 14 der Richtlinien der Stadtgemeinde Bad Ischl für die Nutzung von Gemeindegrund wie folgt zu ändern:

Tarifpost 14	Marktähnliche Verkaufsstände	pro lfm, täglich	€ 3,50.
Tarifpost 14a	Eigenständige Verkaufsstände oder Kioske	pro m ² , täglich	€ 7,00.

(Zu den Tarifen wird noch die gesetzliche Umsatzsteuer von 20% hinzugerechnet.)

Ing. Helmut Zachhuber

REGIS, Strategieentwicklung Leader 2014-20, Teilnahme

Die Region REGIS - LAG Kulturerbe Salzkammergut wird sich wiederum um Aufnahme in das Programm LEADER, ein Programm zur ländlichen Entwicklung, bemühen.

Für die Bewerbung muss bis zum Sommer 2014 eine Regionsstrategie entwickelt werden. Diese Strategieentwicklung wird großteil vom Personal von REGIS begleitet, fallsweise müssen externe ExpertInnen herangezogen werden.

REGIS hat die Mitgliedsgemeinden ersucht, bis spätestens zur Sommersitzung 2013 folgende Beschlüsse im Gemeinderat zu fassen:

- a) Die Stadtgemeinde Bad Ischl beschließt in ihrer Sitzung vom 27.06.2013 die aktive Teilnahme an der Entwicklung einer Regionsstrategie für die Bewerbung in das Programm LEADER 2014 - 2020. Dafür stellt die Gemeinde erforderliche Ressourcen (bei Bedarf Räumlichkeiten, Assistenz über MitarbeiterInnen in den Gemeinden ...) zur Verfügung und entsendet Interessentenvertreter in die Konferenzen und Arbeitsgruppen.
- b) Die Stadtgemeinde Bad Ischl wird ab dem Jahr 2014 einen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von € 1,60 je Einwohner leisten, wobei € 1,00 für die Infrastruktur des Vereines REGIS und € 0,60 für das Projektbudget der jeweiligen Gemeinde verwendet wird. Die Einhebung des Mitgliedsbeitrages wird weiterhin durch den Verein REGIS erfolgen.

Stadtbus, Neuvergabe

Das Land Oberösterreich und der Oö. Verkehrsverbund haben die Stadt davon in Kenntnis gesetzt, dass der Ischler Stadtbus neu – und zwar EU-weit – auszuschreiben sein wird, da die dbzgl. Konzession mit Ende August 2014 abläuft. Die Ausschreibung wird im Auftrag der Stadtgemeinde und des Landes vom OÖVV durchgeführt und die Konzession von diesem zu vergeben sein. In diesem Zusammenhang sind einige Parameter, wie Fahrplan, Fahrzeuge, Haltestellen, Laufzeit – und in weiterer Folge die Finanzierung - abzuklären.

Grundsätzlich geht es nicht allein um den Stadtbus, sondern auch um die Schülerlinie zur Katrin, die Linie Kreutern-Pfandl-Lindau sowie um die Linie nach Perneck, welche ebenfalls mit ausgeschrieben werden sollen.

Die Dauer der neuen Konzession wäre mit mindestens 6 Jahren - also bis 2020 - vorgesehen, mit einer Option der Verlängerung um weitere zwei Jahre (Empfehlung des Landes).

Zu diesem Thema haben am 1. März d.J. und weiters am 5. Juni Besprechungen im Stadtamt stattgefunden.

Es wurden dazu Unterlagen ausgeteilt (siehe Beilage).

Die wesentlichen Punkte:

- Beendigung des Schülertransportes vom Bahnhof zum Gymnasium
- Die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt gilt – aus gesetzlichen Gründen – künftig auch für den Stadtbus
- Verlängerung der Stadtbuslinie in Sulzbach
- Die oben genannten Linien werden künftig mit 5 Bussen bedient (bisher 7), davon 2 Buss mit 10m Länge (Stadtbusse), 3 mit 12m.
- Durchschnittsalter der Fahrzeuge 5 Jahre, max. jedoch 8 Jahre
- Antrieb grundsätzlich Diesel; Elektro-bzw. Hybridantrieb wird aber als Option in die Ausschreibung aufgenommen
- Sonstige Details lt. Beilage
- Finanzen: die Gemeinde hat bisher €87.000,- jährlich beigetragen, nach dem dargelegten könnten es – je nach dem Ergebnis der Ausschreibung – bis zu €121.000,- werden („reiner“ Stadtbusverkehr, die anderen Linien sind nach dztg. Stand durch die Einnahmen aus dem Schülerverkehr lt. Land gedeckt). Dazu kommen noch die dzt. nicht bezifferbaren Kosten für die normgerechte Sanierung div. Bushaltestellen (wenn sich auch das Land – lt. Besprechung vom 1.3. daran mit 30-50% beteiligen würde). Es wurde dazu die Idee erörtert, den Merkur-Markt zur Mitfinanzierung mit dem Argument zu motivieren, dass der Bus künftig – wieder - bis zur neuen Filiale in Sulzbach fahren könnte. Ein Gesprächstermin dazu ist in Vorbereitung.

Über die Finanzierungsfrage ist es in der letzten Besprechung am 5. Juni zu keiner Einigung mit dem Vertreter des Landes gekommen. Von Seiten des Landes wurde klargestellt, dass, wenn der Gemeinderat keinen entsprechenden Finanzierungsbeschluss fasst, der Stadtbus nicht ausgeschrieben und damit nach Beendigung der Konzessionslaufzeit nicht mehr durchgeführt werden kann.

Der Stadtrat möge über die weitere Vorgangsweise beraten.

Stadtbus Bad Ischl

Vergabe im Wettbewerb

Besprechung 5.6.2013, Stadtamt Bad Ischl

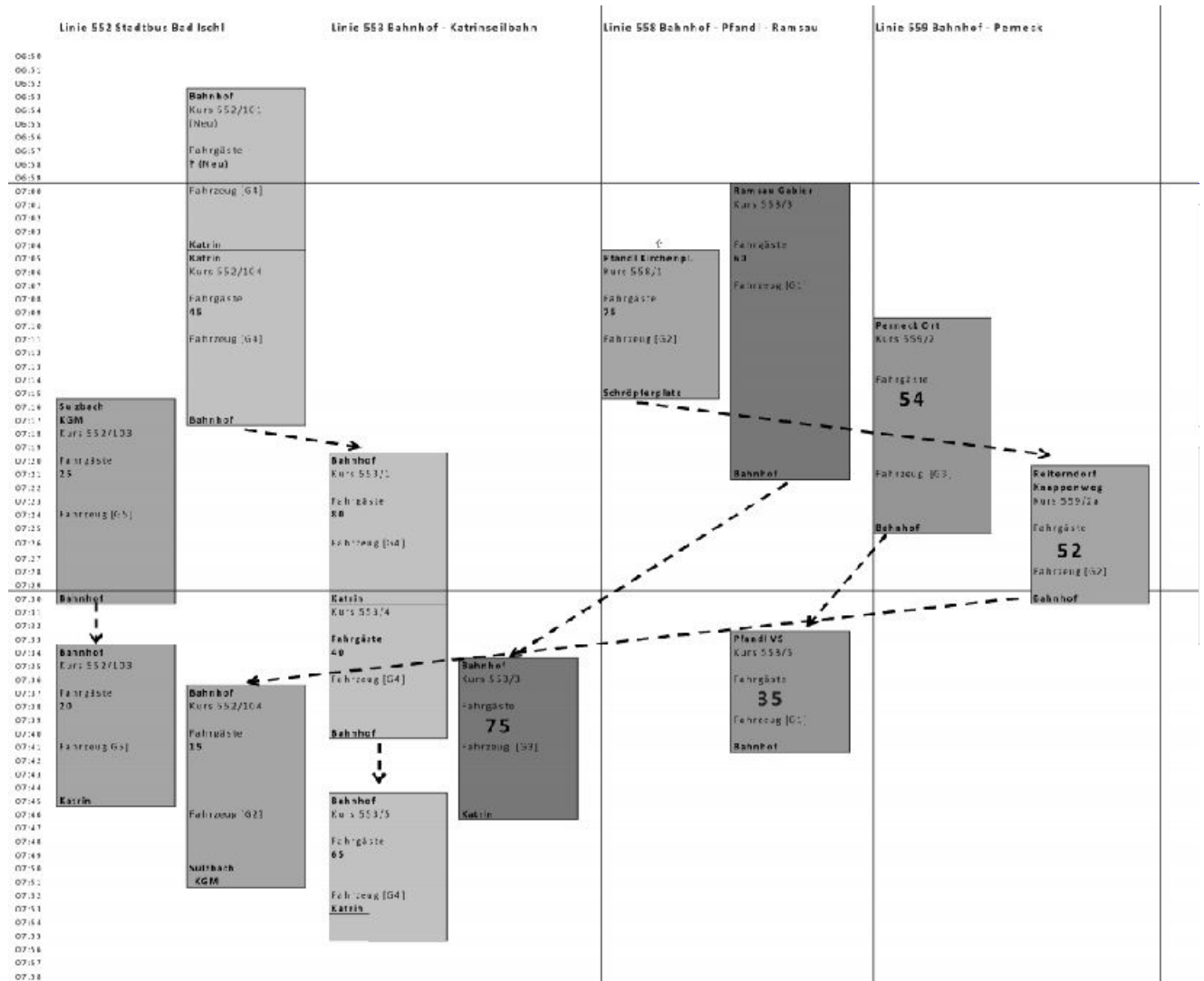
Mag. Degeneve, Bgm Heide, Vertreter der Fraktionen SP, VP, FP

Ergänzungen:

- Zeitplan ist fix. Für Vergabe ist Finanzzusage über den Leistungszeitraum (1.9.2014 – 31.12.2020) notwendig. Besser: Finanzzusage 8 Jahre (optimale Ausschreibungsdauer). Der Beschluss der Finanzierung muss im Gemeinderat am 27.6. erfolgen
- Es erfolgt eine Bruttoausschreibung der Linien 552 (Stadtbus), 553 (Schülerlinie Kaltenbach), 558 (Kreutern – Ramsau), 559 (Perneck). Einnahmen und Ausgaben werden zwischen Stadt und Land OÖ im Verhältnis 51:49 geteilt. Es besteht ein gemeinsames Einnahmerisiko.
- Fahrpläne lt. Präsentation. im Wesentlichen: Fahrpläne bleiben ähnlich Bestand. Erweiterung des Stadtbusse nach Sulzbach (Mercurmarkt), Integration Schülerlinie Kaltenbach in den Stadtbus, Abends 1 Kurs länger (bis 18.15 Uhr)
- Detailfahrpläne werden ausgearbeitet und nachgereicht.
- Fahrplan Morgenspitze: in der Stunde 7.00 – 8.00 Uhr werden für die 4 Linien grundsätzlich 7 Busse benötigt (Variante 1). Dies würde hohe Kosten bedeuten, es wurden Varianten gesucht, die Morgenspitze mit weniger Fahrzeugen zu bewältigen. Dies gelingt mit Einstellung eines Kurses Katrin – Bahnhof (7.15 Uhr), da hier eine Parallelfahrt zum Schülerbus vorliegt sowie der geringfügigen Verschiebung der Frühkurse nach Kaltenbach. Die Fahrzeuge des Stadtbusse 552 sind dann in der Früh-Schüler-Spitze für schulbezogene Fahrten eingesetzt. Da die Kapazitäten bei einem 10 m Fahrzeug nicht ausreichen, müssen ca. 25-30 Schüler auf der Linie von Perneck auf dem Streckenteil Reiterndorf – Bahnhof andere Busse nutzen. Dies sollte durch eine Aufteilung auf zwei andere Busse gelingen. Es wird allerdings zu sehr stark besetzten Fahrzeugen kommen (50 – 60 Personen im 10 m Fahrzeug). Details werden noch ausgearbeitet
Es besteht Einigkeit der Anwesenden, die Variante 2a (5 Busse, davon 3 Stk. 12m-Busse und 2 Stk. 10m-Busse, 1 Ersatzbus 12 m) weiterzuverfolgen. Die Anwesenden stimmen dezidiert zu, Überfüllungen (und zu erwartende Beschwerden) in Kauf zu nehmen
- Fahrzeuge: Auf Ersuchen der Vertreter der Stadt soll für die 10 m –Busse eine Option für einen Hybrid- bzw. Elektrisch betriebenen Bus in die Vergabe genommen werden. Es wird angemerkt, dass hierzu keine Landesförderungen bestehen. (Anmerkung: die Kosten werden durch Einsatz alternativer Antriebe jedenfalls höher sein als mit konventionellem Antrieb, Finanzierung landes- und stadtseitig offen!)
- Fahrzeugalter: 8 Jahre Maximum, Durchschnitt über die Laufzeit 5 Jahre (ermöglicht den Einsatz von "guten" Gebrauchtfahrzeugen)
- Fahrzeugausstattung: wie in standardisierter Ausschreibung vorgesehen (Niederflur und Rollstuhl/Kinderwagenplatz, Matrixanzeige, etc. für Stadtbusfahrzeuge; geringere Qualität für andere Linien)
- Finanzierung Linien Kreutern, Perneck, Schülerlinie Kaltenbach die Linien 553, 558, 559 sollten sich nach Auskunft des OÖ. Verkehrsverbundes mit den Einnahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt finanzieren. Es besteht jedoch ein Risiko der Unterdeckung, welches von Stadt und Land getragen wird. Es ist jedoch auch möglich, dass eine Überdeckung vorliegt, dies verringert für beide Partner die Kosten des Stadtbusse 552.
- Finanzierung Stadtbus im engeren Sinn (552): siehe Tabelle. die zusätzlichen Leistungen von ca. 14.500 km wurden linear hochgerechnet, die Steigerung der Einnahmen mit +5.000 Euro moderat geschätzt. Da die Vergabe im Wettbewerb erfolgt, erscheint eine Kostenreduktion möglich und plausibel. Da jedoch auch eine Kostensteigerung (pro km) gegenüber dem Bestand eintreten kann, muss im Beschluss mit einem "Finanzierungspolster" Sicherheit schaffen. Es

ist daher ein Finanzbeschluss von 121.000 Euro notwendig. Die Abrechnung erfolgt natürlich nach den realen Kosten, die nach der Angebotsöffnung bekannt sein werden.

Holzer, 7.6.13



1

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe

Grundsätzliches

Inhalte und Ziel dieser Sitzung:

- Warum Ausschreibung?
- Kooperation Land OÖ – Stadt Bad Ischl
- Zeitplan
- Leistungsbeschreibung Stadtbusverkehr
- Linien und Fahrplan
- Fahrzeuge
- Kostenschätzung
- Haltestellen

- weitere Vorgangweise

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe Grundsätzliches

- Eindeutige Gesetzeslage: Gemeinwirtschaftliche Öffentliche Verkehre im Kraftfahrlinienverkehr müssen im Wettbewerb vergeben werden
- Kraftfahrlinienkonzession läuft am 31.8.2014 ab und kann nicht eigenwirtschaftlich verlängert werden
- Aufwändiges 2-stufiges Verfahren notwendig
- OÖ. Verkehrsverbund wickelt die Ausschreibung ab
- Externe Unterstützung durch komobile (Leistungsbeschreibung) und RA. Heid Schiefer (Rechtliches) – Kosten trägt Land OÖ
- Kooperation Land OÖ – Stadt Bad Ischl – OÖVG notwendig

2

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe Grundsätzliches

Was benötigt die OÖVG, um die Vergabe abzuwickeln?

- Exakte Leistungsbeschreibung (Fahrplan, Fahrzeuge)
- Finanzierungszusage über die geplante Laufzeit (Mindestens 6 Jahre und 3 Monate, besser 8 Jahre)

Zeitplan

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe Zeitplan

- 1 Analyse und Planung Angebot
- 2 Festlegung Qualität
- 3 **Vorbereitung Vergabe I**
- 4 **Vergabeauftrag Stadt Bad Ischl**
- 5 Vergabeverfahren Phase I
- 6 **Einarbeitung LB**
- 7 **Freigabe Finanzierung**
- 8 Vergabeverfahren Phase II
- 9 **Festlegung Bestbieter**
- 10 Vorbereitung Betriebsaufnahme
- 11 Haltestellen
- 12 Planung
- 13 Gutachten fertig
- 14 Herstellung Hst.
- 15 Konzessionserteilung
- 16 Genehmigung
- 17 Kündigung Bestand
- 18 Öffentlichkeitsarbeit
- 19 Betriebsaufnahme

3

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

- **552 Stadtbus: Katrinseilbahn – Bahnhof – Sulzbach**
- **553 Bahnhof – Katrinseilbahn (nur an Schultagen)**
- **558 Bahnhof – Kreutern – Pfandl – Ramsau Gabler**
- **559 Bahnhof – Rettenbach – Reiterndorf - Perneck**

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe Linien

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe Fahrpläne

552 Stadtbus:

Bestand:

- ½-Stundentakt mit Mittagslücke
- Betriebszeit 07.15 bis 17.45 Uhr

10 m Linienbus

Planung:

Schließen der Mittagslücke z.T. mit Kursen der Linie 553
Ausweitung bis 18.15 Uhr (letzte Abfahrt Bahnhof)
neuer Frühkurs nach Kaltenbach (ca. 7.10 Uhr an)
Öffnen für Schülerverkehr

4

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Bestandsfahrplan 2013

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Bestandsfahrplan 2013

5

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

553 Linie Bahnhof - Kaltenbach:

Bestand:

Schülerverkehr für höhere Schulen Kaltenbach
nur an Schultagen
12 m Linienbus

Planung:

Integration in Stadtbusverkehr
Herausnehmen eines Nachmittagskurspaares und eines
Vormittagskurses mit wenig Fahrgästen, Ersatz durch
Linie 552

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe Fahrpläne

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Bestandsfahrplan 2013

6

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

558 Linie Bahnhof – Ramsau Gabler:

Bestand:

Hauptpotenzial: Schülerverkehr VS Pfandl, HS Ischl
an Ferien- und schulfreien Tagen: Grundversorgung
Minimalerschließung für Sonderkrankenhaus Lindau
12 m Linienbus (bis zu 60 Fahrgäste pro Fzg.)

Planung:

keine wesentlichen Änderungen
Neuer Kurs ca. 10.00 Uhr von Ramsau Gabler nach Ischl
– ermöglicht Aufenthalt in der Stadt von 10.27 Uhr bis
11.45 Uhr; Umlegung von Fahrleistung aus Katrinlinie

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe Fahrpläne

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Bestandsfahrplan 2013

7

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Bestandsfahrplan 2013 Schulfreie Tage

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

559 Linie Bahnhof – Perneck:

Bestand:

Hauptpotenzial: Schülerverkehr VS Reiterndorf, HS Ischl
an Ferien- und schulfreien Tagen: Grundversorgung
12 m Linienbus (bis zu 54 Fahrgäste pro Fzg.)

Planung:

keine Änderungen

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe Fahrpläne

8

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Bestandsfahrplan 2013

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Bestandsfahrplan 2013 Schulfreie Tage

9

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe Umläufe Morgenspitze

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe Umläufe Morgenspitze

10

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe Umläufe Morgenspitze

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe Entscheidung Fahrzeuge

Variante 1: Fahrplan wie bisher

- 5 Fahrzeuge mit 12 m Länge
- 2 Fahrzeuge mit 10 m Länge
- zuzüglich Ersatzfahrzeuge

Variante 2: Umstellungen in der Morgenspitze und Vermischung Stadtbus/Schulbus Morgenspitze

- 5 Fahrzeuge mit 12 m Länge
- zuzüglich Ersatzfahrzeug

Variante 2a: Änderungen Bereich Reiterndorf

- 3 Fahrzeuge mit 12 m Länge
- 2 Fahrzeuge **Stadtbus mit 10 m Länge**
- zuzüglich Ersatzfahrzeuge

11

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe Kostenschätzung

Linien Katrin 553, Perneck 559 und Ramsau Gabler 558

- Fahrleistung ca. 50.000 km
- Einnahmen aus SLF ca. 150.000 Euro
- Annahme, diese Linien sind ausfinanziert
- RISIKO: sinkende Schülerzahlen

Kosten sehr schwer kalkulierbar wegen hohen
Fahrzeugfixkosten (sehr wenige km pro Fahrzeug)

Stadtbuslinie 552

km Jahr

Kosten

brutto Einnahmen

Kosten

Netto

Anteil Stadt

Bad Ischl

Bestand 61.200 225.000 55.000 170.000 87.000

Planung 75.700 276.000 60.000 216.000 110.000

inkl. Zuschlag Ausschreibung 10 % 121.000

zusätzliche km: Sulzbach 8.500; Abendkurs zusätzlich 4000; Frühkurs Katrin 2000

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe Haltestellen

Festlegung per Bescheid durch Behörde

Grundlage: Gutachten des Sachverständigen auf Basis der

Haltestellerichtlinie des Landes:

Grundsätzlich Fahrbahnhaltelle

Richtlinienkonforme Hst.: Auftrittsfläche: Buslänge x 1,5 m
breit x 12-16 cm hoch

Richtliniendivergente Hst: kann genehmigt werden, muss
innerhalb von 15 Jahren umgebaut werden

Nicht Richtlinienkonforme Hst.: muss vor Genehmigung

errichtet bzw. umgebaut werden

12

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Ausschnitt aus der Liste Haltestellenbefahrung:

Spalte Richtlinienkonformität „nein“: müssen ehestmöglich
errichtet bzw. umgebaut werden – Kostenschätzung und

Abwicklung durch Stadt Bad Ischl notwendig

Landesförderung möglich

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe Haltestellen

DI Stefan Holzer, Land OÖ; DI Herbert Kubasta, OÖVG Bad Ischl, 3.6.2013

Stadtbus Bad Ischl – Neuvergabe weitere Vorgangsweise

Festlegung endgültiger Fahrplan

Landtagsbeschluss Finanzierung (Juni 2013)

Gemeinderatsbeschluss

Kosten samt Risikokomponente („Polster“)

Mehrjährige Verpflichtung

Beschluss muss bis Sommer vorliegen

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung/Ing. Franz Putz

28.05.2013

Beschlussfassung durch den STADTRAT

Betreff: Vorentwurfsplanung Neugestaltung Kreuzplatz

Durch den Umstand der derzeit stattfindenden Kanalsanierung und in der Folge der notwendigen Einrichtung einer Umleitungsstrecke im Zuge der Kaiserparktunnel-Sanierung wird die Neugestaltung der Oberflächen des Kreuzplatzes fällig. Die Tunnelsperre wurde mit Oktober 2013 bis Mai 2014 bereits terminisiert. Danach sind die Rückbaumaßnahmen der Umleitungsstrecke durchzuführen und für diese geeignete planliche Darstellungen zu erstellen.

Auf Wunsch der politischen Vertreter in Vorgesprächen wurden mehrere befugte Fachplaner zur Angebotslegung eingeladen. Die daraus resultierenden Kosten sind der nachstehenden Auflistung zu entnehmen:

Preisspiegel Vorentwurf Kreuzplatzgestaltung			
Bieter	Kosten netto	Kosten brutto	Bemerkung
Planungsgemeinschaft Brandl & Brandl	5.248,75	6.298,50	mit Betreuung in der Architektur
KMP Löschenbrand Linz	3.996,41	4.795,69	ohne Betreuung in der Architektur
Schimetta – Linz	5.500,00	6.600,00	ohne Betreuung in der Architektur
Meindl - Mondsee	4.447,87	5.337,45	mit Betreuung in der Architektur

Zu den o.a. Bietern sei erwähnt, dass es sich bei der Firma KMP und der Firma Schimetta ausschließlich um die Fachbereiche der technischen Aufbereitung handelt und in der Folge für die gesamtheitliche Aufbereitung bzw. Ausführungsplanung eine Betreuung in den Belangen der „Architektur“ zusätzlich notwendig wäre.

Die Büros Brandl und Meindl decken grundsätzlich beide Fachbereiche ab. Betreffend der gesamtheitlichen Betreuung in der gegenständlichen Planungsangelegenheit geht somit das Büro Meindl aus Mondsee als Bestbieter hervor.

Es wird empfohlen, die Planungsleistungen ehestmöglich zu vergeben sind, da aufgrund der o.a. zeitlichen Abläufe dringender Handlungsbedarf besteht.

Aufgrund der vorliegenden Preisauskünfte und unter Berücksichtigung einer gesamtheitlichen Betreuung wird der Antrag gestellt, dem Büro Meindl aus Mondsee den **Auftrag zur Vorentwurfsplanung** für die Neugestaltung des Kreuzplatzes in der Höhe von € 5.337,45 (inkl. MwSt.) zu erteilen.

AMTSVORTRAG**Beschlussfassung durch den STADTRAT****Betreff: Stützmauer Salzburger Straße, Bereich Intersport Steinkogler**

Im Zuge von Begehungen zur Kanalsanierung Bereich Kreuzplatz – Wirerstraße – Salzburger Straße wurde festgestellt, dass die im Bereich östlich des Objektes Salzburger Straße 3 (Intersport Steinkogler) bestehende Stützmauer augenscheinlich ein Baugebrechen darstellt. Dies wurde in der Folge aufgrund des vorgefundenen Zustandes der baulichen Anlage bestätigt. Es stellte sich heraus, dass die Stützmauer, welche als Schwergewichtsmauer ausgeführt wurde, bereits starke Abweichungen von der Lotrechten aufwies. Durch die notwendigen Kanalsanierungsmaßnahmen in der Salzburger Straße und der notwendigen tiefen Künettenausbildung war zu befürchten, dass im Zuge dieser Sanierungsmaßnahmen bzw. in der Folge durch den Schwerverkehr im Rahmen der Umleitungsstrecke zur Kaiserparktunnelgeneralsanierung die Stützmauer einstürzen könnte.

Die besagte Mauer dient in erster Linie der Stützfunktion der im Norden anschließenden Salzburger Straße (öffentliches Gut der Stadtgemeinde Bad Ischl) einschließlich des südlich der Straße (Grundstück 614/3, KG Bad Ischl) vorgelagerten Gehsteiges.

In der Folge wurden sofort Preisanfragen bei befugten Fachfirmen eingeholt. Die bereits nachverhandelten Angebote werden nachstehend angeführt:

Preisspiegel Stützmauer Intersport Steinkogler			
Bieter	Kosten netto	Kosten brutto	Bemerkung
Brandl	17.300,00	20.760,00	
Kieninger	18.799,87	22.559,84	
Zebau	21.091,56	25.309,87	
Teerag-Asdag	26.906,99	32.288,39	

Aufgrund der Dringlichkeit und der derzeit verlaufenden Sanierung der Stützmauer entlang der Salzburger Straße wurde die Koordinierung und Baustellenbegleitung vom Büro KMP aus Linz (DI Harald Winkler) durchgeführt bzw. das Bauvorhaben entsprechend mitbetreut.

Aufgrund der Tatsache, dass die Stützmauer vor der Kanalsanierung d.h. bis spätestens Ende Mai 2013 auszuführen war, wurde die Firma Brandl Bau GesmbH als oben ersichtlicher Bestbieter mit der Ausführung beauftragt. Diese Vorgangsweise erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen politischen Vertretern. Wie vorbesprochen wird in der Folge versucht, dass man einen Teil der Kosten im Rahmen der Rückbaumaßnahmen (Tragung durch Land Oö.) als „Straßenertüchtigungsmaßnahme“ unterbringt.

Es wird somit der Antrag gestellt, der o.a. Vorgehensweise zuzustimmen und wie bereits vorbesprochen, den Auftrag zur Ausführung an die Firma Brandl Bau GesmbH in der Höhe von € 20.760,- (inkl. MwSt.) zu vergeben.

BAL Ing. Franz Putz

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung

04. 06. 2013

Beschlussfassung durch den STADTRAT

Betreff: Fassadensanierung Esplanade 10

Aufgrund der bevorstehenden Landesgartenschau soll die Südfassade des Objektes Esplanade 10 – Museum der Stadt Bad Ischl saniert werden. Die Fassade wurde durch Hr. Restaurator Kurt Reiss in Zusammenarbeit mit dem BDA 2008 untersucht und eine Befundsicherung erarbeitet. Im Vorfeld wurden

Ansuchen um Förderung gestellt. Seitens des Institutes für Volkskultur 2012 wurde mitgeteilt, dass vom Herrn Landeshauptmann für die Fassadenrenovierung des Stadtmuseums ein Förderungsbeitrag in Höhe von 10.000 Euro bereitgestellt werden kann, gleichzeitig wurde um Bekanntgabe des Baufortschrittes ersucht. Die Stadtgemeinde teilte der Förderstelle mit, dass die Planungen für die Renovierung laufen. Zudem wurde ersucht, die zugesagten Mittel im Jahr 2013 in Anspruch nehmen zu dürfen. Im Rahmen der Untersuchung der Fassade durch den Restaurator wurden im Bereich des Verputzes Hohlstellen festgestellt und empfohlen, Hinterfüllungen mit mineralischem Material zur Verfestigung durchzuführen. Die Hohlstellen u. losen Putzteile sollen so gefestigt u. die Wiederanbindung zum Mauerverbund gewährleistet werden. Für die Verfestigungsmaßnahmen kann lt. Auskunft von Fr. DI Mag. Lettl beim BDA um Förderung angesucht werden. Der Untersuchungsbefund von Restaurator Reiss bildet die Ausgangsbasis für die geplante Fassadensanierung mit Neuanstrich bzw. Hinterfüllungen. Dazu wurden in Absprache mit dem BDA Preisauskünfte über Maler- Gerüst- u. Hinterfüllungsarbeiten eingeholt. Die Auskünfte über Maler- u. Gerüstarbeiten wurden von ischler Firmen erbeten. Dazu sind rechtzeitig 3 Preisauskünfte eingelangt und es ergab sich nach erfolgter Prüfung nachstehende Reihung, der Angebotssummen inkl. MwSt.:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Fa. Eva Roth, 4820 Bad Ischl | € 22.553,81 |
| 2. Fa. Neureiter, 4820 Bad Ischl | € 30.993,24 |
| 3. Fa. Rainbacher, 4820 Bad Ischl | € 34.879,20 |
| 1. Fa. Kurt Reiss, 4470 Enns | € 10.152,00 + Material |
| 2. Fa. Mag.Thomas Dimmel, 4060 Leonding | € 10.200,00 + Material |
| 3. Fa. Mitterhauser, 4752 Riedau | nicht ausgepreist |

Seitens der Fa. Roth wurde in der übermittelten Preisauskunft eine Fassadenfarbe (Synthesa – Silitol) angeboten, die vom BDA jedoch nicht zugelassen ist. Die Fa. Roth wurde zur Bekanntgabe der Mehrkosten für eine vom BDA zugelassene Farbe aufgefordert. Bis jetzt liegt keine Bekanntgabe vor. Es wird daher angeregt, die Fa. Neureiter mit den Arbeiten zu beauftragen, da diese die hochwertigste Farbe (Keim-Purkristalat) angeboten hat und je nach Absprache mit dem BDA ev. auch eine einkomponentige Silikatfarbe zur Ausführung kommen könnte. Dies würde eine Preisreduktion bewirken. Die Preisauskunft von Hr. Kurt Reiss wurde in Form eines freien Kostenvoranschlages eingereicht. Hr. Mag. Dimmel hat den Vordruck der Preisauskunft eingereicht. Die Materialkosten für die Hinterfüllung werden bei beiden Restauratoren nach tatsächlichem Aufwand bzw. Verbrauch abgerechnet. Laut Erfahrung werden diese Kosten auf max. ca. € 2.000,00 inkl. MwSt. geschätzt.

Auf Grund des oben angeführten Umstände wird der Antrag gestellt, die Malerarbeiten an die Fa. Malerei Neureiter Ges.mmbH u. CO KG, Mitterweißenbach 60, 4820 Bad Ischl mit einer Auftragssumme von **€ 30.993,24** inkl. Mwst, sowie die Hinterfüllungs- u. Verfestigungsarbeiten an

Hr. Mag. Thomas Dimmel, Auf der Halde 9/A, 4060 Leonding mit einer Auftragssumme von **€10.200,00** inkl. MwSt. Zuzüglich der Materialkosten mit ca. **€2.000,00** inkl. MwSt. zu vergeben.

Ing. Franz Putz / Hannes Held

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung

05.06.2013

Beschlussfassung durch den STADTRAT

**Betreff: Kreutererbrücke – Brücke über die Ischl
Vermessung, Brückenneubau, Abtragungskonzept u. Straßenplanung
Vergabe von immateriellen Leistungen**

Die gegenständliche Kreutererbrücke wurde 1938 errichtet und noch keiner wirklichen Generalsanierung unterworfen. Es erfolgten bislang mehrere Inspektionen durch das Büro KMP. Lt. Zustandsbeurteilung aus der Inspektion 2009 geht hervor, dass für das Tragwerk unbedingt eine Erneuerung anzustreben ist. Dazu wurde auch in den Bauausschüssen vom 06.11.2012 u. 11.02.2013 berichtet. Für die Erstellung eines Entwurfes u. einer folgenden Ausführungsplanung durch einen Tragwerksplaner sind im Bereich der bestehenden Brücke Gelände- u. Profilaufnahme erforderlich. Dazu wurden 4 Büros zur Erstellung von Preisauskünften auf Basis Unterlagen Büro KMP eingeladen. Ebenso wurden Preisauskünfte über Planung (Brückenneubau – Planungsleistung einschließlich wasserrechtlichem Einreichoperat) ebenfalls auf Basis Unterlagen Büro KMP eingeholt.

Geometeraufnahme Kreutererbrücke:

Rhg.	Büro	Preis lt. Auskunft exkl. 20 % MwSt.	Preis lt. Auskunft inkl. 20 % MwSt.
1	Lidl-ZT GmbH	€ 1.232,50	€ 1.479,00
2	DI Schöllhammer	€ 2.070,32	€ 2.484,38
3	Hermann Gratzer	kurzfrist. Absage	keine Preisausk.
4	Michael Schulz	kurzfrist. Absage	keine Preisausk.

Brückenplanung Kreutererbrücke:

Rhg.	Büro	Preis lt. Auskunft exkl. 20 % MwSt.	Preis lt. Auskunft inkl. 20 % MwSt.
1	Wernly+Wischenbart+ Partner	€ 15.172,00	€ 18.206,40
2	Haider u. Partner	€ 22.509,30	€ 27.011,16
3	KMP	€ 24.451,91	€ 29.342,30
4	DI Weilhartner	kurzfrist. Absage	keine Preisausk.

Wie in der Sitzung des Stadtrates vom 7.03.2013 beschlossen, wurde eine vertiefte Prüfung der abgegebenen Preisauskünfte durchgeführt. Diese ergab keine Änderung in der Reihung der Angebote. Wie fraktionell bereits vorbesprochen wurden die Aufträge bereits erteilt.

Es wird somit der Antrag gestellt, den Auftrag für die oben angeführte Geometeraufnahme an das **Büro Lidl-ZT GmbH**, DI Christian Lidl, Dr. Emanuel Jörgner Str. 11, 5310 Mondsee, mit einer Auftragssumme von **€ 1.479,00 inkl. MwSt.**, sowie die angeführte Brückenplanung an das Büro **Wernly+Wischenbart+Partner, ZT-GmbH**, Hauptstraße 10, 4040 Linz mit einer Auftragssumme von **€ 18.206,40 inkl. MwSt.** zu vergeben.

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung

05.06.2013

Beschlussfassung durch den STADTRAT**Betreff: Elisabethbrücke - Brücke über die Traun
Brückeninspektion – Vergabe der Leistung**

Die gegenständliche Elisabethbrücke wurde 1899 errichtet und ist 1995 im Zuge einer Generalsanierung zusätzlich zur Nutzung höherer Verkehrslasten verstärkt worden. Eine Inspektion im Hinblick auf eine statische Beurteilung u. eine Beurteilung des Korrosionsschutzes ist dringend notwendig. Dazu wurde auch in den Bauausschüssen vom 06.11.2012 u. 11.02.2013 berichtet. Für die Erbringung dieser Leistung wurden 4 Büros zur Erstellung von Preisauskünften auf Basis Unterlagen Büro KMP eingeholt.

Zur Durchführung der Inspektion soll seitens der Stadtgemeinde (wie bereits bei den Inspektionen der Stege durchgeführt) eine Rüstung vom Tragwerk abgehängt werden.

Brückeninspektion Elisabethbrücke:

Rhg.	Büro	Preis lt. Auskunft exkl. 20 % MwSt.	Preis lt. Auskunft inkl. 20 % MwSt.
1	Wernly+Wischenbart+ Partner	€ 10.065,80	€ 12.078,96
2	KMP	€ 16.763,30	€ 20.115,96
3	Haider u. Partner	€ 17.994,69	€ 21.593,62
4	DI Weilhartner	kurzfrist. Absage	keine Preisausk.

Wie in der Sitzung des Stadtrates vom 7.03.2013 beschlossen, wurde eine vertiefte Prüfung der abgegebenen Preisauskünfte durchgeführt. Diese ergab keine Änderung in der Reihung der Angebote. Wie fraktionell bereits vorbesprochen wurde auf Grund der Dringlichkeit der Auftrag für die Brückeninspektion bereits erteilt.

Es wird somit der Antrag gestellt, den Auftrag für die oben angeführte Brückeninspektion - nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel - an das Büro **Wernly+Wischenbart+Partner, ZT-GmbH**, Hauptstraße 10, 4040 Linz mit einer Auftragssumme von **€ 12.078,96 inkl. MwSt.** zu vergeben. Zudem wird der Antrag gestellt, die Herstellung eines Hängegerüsts vom städt. Wirtschaftshof ausführen zu lassen. Die Kosten dafür werden mit ca. € 9.000,- angegeben.

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung

06.06.2013

Beschlussfassung durch den STADTRAT

**Betreff: Brücke über den Kösslbach
Kösslbachbrücke über die Traun
Vergabe der Planungsarbeiten**

Auf Grund des bekannten und attestierten Bauzustandes der Brücke über den Kösslbach, sowie der Kösslbachbrücke über die Traun ist ein Neubau notwendig bzw. eine Sanierung notwendig. Auf Grund der Dringlichkeit wurden Vorarbeiten durch das Büro KMP zur Erstellung des Einreichoperates für beide Brückenprojekte geleistet. Die diesbezügliche Wasserrechtsverhandlung erfolgte am 18.12.2012. Dazu wurde auch in den Bauausschüssen vom 06.11.2012 u. 11.02.2013 berichtet. Die Arbeitsleistung zur Brückenerrichtung wird groß teils durch die WLW durchgeführt. Lediglich die Materialkosten sowie vereinzelt Teilleistungen müssen durch die beiden Gemeinden Bad Ischl u. Ebensee je zur Hälfte finanziert werden.

Vom Büro KMP wurde für die Planung, Ausschreibung u. Baubetreuung zu den Sanierungsarbeiten der Kösslbachbrücke eine Angebotssumme von netto € 8.090,71 und für den Brückenneubau der Brücke über den Kösslbach eine Angebotssumme von netto € 10.510,52 bekannt gegeben.

In einer fraktionellen Vorbesprechung vom 29.10.2012 wurde gewünscht, dass die Einreichung zur Sanierung bzw. Neubau der Kösslbachbrücken umgehend durch das Büro KMP erfolgen soll. Die Arbeiten der Sicherungsarbeiten für die Kösslbachbrücke werden vom Gewässerbezirk Gmunden übernommen, es fallen hierbei für die Gemeinden die entsprechenden Interessentenbeiträge an. Die Vergabe der Arbeiten zum Neubau der Brücke über den Kösslbach war bereits in der 20. Sitzung des Stadtrates Beratungsgegenstand. Der Auftrag wird vorbehaltlich der Mitfinanzierung der Gemeinde Ebensee beschlossen. Die Marktgemeinde Ebensee hatte als Abgangsgemeinde am 29.05.2013 einen Termin beim Land OÖ. betreffend Haushaltsabschluss bzw. Zuteilung von Mitteln. Über Zuteilung von Mitteln für die Kösslbachbrücken liegen noch keine Informationen vor. Verschärft wird die Situation noch durch das aufgetretene Hochwasser Anfang Juni 2013.

Es wird der Antrag gestellt den Auftrag zur Planung, Ausschreibung u. Baubetreuung an das Büro KMP, Kapellenstraße 13, 4040 Linz, in Höhe von **€ 9.708,71 inkl. Mwst.** für das Projekt Sanierung der Kösslbachbrücke (Brücke über die Traun) und für das Projekt Neubau der Brücke über den Kösslbach in Höhe von **€ 12.612,62 inkl. Mwst.** zu vergeben. Diese Kosten sollen jeweils zu 50% von der Marktgemeinde Ebensee mitgetragen werden.

Ing. Franz Putz / Hannes Held

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung

06.06.2013

Beschlussfassung durch den STADTRAT

Betreff: Hebebühne Parkbad, Zusatzkosten

In der 20. Sitzung des Stadtrates war die weitere Vorgangsweise bzw. die Erneuerung der Hebebühne beim Parkbad Beratungsgegenstand. Es wurde beschlossen, die neue Aufzugsanlage bei der Fa. Weigl – Liftsysteme zum Gesamtpreis von € 15.200,00 exkl. Mwst. zu vergeben. Die Fa. Weigl wurde unverzüglich zur Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen zur aufzugsrechtlichen Einreichung aufgefordert. Im Zuge dieser Ausarbeitung wurde von der Firma mitgeteilt, dass nunmehr gesetzlich ein frontseitiger Abschluss notwendig ist. Zudem wurde ein seitlicher Abschluss der Anlage bis auf Höhe der Sohlbank des bestehenden Fensters angeregt.

Dies bringt eine Verbesserung im Hinblick auf Witterungsschutz. Weiters werden damit die gesetzlichen Forderungen erfüllt bzw. es wird dem Stand der Technik entsprochen. Diese Maßnahmen ergeben Mehrkosten in Höhe von € 4.300,00 exkl. Mwst. Auf Grund der Dringlichkeit wurde der Auftrag für die Erneuerung der Aufzugsanlage bereits erteilt. Es wurde ein Skontoabzug in Höhe von 2% von der Auftragssumme vereinbart.

Es wird der Antrag gestellt, die Mehrkosten für die Einhausungs- u. Aufrüstungsmaßnahmen in Höhe von **€4.300,00 exkl. Mwst.** zu genehmigen.

Ing Franz Putz / Hannes Held

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung/Ing. Thomas Siegl, MBA MPA

06.06.2013

Beschlussfassung durch den STADTRAT

Betreff: Franz Carl Brunnen – Restaurierungsarbeiten

Im Hinblick auf die Landesgartenschau 2015 wird der Franz – Carl – Brunnen restauriert. Im Zuge der Festlegungen des Restaurierungszieles durch das BDA wurde angeregt, die Stufenanlage zum Brunnen zu überarbeiten u. die fehlende Kreuzblume an der Südseite des Brunnens wieder herzustellen. Die Fa. Brucker teilte mit, dass ein Abguss einer Kreuzblume zum Preis von netto € 450,00 zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Möglichkeit wurde dem Bauausschuss vom 14.05.2013 berichtet. Bei Konkretisierung der geplanten Wiederanbringung stellte sich jedoch heraus, dass die Fa. Brucker nur eine Fiale zur Verfügung stellen kann. Nunmehr wird geprüft, ob ein kostengünstiger Abguss der bestehenden Kreuzblume möglich wäre. Seitens des beauftragten Restaurators Reichl liegt ein Pauschalangebot für das Herstellen, Liefern u. Versetzen von € 4.512,00 inkl. MwSt. vor. Für die angeregte Überarbeitung der Stufenanlage – (Verfugungen, Verdübelungen) liegt ein Angebot der Fa. Brucker in Höhe von € 2.347,20 inkl. MwSt. vor. Die angeregten Arbeiten zur Stufenüberarbeitung wurden mit der Fa. Brucker u. dem BDA unter Beisein des AG vorbesprochen.

Es wird der Antrag gestellt, auf Grund der vorliegenden Preisauskunft die Stufensanierungsarbeiten an die Fa. Brucker, Dr. Mayerstr. 4, 4820 Bad Ischl mit einer Gesamtauftragssumme inkl. MwSt. von **€ 2.347,20** zu vergeben und für den Fall, dass eine kostengünstige Rekonstruktion (Abgusserstellung) durch die Fa. Brucker möglich ist, diese zu genehmigen bzw. die gewünschte weitere Vorgangsweise im Hinblick der fehlenden Kreuzblume zu beschließen.

Ing. Franz Putz / Hannes Held

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung

04.06.2013

Beschlussfassung durch den STADT- u. GEMEINDERAT

Betreff: Reinigungsarbeiten in div. Gebäuden der Stadtgemeinde Bad Ischl

Die bisher bereits an Reinigungsfirmen vergebenen Leistungen wurden für den Bereich der „diverser Gebäude“ evaluiert und den Gegebenheiten angepasst ausgeschrieben. Es wurde dabei eine Vergabe der Leistungen von Sept. 2013 bis Aug. 2015 in Aussicht gestellt. Bisher werden die öffentlichen WC Anlagen im Parkbad u. Rathaus fremd gereinigt. Das WC im Parkbad wird derzeit 2 x täglich, 7 x die Woche gereinigt, das WC im Rathaus 1 x täglich jeweils am Wochenende u. an Feiertagen. Weiters sind die Objekte Museum der Stadt u. Lehar-Villa, sowie das Parkbad betreffend Reinigung ausgelagert. Nunmehr soll der Reinigungsintervall in den genannten öffentlichen WCs auf eine 3 x tägliche Reinigung, jeweils 7 x pro Woche angepasst werden. Ebenso werden Pauschalen für die Zwischenreinigung im Parkbad (nur bei Schönwetter – 240 Pauschalen) und für den Bereich Stadtmuseum (Trauungen) berücksichtigt. Von den 5 zur Angebotserstellung eingeladenen Firmen wurden rechtzeitig 2 Angebote eingereicht und es ergab sich nach erfolgter Prüfung nachstehende Reihung, Angebotssummen inkl. MWSt.:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Rein Natürlich GmbH, Gmunden | € 98.659,20 |
| 2. ISS Facility Services GmbH, Ohlsdorf | € 132.620,40 |
| 3. Fa. STP Reinigungsservice, Vöcklabruck | nicht ausgepreist |
| 4. Fa. Götz Gebäudemanagement, Gmunden | nicht ausgepreist |
| 5. Fa. Schmidt, Ried im Innkreis | nicht ausgepreist |

	Gesamt exkl. Mwst.		Öff WC Rathaus exkl. Mwst.	Öff WC Parkbad exkl. Mwst.	Lehar-Villa exkl. Mwst.	Museum der Stadt exkl. Mwst.	Parkbad exkl. Mwst.	Regie exkl. Mwst.
Rein Natürlich	82.216,00 €		18.797,50 €	18.797,50 €	5.102,00 €	17.139,00 €	21.930,00 €	450,00 €
ISS	110.517,00 €		20.622,50 €	28.981,00 €	8.473,50 €	26.337,00 €	25.608,00 €	495,00 €
Kosten 2012 lt. Buchhalt.	49.701,36 €		in Anteil WC Parkbad enth.	18.418,38 €	5.060,34 €	16.235,91 €	9.986,73 €	

Die zu erbringenden Leistungen wurden zusätzlich präzisiert und unterliegen im Umfang der Anordnung durch den Auftraggeber. Es kommt daher bei Entfall von Leistungen auch zu einer Reduktion der Abrechnungssummen. Für Objekte der Museen u. des Parkbades kann derzeit bei den gelegten Rechnungen die Vorsteuer in Höhe von 20% in Abzug gebracht werden. Ebenso wurde ein Abzug von 3% Skonto von der Bruttosumme vereinbart.

Es wird hiermit der Antrag gestellt, den Auftrag für 2013/2014 an die Firma Rein Natürlich Facility Solutions GmbH, Aubauerstraße 17, 4810 Gmunden, zu einem Preis von € 98.659,20 (inkl. der gesetzlichen MWSt.) zu vergeben. Ebenso wird beantragt, auch für die Periode 2014/2015 den Auftrag an die Fa. Rein Natürlich zum Preis von € 98.659,20 (inkl. der gesetzlichen MWSt.) zu vergeben bzw. den Werkvertrag für 2 Jahre abzuschließen.

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung

04.06.2013

Beschlussfassung durch den STADT- u. GEMEINDERAT

Betreff: Reinigungsarbeiten in Schulen der Stadtgemeinde Bad Ischl

Die bisher bereits an Reinigungsfirmen vergebenen Leistungen wurden für den Bereich Schulen evaluiert und den Gegebenheiten angepasst ausgeschrieben. Es wurde dabei eine Vergabe der Leistungen von Sept. 2013 bis Aug. 2015 in Aussicht gestellt. Bisher werden Teilbereiche der Volksschule Concordia, die VS Bauerbaracke, die Neue Mittelschule 2, sowie die Bauerbaracke mit der LMS u. NABE in Fremdreinigung betreut. Von den 5 zur Angebotserstellung eingeladenen Firmen wurden rechtzeitig 2 Angebote eingereicht und es ergab sich nach erfolgter Prüfung nachstehende Reihung, Angebotssummen inkl. MWSt.:

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | Rein Natürlich GmbH, Gmunden | € 120.548,40 |
| 2. | ISS Facility Services GmbH, Ohlsdorf | € 141.459,12 |
| 3. | Fa. STP Reinigungsservice, Vöcklabruck | nicht ausgepreist |
| 4. | Fa. Götz Gebäudemanagement, Gmunden | nicht ausgepreist |
| 5. | Fa. Schmidt, Ried im Innkreis | nicht ausgepreist |

	Gesamt exkl.	Gesamt inkl. MwSt.	NMS 2 inkl. MwSt.	VS Concordia inkl. MwSt.	Bauer VS C inkl. MwSt.	NABE u.LMS inkl. MwSt.	Regie inkl.
Rein Natürlich	100.457,00 €	120.548,40 €	49.908,00 €	53.031,60 €	7.834,80 €	9.234,00 €	540,00 €
ISS	117.882,60 €	141.459,12 €	51.441,60 €	69.484,80 €	7.545,12 €	12.393,60 €	594,00 €
Kosten 2012 lt. Buchhaltung		120.580,42 €	50.941,57 €	61.372,20 €	Anteil in VS Concor. enth.	8.266,65 €	

Die zu erbringenden Leistungen wurden zusätzlich präzisiert und unterliegen im Umfang der Anordnung durch den Auftraggeber. Es kommt daher bei Entfall von Leistungen auch zu einer Reduktion der Abrechnungssummen. Ebenso wurde ein Abzug von 3% Skonto von der Bruttosumme vereinbart.

Es wird hiermit der Antrag gestellt, den Auftrag für 2013/2014 an die Firma Rein Natürlich Facility Solutions GmbH, Aubauerstraße 17, 4810 Gmunden, zu einem Preis von € 120.548,40 (inkl. der gesetzlichen MWSt.) zu vergeben. Ebenso wird beantragt, auch für die Periode 2014/2015 den Auftrag an die Fa. Rein Natürlich zum Preis von € 120.548,40 (inkl. der gesetzlichen MWSt.) zu vergeben bzw. den Werkvertrag für 2 Jahre abzuschließen.

Amtsvortrag erstellt 06.03.2013

von: Ing. Wilhelm Hörhager

**Notstromversorgung für das Stadtamt
Beschluss durch den Stadtrat;**

Für den Fall eines Stromausfalls sollte eine Notstromeinspeisung möglich gemacht werden. Das Komplettsystem besteht aus Einspeisefeld und Abgangsschrank und wirft Kosten von ca. € 11.800,- auf. Es ist noch abzuklären, ob vom Land Förderungen möglich sind. Es bedarf einer grundsätzlichen Entscheidung, ob die Möglichkeit der Notstromversorgung mittels Notstromaggregat geschaffen wird.

Antrag: Es wird der Antrag gestellt, die Voraussetzungen einer Notstromeinspeisung für das Stadtamt zu schaffen. (Das Notstromaggregat ist dabei nicht enthalten)

Ausschuss-Ergebnis: Der Dienstleistungsausschuss hat in seiner Sitzung von 28.05.2013 beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, antragsgemäß zu beschließen.

Amtsvortrag erstellt am: 06.06.2013

von: Ing. Wilhelm Hörhager

**Ortskanalisation; BA 16 – Vergabe Druckprüfungen
Beschlussfassung durch den Stadtrat;**

Sanierung der Kanalisation Bad Ischl, Kat. 4, BA 16;
Vergabe der Kanal-Druckprüfung;

Die Kontrollmaßnahmen für den oben angeführten, bereits im Bau befindlichen Abschnitt sind getrennt vom Bauauftrag auszuschreiben und zu vergeben.

Die Angebotsunterlagen wurden an 4 Unternehmen (nicht offenes Verfahren) mit der Einladung zur Angebotslegung übersandt. Angemerkt wird, dass die heimischen Firmen nicht über die notwendige technische Ausstattung zur Vornahme von Druckprüfungen verfügen.

Am 27.03.2013 wurde die Angebotseröffnung durchgeführt. Nach Durchsicht und Prüfung der 4 abgegebenen Angebote durch Dipl. Ing. Peter Adler ergibt sich folgende Reihung (jeweils ohne MwSt.):

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| 1. Fa. WDL, Linz | € 49.493,90 |
| 2. Fa. Rabmer, Altenberg | € 61.310,-- |
| 3. Fa. Maier-Bauer, Raab | € 62.527,50 |
| 4. Fa. Buchschartner, Mondsee | € 77.205,-- |

Mit Schreiben vom 28.03.2013 schlägt der zuständige Bauleiter dieses Kanalbauabschnittes – Hr. Dipl. Ing. Peter Adler – die Auftragserteilung an die Fa. WDL, Linz zum Angebotspreis von Netto € 49.493,90 vor.

Antrag: Es wird daher der Antrag gestellt, die Auftragsvergabe für die Kanal-Druckprüfungen im Rahmen der Sanierung des Kanalaltbestandes, Kat. 4, BA 16 an die Fa. WDL GmbH., 4021 Linz, Böhmerwaldstr. 3 mit einem Angebotspreis von Netto € 49.493,90 zu vergeben

Ausschuss-Ergebnis: Der Dienstleistungsausschuss hat in seiner Sitzung v. 28.05.2013 beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, antragsgemäß zu beschließen.

Amtsvortrag erstellt am: 06.06.2013

von: Ing. Wilhelm Hörhager

**Winterdienst 2013/2014 – Vergabe von Arbeiten
Beschlussfassung durch den Stadtrat;**

Nachstehend angeführte Maßnahmen betreffend Winterdienst 2013/2014 liegen zur Beschlussfassung vor:

Allgemeine Vertragsbedingungen von allen genannten Firmen angenommen:

Es gelten die Preise aus der Saison 2012/2013 erneut als vereinbart.

Weiteres wird auf eine Indexanpassung verzichtet. Anstelle dieser Preisanpassung wird für die Dauer von 5 Wochen eine Gratisentnahme von Splitt und Salz aus der gemeindeeigenen Entnahmestelle vereinbart. Die genauen Entnahmezeiten werden in der laufenden Saison für die genannte Frist festgelegt und gelten für alle im Vertrag genannten Firmen.

Dieses Vorgehen ermöglicht für die Ausschreibung im Nächsten Jahr, die über eine längere Vertragszeit geplant ist und eine Splitt/Salz-Entnahme direkt von der gemeindeeigenen Entnahmestelle vorsieht, die notwendigen Kenntnisse zu erlangen, um eine der Praxis entsprechende Ausschreibung verfassen zu können.

1. Vergabe des Rayon 1 an den Ausführenden des WD 2012/2013;
2. Vergabe der Parkplätze an den Ausführenden des WD 2012/2013;
3. Vergabe des Rayons 2 an den Ausführenden des WD 2012/2013;

zu 1.: Der Rayon 1 (Roith/Mwb./Kößlbach/Teile von Rettenbach) wurde in der vergangenen Winterperiode von der Fa. Johann Nemeč, Untere Lindaustraße 25, betreut.

Mit Hr. Nemeč wurden Preisverhandlungen geführt, wobei sich dieser bereit erklärt hat, den Winterdienst inkl. Allgemeiner Vertragsbedingungen jedoch ohne Preisindexerhöhung auch in der Periode 2013/2014 – durchzuführen.

Nettopreis 2012/2013 - EURO 32.012,-- / **2013 / 2014 - EURO 32.012,--**

Antrag: Es wird daher der Antrag gestellt, die Winterdienstarbeiten (Rayon 1) für 2013/2014 zum Gesamtnettopreis von 32.012,-- mit den allgemeinen Vertragsbedingungen an Hr. Johann Nemeč, Untere Lindaustraße 25 zu vergeben.

zu 2: Parkplätze – Die öffentlichen Parkplätze wurden in der vergangenen Winterperiode von der Fa. Lorenz Müllegger, Jainzen 27 betreut. Mit Hr. Müllegger wurden Preisverhandlungen geführt, wobei sich dieser bereit erklärt hat, den Winterdienst auf den Parkplätzen inkl.

allgemeiner Vertragsbedingungen jedoch ohne Preisindexerhöhung auch in der Periode 2013/2014 durchzuführen.

Nettopreis 2012 / 2013 – EURO 15.216,-- / **2013 / 2014 – EURO 15.216,--**

Antrag: Es wird daher der Antrag gestellt, die Winterdienstarbeiten an den Parkplätzen für 2013/2014 zum Gesamtnettopreis von € 15.216,-- mit den allgemeinen Vertragsbedingungen an Hr. Lorenz Müllegger, Jainzen 27 zu vergeben.

zu 3: Vergabe des Rayons 2:

Der Rayon 2 (Jainzen, Kreutern, Pfandlersiedlung und Ramsau/Nussensee) wurde in der vergangenen Saison von der Fa. Erdbau Fischer, Lindaustraße 54, betreut.

Mit Hr. Fischer wurden Preisverhandlungen geführt, wobei sich dieser bereit erklärt hat, den Winterdienst inkl. Allgemeiner Vertragsbedingungen jedoch ohne Preisindexerhöhung auch in der Periode 2013/2014 – durchzuführen.

Nettopreis 2012 / 2013 – EURO 44.500,-- / **2013 / 2014 – EURO 44.500,--**

Antrag: Es wird der Antrag gestellt, die Winterdienstarbeiten für den (Rayon 2) für 2013/2014 zum Gesamtnettopreis von € 44.500,-- mit den allgemeinen Vertragsbedingungen an Fa. Thomas Fischer, Untere Lindaustraße 54, zu vergeben.

Ausschuss-Ergebnis: Der Dienstleistungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 28.05.13 beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, antragsgemäß zu beschließen.

Altstoffsammelzentrum, Vertrag mit Familie Zierler

Die Angelegenheit wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 7. März behandelt. Der Vereinbarungsentwurf wurde mittlerweile mit den Grundeigentümern (Zierler) besprochen, folgende Wünsche sollen noch in den Vertrag aufgenommen werden:

- Es soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Gemeinde für ihren Zufahrtsbereich zum ASZ „Straßenerhalterin“ mit den damit verbundenen Rechtsfolgen (Erhaltung, Haftung) ist und nicht Zierler;
- weiters soll festgehalten werden, dass die Familie Zierler die Dienstleistungen des ASZ kostenlos in Anspruch nehmen kann (was bis jetzt de facto auch schon so war).
- Im übrigen wird zu Pkt. 7. des Entwurfes bemerkt, dass es wichtig sei, dass der Hang zum ASZ wegen des Bewuchses nicht plötzlich zum „Wald“ i.S. des Forstgesetzes erklärt wird, darum das Verlangen nach Pflege.

Die Fam. Zierler hat nochmals erklärt, dass kein Grund im Bereich des ASZ an die Gemeinde veräußert wird, auch nicht im Bereich der Zufahrt; weiters hat Hr. Zierler mit seinem Steuerberater gesprochen und sei es möglich, den bekanntlich zusätzlich verlangten Betrag von € 35.000,- steuerschonend (gem. Vorschlag Finanzabteilung) an ihn zu entrichten.

Es wird daher der Antrag gestellt, die Vereinbarung zu den genannten Konditionen zu beschließen.

Benützungsbereinkommen

Zwischen den Eigentümern der Liegenschaft Bad Ischl, Sulzbach 4 - nunmehr Josef und Eva Maria Zierler (im folgenden kurz: Grundeigentümer) - und der Stadtgemeinde Bad Ischl (im folgenden: Stadtgemeinde) besteht ein 1989 abgeschlossenes Benützungsbereinkommen über die Errichtung und den Betrieb eines Müllsammelzentrums/Altstoffsammelzentrums in Sulzbach. Nachdem sich im Laufe der Zeit einige Eckdaten geändert haben und um eine längerfristige Nutzung des Altstoffsammelzentrums zu sichern, treffen die Vertragsparteien darüber die nachstehende neue Vereinbarung:

1.

Josef und Eva Maria Zierler, Sulzbach 4, sind grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 119 GB Reiterndorf, bestehend u.a. aus den Grundstücken 546, 550/1 und 550/5.

2.

Die Grundeigentümer überlassen der Stadtgemeinde eine Teilfläche der Grundstücke 546, 550/1 und 550/5 im Ausmaß von ca. 5.560m² in jener Form und Ausdehnung, wie sie von beiden Teilen in der Natur besichtigt wurde und in Form einer Planskizze einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, zum Zweck des Betriebes eines Altstoffsammelzentrums.

3.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, das Altstoffzentrum von Dritten betreiben zu lassen. Gegenwärtig betreibt der Bezirksabfallverband Gmunden das Altstoffsammelzentrum.

4.

Als Benützungsentgelt wird zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich ein Betrag von monatlich € (siehe Fußnote¹) incl. MWSt. vereinbart. Das Benützungsentgelt ist wertgesichert aufgrund des von der Statistik Austria veröffentlichten Index der Verbraucherpreise 2010 = 100; als Basiszahl dient die für den Januar 2015 veröffentlichte Indexzahl. Eine 5%ige Relevanzklausel wird vereinbart, d.h. eine Neufestsetzung des Entgeltes nach oben oder unten erfolgt jeweils erst nach überschreiten einer 5%igen Erhöhung oder Senkung gegenüber des zuletzt berechneten bzw. festgelegten Entgeltes. Bei der nächstfolgenden Entgeltkorrektur ist jedoch das Gesamtausmaß anzurechnen.

Weiters wird festgehalten, dass die Grundeigentümer die Dienstleistungen des Altstoffsammelzentrums im bereits bisher praktizierten Umfang unentgeltlich in Anspruch nehmen können.

5.

Dieses Übereinkommen beginnt am 1.1.2015. Gleichzeitig erlischt die Vereinbarung vom 25.8.1989.

Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsteil ist berechtigt, dieses Übereinkommen mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf jeden 31.12. hin aufzukündigen. Die Grundeigentümer verzichten ausdrücklich auf eine solche Aufkündigung für die Dauer von 25 Jahren, sodass eine Kündigung von den Grundeigentümern frühestens auf den 31.12.2039 ausgesprochen werden kann.

6.

Zwischen den Vertragsteilen wird vereinbart, dass die auf der ggstl. Teilfläche errichteten Gebäude oder sonstige bauliche Maßnahmen (Superädifikate) mit Beendigung des Benützungsbereinkommens gänzlich zu beseitigen sind. Die Vertragsfläche ist rekultiviert und dem Aussehen der anschließenden Grundflächen anzugleichen. Die Durchführung derartiger Rekultivierungsmaßnahmen hat innerhalb von zwei Jahren ab der Beendigung des Benützungsbereinkommens zu erfolgen und ist darüber auch das Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer herzustellen.

7.

Die Stadtgemeinde wird dafür Sorge tragen, dass der in der Planbeilage ersichtliche Grünstreifen (Hang, 1052m²) so gepflegt wird, dass der dort aufgehende Bewuchs (Gestrüpp, junge Bäume) die Grundeigentümer nicht bei der Bewirtschaftung ihrer daran angrenzenden Wiese behindert.

8.

Die Stadtgemeinde hält die Grundeigentümer hinsichtlich allfälliger Ansprüche, welche aus dem Betrieb des Altstoffsammelzentrums heraus entstehen, schad- und klaglos. Festgehalten wird weiters, dass die Stadtgemeinde selbst, oder - nach ihrer Wahl - der mit der Führung des Altstoffsammelzentrums beauftragte Dritte, als „Straßenerhalter“ der Zufahrt zum ASZ (nicht jedoch zum Areal der AVE), soweit auf „Zierler-Grund“ gelegen, anzusehen ist.

9.

Sämtliche Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

10.

¹Entspricht dem monatlichen Benützungsentgelt, welches für Dezember 2014 bezahlt wird, zuzüglich €100,- monatlich.

Jegliches Abgehen von dem vorliegenden Übereinkommen bedarf der Schriftform

11.

Sämtliche mit der Errichtung des vorliegenden Übereinkommens verbundenen Kosten und Gebühren sind von der Stadtgemeinde zu tragen. Die Kosten der eigenen rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil selbst.

12.

Das vorstehende Übereinkommen wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl am ... beschlossen.

Errichtung beschränkter Parkplatz „Nahmerwiese“, Mietvertrag

Auf der westlich der Liegenschaft Nahmer gelegenen Wiese (Teilfläche der Grundstücke 484/1 und 485/1, Eigentümer Bernd und Johann Nahmer) soll ein öffentlicher beschränkter Parkplatz errichtet werden. Es sind auf einer Fläche von ca. 4.085 m² nach aktuellem (!) Planungsstand 129 Stellplätze vorgesehen. Die Errichtungskosten werden - incl. der Schrankenanlage - mit € 407.000,- geschätzt.

In behördlicher Hinsicht werden zu erwirken sein: 1. Wegen Unterschreiten der Entfernung von 12 m zur Gleisachse eine entsprechende Ausnahmegewilligung der ÖBB; 2. wegen Befestigung des Parkplatzes eine Widmung „Verkehrsfläche Parkplatz“, sowie eine Abänderung des Bebauungsplanes; weiters 3. eine wasserrechtliche Bewilligung.

Mit den Grundeigentümern Bernd und Johann Nahmer ist darüber ein entsprechender Mietvertrag zu treffen, der, wenn er jetzt abgeschlossen werden soll, unter der aufschiebenden Bedingung der faktischen Inbetriebnahme des Parkplatzes vereinbart werden sollte.

Bzgl. der Höhe des Mietentgeltes (die Grundeigentümer stellen sich einen Betrag von jährlich € 50.000,-) vor und sonstiger Vertragsdetails wird es noch vor der Sitzung des Stadtrates eine Besprechung mit den Grundeigentümern geben.

Es wird daher der Antrag gestellt, darüber einen entsprechenden Mietvertrag zu beschließen.

Mietvertrag

abgeschlossen am heutigen Tage aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom zwischen Herrn **Johann Nahmer**, Brucknerstraße 8, 4820 Bad Ischl, sowie Herrn **Bernd Nahmer**, Traunkai 5, 4820 Bad Ischl, als Vermietern einerseits und der **Stadtgemeinde Bad Ischl**, Pfarrgasse 11, 4820 Bad Ischl, als Mieterin andererseits wie folgt:

1.

Vermietet wird eine Teilfläche der Grundstücke 484/1 und 485/1, GB. Bad Ischl, wie im beiliegenden Lageplan eingezeichnet, im Gesamtausmaß von ca. 4.085 m².

2.

Die vertragsggstl. Fläche wird von der Mieterin zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines Autoabstellplatzes (Parkplatz) angemietet. Die Mieterin ist berechtigt, auf eigene Kosten die Mietfläche so auszugestalten, dass sie zum angemieteten Zweck tauglich ist, notwendige Bodenmarkierungen, Absperrungen etc. anzubringen und aus der widmungsgemäßen Nutzung Einkünfte zu erzielen.

3.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Inkrafttreten dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt mit dem Ersten des Monats, in welchem der Parkplatz faktisch in Betrieb genommen wird. Die Eigentümer gestatten der Stadtgemeinde bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages, alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Errichtung des Parkplatzes zu treffen

4.

Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes aufkündigen. Die Vertragsparteien erklären dazu ausdrücklich, dass sie auf die Ausübung dieses Kündigungsrechtes auf die Dauer von 10 Jahren ab Inkrafttreten verzichten.

Die Vermieter sind jedoch berechtigt, die sofortige Kündigung dieser Vereinbarung auszusprechen, wenn die Mieterin trotz Setzung einer Nachfrist mit mehr als 2 Monatsmieten im Verzug ist oder die Vertragsfläche nicht vereinbarungsgemäß nutzt.

5.

Als Entgelt für die Vermietung vereinbaren die Vertragsteile den monatlichen Betrag von € ... ,-- zuzüglich MwSt. in gesetzlicher Höhe. Dieser Betrag ist bis zum 10. eines jeden Monats im Vorhinein auf ein von den Vermietern namhaft zu machendes Konto anzuweisen. Das Entgelt wird wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2010 = 100, Ausgangsbasis ist die Indexziffer für den Monat Die Anpassung erfolgt jährlich mit Die Bezahlung des Mietentgeltes beginnt mit dem 10. des Monats, in welchem der Parkplatz erstmals faktisch in Betrieb genommen wird.

6.

Beide Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass dieser Mietvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger übergeht. Die Vertragsparteien haben dafür Sorge zu tragen, dass die aus diesem Vertrag entspringenden gegenseitigen Rechte und Pflichten auf die allfälligen Rechtsnachfolger übertragen werden.

7.

Die Vermieter räumen der Mieterin für die Dauer des Bestandes dieser Vereinbarung ein vertragliches Vorkaufsrecht an den vertragsgegenständlichen Grundstücken ein.

8.

Bei Beendigung des ggstl. Mietvertrages stehen der Mieterin keine wie immer gearteten Kostenersätze für ihre Aufwendungen aus dem Mietgegenstand zu. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, die Vertragsfläche in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

9.

Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu erhalten und die Fläche gegen die restliche Liegenschaft der Vermieter abzugrenzen.

10.

Nebenabreden sowie Abänderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

11.

Sämtliche mit der Errichtung und Vergebung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausgenommen der Rechtsberatung, für die jeder Vertragsteil selbst aufzukommen hat, gehen zu Lasten der Mieterin.

Moritz v. Schwind – Straße, Absperrung Bereich Grundgrenze zur Liegenschaft Zalto

Hr. Zalto hat bekanntlich an seiner Grundgrenze zur künftigen neuen Straße (m.v. Schwind-Straße, Verlängerung) eine Absperrung von ca. 0,5m Höhe errichtet. Die Gemeinde hat die Entfernung derselben angemahnt und zur Durchsetzung mit einer Klagseinbringung gedroht.

Aufgrund einer Besprechung an Ort und Stelle vom 6.6.13 hat sich Hr. Zalto nunmehr bereit erklärt, das von ihm angebrachte Hindernis unverzüglich zu entfernen. Er macht jedoch darauf aufmerksam, dass die Stadtgemeinde als Inhaber des Geh- und Fahrtrechtes für sämtliche Schäden haftet, welche – wem immer – durch die Ausübung dieses Rechtes entstehen. Das Begehen im oberen Bereich – bevor man auf den Rasen der Liegenschaft „Zalto“ gelangt - ist beim momentanen Zustand der künftigen Trasse tatsächlich nicht ungefährlich, insoferne ist Hrn. Zalto – bei allem Eigeninteresse – recht zu geben.

Der Stadtrat möge darüber beraten.

**Reallast auf Liegenschaft EZ 549 GB 42023 Wolfgangthal („Golfhotel“),
Zustimmungserklärung**

Auf der oa. Liegenschaft haftet zugunsten der Stadtgemeinde in C-LNr. 1a die Reallast der Verpflichtung zur Führung des Golfhotels auf Grundstück 55/4. Nachdem auf dieser Liegenschaft die Nutzwerte neu bestimmt werden müssen (wegen Einbeziehung einer bestehenden Garage, einer – durchgeführten - Erweiterung des Restaurantbereiches, sowie eines Wintergartenausbaus), bedarf es dazu lt. Grundbuchsgericht einer Zustimmungserklärung der Stadtgemeinde als Berechtigter gem. der oa. Eintragung.

Es wird daher der Antrag gestellt, die vorliegende Zustimmungserklärung zu beschließen.

(Zustimmungserklärung samt WE-Vertrag als Beilage)

EZ 176 GB Reiterndorf, Löschung von Wegrechten

Im Lastenblatt der oa. Liegenschaft (Eigentümerin Maria Hitsch) - bestehend aus den Grundstücken 3/1 und 10/1 - sind u.a. folgende Dienstbarkeiten einverleibt:

CLNr. 2a ... *„ein Kirchweg von alters her“*

CLNr. 3a ... *„Geht ein Kirchweg über diesen Grund von alters her“*

Die Grundeigentümerin hat die Stadtgemeinde ersucht, der grundbücherlichen Löschung dieser Eintragungen wegen Gegenstandslosigkeit zuzustimmen.

Nachdem beide oa. Grundstücke ersichtlich keine Kirch- oder sonstige Wege beinhalten, wird der Antrag gestellt, der Löschung dieser Eintragungen zuzustimmen.

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung/Ing. Franz Putz

05.06.2013

Beschlussfassung durch den STADT- und GEMEINDERAT

Betreff: Berufungsbescheid zum Baupolizeilichen Auftrag zur Beseitigung eines konsenslosen Bauteiles

Der Huber &Drott GmbH & Co KG, Josef-Strebl-Gasse 3, 2345 Brunn am Gebirge, wurde mittels erstinstanzlichem Bescheid des Bürgermeisters vom 4. September 2012, Zahl Bau-10289/8-2012, der baupolizeiliche Auftrag zur Beseitigung eines konsenslosen Bauteiles des Objektes Schulgasse 9 auf dem Grundstück 26, EZ 207, GB Bad Ischl, erteilt.

Durch die Huber &Drott GmbH & Co KG, Josef-Strebl-Gasse 3, 2345 Brunn am Gebirge, vertreten durch Herrn RA Dr. Kurt Waldhör, Schulgasse 9, 4820 Bad Ischl, wurde in offener Frist gegen den zitierten Bescheid berufen.

Es wird der Antrag gestellt, den nachstehenden Berufungsbescheid, welcher dem Gemeinderat vollinhaltlich vorliegt, zu beschließen:

BERUFUNGSBESCHEID

zum

Baupolizeilichen Auftrag zur Beseitigung eines konsenslosen Bauteiles
des Objektes Schulgasse 9
auf Gst. 26, EZ 207, GB Bad Ischl

Der Huber &Drott GmbH & Co KG, Josef-Strebl-Gasse 3, 2345 Brunn am Gebirge (ursprüngliche Becheidadresse Laxenburgerstraße 29, 2351 Wiener Neudorf), wurde mittels erstinstanzlichem Bescheid des Bürgermeisters vom 4. September 2012, Zahl Bau-10289/8-2012, der baupolizeiliche Auftrag zur Beseitigung eines konsenslosen Bauteiles des Objektes Schulgasse 9 auf dem Grundstück 26, EZ 207, GB Bad Ischl, erteilt.

Durch die Huber &Drott GmbH & Co KG, Josef-Strebl-Gasse 3, 2345 Brunn am Gebirge, vertreten durch Herrn RA Dr. Kurt Waldhör, Technoparkstraße 3, 4820 Bad Ischl, nunmehr Schulgasse 9, 4820 Bad Ischl, wurde in offener Frist gegen den zitierten Bescheid berufen.

Nach Prüfung des Sachverhaltes durch den Gemeinderat als Baubehörde 2. Instanz und aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 2013 ergeht folgender

SPRUCH

- I. Der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters vom 4. September 2012, Zahl Bau-10289/8-2012, wird dahingehend abgeändert, dass der baupolizeiliche Auftrag, den im Bereich des Dachgeschoßes (über dem 4. Obergeschoß) des auf dem Grundstück 26, EZ 207, KG Bad Ischl, bestehenden Gebäudes Schulgasse 9 errichteten Dachaufbau im Ausmaß von 5,76 m x 3,99 m mit einer Höhe von 2,85 m, bezogen auf die fertige Dachoberkante über dem 4. Obergeschoß (entsprechend dem vorgelegten, nicht genehmigten Austauschplan vom 04.08.2011), zu beseitigen, aufgehoben und der bereits errichtete Dachaufbau im Ausmaß von 5,76 m x 3,99 m im Bereich des Dachgeschoßes

(über dem 4. Obergeschoß) des auf dem Grundstück 26, EZ 207, KG Bad Ischl, bestehenden Gebäudes Schulgasse 9, unter Setzung folgender Bedingungen und Auflagen nachträglich bewilligt wird:

Bedingungen:

1. Die Dachausbildung für besagten Dachaufbau ist so abzuändern, bzw. zurück zu bauen, dass eine maximale Höhe von 18,69 m (= absolut 487,72 m ü.A.), bezogen auf den Fußboden im Erdgeschoß (+/-0,00 = absolut 469,03 m ü.A.) nicht überschritten wird. (wie nunmehr im 1. Abänderungsplan, genehmigt vom Juli 2013 - Abänderung zum ursprünglich bewilligten Einreichplan, genehmigt vom 10. Mai 2011, Zl. Bau-10289/1-2011 - dargestellt)

Auflagen:

1. Die Fertigstellung der Rückbaumaßnahmen ist der Baubehörde umgehend schriftlich bekanntzugeben.
2. Mit der Meldung der Fertigstellung ist der Baubehörden ein Gutachten eines befugten Geometers über die Höhenentwicklung des besagten Dachaufbaues nach Abänderung, bzw. Fertigstellung vorzulegen, welches die bewilligungsgemäße Ausführung bestätigt.
3. Für die Fertigstellung der Rückbaumaßnahmen wird eine Frist von 2 Monaten ab Bescheiderhalt eingeräumt.

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
2. Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF.
3. Oö. Bautechnikgesetz, LGBl. Nr. 67/1994 idgF.
4. Oö. Bautechnikverordnung, LGBl. Nr. 106/1994 idgF.
5. Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF.
6. Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 152/2001 idgF.

BEGRÜNDUNG

Die eingebrachte Berufung der Huber & Drott GmbH & Co KG, Josef-Strebl-Gasse 3, 2345 Brunn am Gebirge, vertreten durch Herrn RA Dr. Kurt Waldhör, Technoparkstraße 3, 4820 Bad Ischl, nunmehr Schulgasse 9, 4820 Bad Ischl, wird wie folgt begründet.

Die Berufungswerberin erhebt gegen den Bescheid vom 04.09.2012 dem Vertreter der Berufungswerberin zugestellt am 12.09.2012 innerhalb offener Frist die nachstehende

BERUFUNG

- (1) *Der oben angeführte Bescheid wird in seinem ganzen Umfang insbesondere wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung angefochten.*
- (2) *Mit dem angefochtenen Bescheid erteilt die Baubehörde 1. Instanz der Berufungswerberin den Auftrag den auf dem bestehenden Gebäude Schulgasse 9 errichteten Dachaufbau entsprechend dem vorgelegten, nicht genehmigten Austauschplan vom 4.8.2011 zu beseitigen. Dafür wurde eine Frist von drei Monaten eingeräumt. Dieser Beseitigungsauftrag wird mit § 49 Abs.1 2.Satz Oö. BauO begründet. Es könne nicht nachträglich um Baubewilligung angesucht werden, da der seinerzeitige Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Bad Ischl vom 28.06.2012 nicht stattgegeben wurde.*
- (3) *Diese Rechtsansicht ist verfehlt: Die Baubehörde geht im Bescheid irrtümlicherweise davon aus, dass aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes und der maßgeblichen Rechtslage, eine nachträgliche Baubewilligung nicht erteilt werden könnte. Sie übersieht dabei aber, dass es sich bei der Überschreitung der Gebäudehöhe im Ausmaß von 24 bzw. 28 cm um eine nur geringfügige Abweichung der im Bebauungsplan normierten*

Höhe im Sinne des § 36 Oö. BauO 1994 iVm § 32 Abs 1 Z 4 ROG handelt und hätte sie daher unter Anwendung dieser Bestimmung die vorliegende Abweichung bewilligen müssen. Eine Überschreitung der Gebäudehöhe dieses Ausmaßes ist nach ständiger Rechtsprechung des VwGH als geringfügige Abweichung im Sinne des § 36 Oö. BauO

1994 anzusehen. Es wären einer Bewilligung weder öffentliche Interessen noch Planungsziele der Gemeinde entgegen gestanden und wären auch von der Oö. BauO 1994 geschützte Interessen Dritter nicht verletzt worden. Es wären daher alle Voraussetzungen gegeben, dass die Baubehörde die festgestellte Abweichung vom Bebauungsplan hinsichtlich der Gebäudehöhe nachträglich hätte bewilligen müssen.

- (4) Trotz ihrer unter (3) vertretenen baurechtlichen Ansicht, hat die Berufungswerberin schließlich am 30.08.2012 beim Stadtamt Bad Ischl einen neuerlich abgeänderten Plan hinsichtlich des beanstandeten Dachaufbaues eingebracht. Diese Änderung bewirkt, dass der Dachaufbau die im Bebauungsplan festgelegte Gebäudehöhe nur mehr um 13 cm überschreitet. Gleichzeitig mit der Einreichung dieses geänderten Plans wurde von der Berufungswerberin der Antrag gestellt, die Baubehörde I. Instanz möge diese Abweichung vom Bebauungsplan als geringfügig ansehen und die Umbaumaßnahme nachträglich genehmigen. Obwohl dieser geänderte Plan noch vor Erlassung des gegenständlichen Bescheides beim Stadtamt eingereicht wurde, hat die diesen Bescheid erlassende Behörde diese Änderung nicht in ihre gegenständliche Entscheidung einbezogen. Durch die planmäßige Änderung der Höhe des Dachaufbaues, ist daher jedenfalls von einer geringfügigen und genehmigungsfähigen Abweichung vom Bebauungsplan auszugehen. Die max. Höhe dürfte laut gültigen Bebauungsplan 18,56 m betragen, die vorgelegte neue Planung weist eine neue max. Höhe von 18,69 m aus, was eine nur 0,695 % Überschreitung ist, sodass jedenfalls die Voraussetzungen nach § 36 Oö. BauO 1994 vorliegen.

Die Berufungswerberin stellt daher den

Antrag

- 1.) Die Berufungsbehörde wolle den Bescheid vom 04.09.2012 aufheben und unter Anwendung des § 36 Oö. BauO 1994 die derzeit bestehende Abweichung der Gebäudehöhe vom Bebauungsplan Nr. B-I/1985, „Altstadt Linkes Traunufer“, im Ausmaß von 24 bzw. 28 cm als geringfügig feststellen und das realisierte Bauvorhaben nachträglich genehmigen,

in eventu

- 2.) die Berufungsbehörde wolle den Bescheid vom 04.09.2012 aufheben und den am 30.08.2012 beim Stadtamt Bad Ischl neu eingereichten Plan, in welchem die Überschreitung der im Bebauungsplan Nr. B-I/1985, „Altstadt Linkes Traunufer“ normierten Gebäudehöhe auf insgesamt 13 cm reduziert wird, im Sinne des § 36 Oö. BauO 1994 nachträglich bewilligen.

Darüber hat der Gemeinderat als Baubehörde 2. Instanz erwogen:

Durch die Baubehörde 1. Instanz wurde folgendes festgestellt:

Stellt die Baubehörde fest, dass gem. § 49 der Oö. Bauordnung eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage oder Teile davon ohne Baubewilligung oder entgegen einer Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

Aufgrund der Prüfung des Sachverhaltes wurde ein entsprechender baupolizeilicher Auftrag zur Beseitigung eines konsenslosen Bauteiles des Objektes Schulgasse 9 auf Gst. Nr. 26, EZ 207, KG Bad Ischl, mit Bescheid des Stadtamtes Bad Ischl, vom 4. September 2012, Zl. Bau-10289/8-2012, erlassen.

Es wurde zum einen mit Ansuchen vom 30.08.2012 (Eingang 06.09.2012) durch die Bauwerberin um nachträgliche Genehmigung für die Abänderung des bereits getätigten Aufbaues (Überschreitung der zulässigen Gesamthöhe nunmehr um 13 cm) angesucht und zum anderen rechtzeitig gegen den erlassenen Bescheid die oben angeführte Berufung eingebracht.

Auf Grundlage dieser Berufung, bzw. des eingebrachten Ansuchens um nachträgliche Bewilligung für die geänderte Bauführung, wurde ein Ersuchen um Rechtsauskunft an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, mit Schreiben des Stadtamtes Bad Ischl vom 18. Oktober 2012, Zl. Bau-10289/9-2012, mit folgendem Inhalt gestellt:

Das Stadttamt Bad Ischl hat die Baubewilligung für den Um- und Zubau eines ehemaligen Hotels für den Einbau von Wohneinheiten genehmigt. In diesem Bereich liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, welcher u.a. eine max. Höhe für Dachaufbauten von 18,56 m, bezogen auf den fertigen Erdgeschoßfußboden im Objekt festlegt. Die genehmigte Bauführung weist für den Dachaufbau (überdachter Terrassenaufgang) eine Höhe von 18,22 m auf.

Die geplante Bauführung wurde abgeändert und wurde nunmehr durch den Bescheidinhaber um die nachträgliche Bewilligung angesucht.

Diese beinhaltet, dass der Dachaufbau nunmehr eine Höhe von max. 18,69 m aufweist und somit die im Bebauungsplan festgelegte Bauhöhe für Dachaufbauten um 13 cm übersteigt. Die Höhe wurde durch ein Ziviltechnikerbüro (Geometer) nachgemessen und der nunmehr eingereichten Planführung zugrunde gelegt.

Das Stadttamt Bad Ischl ersucht um eine Rechtsauskunft, ob es sich bei besagter Überschreitung der Bauhöhe um eine geringfügige Abweichung von den Bestimmungen des Bebauungsplanes im Sinn des § 36, Abs. 1 Oö. BauO 1994 handelt und somit eine nachträgliche Bewilligung rechtlich möglich ist. Die in § 36, Abs. 1, Zif. 1 u. 2 Oö. BauO 1994 angeführten Voraussetzungen sind gegeben.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, erteilte mit Schreiben vom 25. Februar 2013, GZ: IKD(BauR)-159775/1-2012-Um/Vi, folgende Rechtsauskunft:

Überschreitung der im Bebauungsplan festgelegten maximalen Höhe von Dachaufbauten; geringfügige Abweichung nach § 36 Abs. 1 Oö. BauO 1994?

Sie fragen an, ob die Überschreitung der im Bebauungsplan festgelegten maximalen Höhe für Dachaufbauten von 18,56 m, bezogen auf den fertigen Erdgeschoßfußboden, um 13 cm als geringfügige Abweichung von den Bestimmungen des Bebauungsplans im Sinn des § 36 Abs. 1 Oö. BauO 1994 angesehen werden kann. Nach Ihren Angaben sind die in den Z. 1 und 2 dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt.

*Dazu dürfen wir Ihnen - allerdings **ohne** Vorgriff auf allfällige aufsichtsbehördliche Verfahren - Folgendes mitteilen:*

*Bei der Festlegung der Gebäudehöhe im Bebauungsplan (§ 32 Abs. 1 Z 4 Oö. ROG 1994) handelt es sich grundsätzlich um eine Bestimmung, bezüglich der eine Bewilligung im Sinn des § 36 Abs. 1 Oö. BauO 1994 möglich ist. (Eine) Voraussetzung ist allerdings, dass die Abweichung nur **geringfügig** ist.*

*Beim Begriff „geringfügig“ handelt es sich um einen **unbestimmten** und damit der Auslegung bedürftigen **Gesetzesbegriff**. Während sich in Bezug auf Fluchtlinien ausdrücklich Regelungen bezüglich der maximal zulässigen Abweichung finden (§ 36 Abs. 2 Oö. BauO 1994), wird bei den sonstigen Abweichungen also nicht näher ausgeführt, bis zu welchem Ausmaß diese möglich sind.*

*Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich aber ableiten, dass die Vorschrift des § 36 Abs. 2 Oö. BauO 1994 betreffend Abweichungen von Fluchtlinien für die Auslegung des Merkmals „geringfügig“ **auch** bei allen anderen nach § 36 Oö. BauO 1994 in Betracht*

kommenden Abweichungen herangezogen werden kann (vgl. dazu insb. VwGH 20.10.2009, Zl. 2007/05/0046, unter Hinweis auf VwGH 10.10.2006, Zl. 2005/05/0021).

*Daraus wäre abzuleiten, dass eine Abweichung in der Regel dann als geringfügig angesehen werden kann, wenn sie um **höchstens 10 %** von einer im Bebauungsplan enthaltenen ziffernmäßigen Beschränkung abweicht.*

*Da im gegenständlichen Fall eine Abweichung vorliegt, die nicht einmal 1 % der im Bebauungsplan festgelegten Maximalhöhe erreicht, kann jedenfalls von einer solchen **geringfügigen** Überschreitung ausgegangen werden.*

*Hingewiesen wird allerdings abschließend darauf, dass eine **Unterschreitung der gesetzlichen festgelegten Abstände** von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden (§ 5 Oö. BauTG) nach § 36 Abs. 1 letzter Satz Oö. BauO 1994 **unzulässig** ist. Eine Bewilligung wäre im gegenständlichen Fall daher nur möglich, wenn der Dachaufbau in der geplanten Höhe von 18,69 m den in § 5 Oö. BauTG festgelegten Mindestabständen entspricht oder eine Ausnahme nach § 6 Oö. BauTG vorliegt (Beispiel: geschlossen bebautes Gebiet).*

Die Baubehörde ist verpflichtet, vor Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages zu prüfen, ob die Erwirkung einer nachträglichen Bewilligung in Betracht kommen kann; um nachträgliche Bewilligung von Planabweichungen kann auch noch nach Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages zur Beseitigung der Planabweichungen angesucht werden (VwGH v. 27.09.1983, Zl. 83/05/0098).

Ein Bauvorhaben, das dem Oö. BauTG und der Oö. BauTV entspricht, muss der Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung zugänglich sein (VwGH v. 03.05.1983, Zl. 82/05/0181).

Aus der o.a. Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung (auf Basis der Darlegung im o.a. Schreiben des Stadtamtes Bad Ischl) kann eindeutig abgeleitet werden, dass bei einer Überschreitung der im Bebauungsplan festgelegten Bauhöhen um 13 cm nach Rückbau der bereits erfolgten Baumaßnahmen (wie im dem Ansuchen der Berufungswerberin vom 30.08.2012 (Eingang 06.09.2012) beigefügten Plan dargelegt - dieser Plan wurde in dem nunmehr im 1. Abänderungsplan, genehmigt vom Juli 2013, eingearbeitet) von einer geringfügigen Überschreitung im Sinn des § 36 Abs. 1 Oö. BauO 1994 ausgegangen werden kann, da das Bauvorhaben innerhalb eines „geschlossen bebauten Gebietes“ nach § 6 Oö. BauTG liegt. Das abgeänderte Bauvorhaben entspricht somit den gesetzlichen Bestimmungen und war dieses einer nachträglichen Baubewilligung zugänglich zu machen.

Es war daher spruchgemäß der baupolizeiliche Auftrag so abzuändern, dass der Auftrag für die Beseitigung des bereits errichteten Bauteiles aufgehoben und die nachträgliche Bewilligung für die Errichtung dieses Bauteiles unter Setzung von Bedingungen und Auflagen erteilt wird.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 102 der Oö. Gemeindeordnung idGF die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) beim Stadtamt Bad Ischl einzubringen. Beachten Sie dabei aber, dass Sie im Falle der Übermittlung per Telefax oder E-Mail das damit verbundene Risiko (Übertragungsfehler, etc.) tragen.

Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Die Vorstellung unterliegt der Gebührenpflicht.

Ing. Franz Putz

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung

31.05.2013

Beschlussfassung durch den STADT- und GEMEINDERAT

Grund- und Bauangelegenheiten
Berichterstatter: StR Thomas Loidl

**Betreff: Flächenwidmungsplanänderung – Einzelabänderung 7.17
zum rechtskräftigen FWP Nr. 7/2012, samt ÖEK – Änd. Nr. 2.02
Einleitung Stellungnahmeverfahren
Spar Österr., Gst.594/1, T 292, T 293 u. T 295 – KG Reiterndorf
Grundeigentümer: Kongreg. der barmh. Schwestern v. Heiligen Kreuz**

Seitens der betroffenen Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde nachstehend angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2012 eingereicht.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 15. Sitzung des Bauausschusses vom 11. Feb.2013 u. in der 16. Sitzung vom 14.05.2013. Seitens der Antragsteller wurde die Umwidmung des Gst. 594/1, Teilfl. Gst. 292 u. T 293, sowie Teilfl. Gst. 294, KG Reiterndorf im Ausmaß von ca. 12.210 m² beantragt. Durch diese Umwidmung soll die Errichtung eines Euro-Sparmarktes mit Nahversorgerfunktion ermöglicht werden. Angeregt wurde eine Geschäftsgebietswidmung G 1.500 m². In der 15. Sitzung wurde der Antrag bis zum Vorliegen von detaillierteren Unterlagen (Grobkonzept, Verkehrskonzept) zurückgestellt. Die nachgereichten Unterlagen wurden in der 16. Sitzung vom 14.05.2013 behandelt. Vom Ausschuss wurde klargestellt, dass die notwendigen verkehrstechnischen Einrichtungen u. Maßnahmen im Falle einer Projektumsetzung zur Gänze auf Kosten des Antragstellers hergestellt bzw. zur Verfügung gestellt werden müssen. Ebenso ist eine digitale Abgrenzung der Widmungsfläche, gegliedert in Bauland u. Verkehrsfläche für die weitere Bearbeitung des Antrages zu übermitteln. Vor Einleitung eines etwaigen Genehmigungsverfahrens ist seitens des Antragstellers eine städtebauliche u. verkehrstechnische Optimierung vorzunehmen bzw. vorzulegen. Für die Antragsfläche ist derzeit der Typ B mit den Hinweisbereichen pseudostabiler Untergrund und Erdfall in der Georisikokartierung ausgewiesen. Eine grundsätzliche Baulandeignung scheint auf Grund der umgebenden Bestandsbebauung gegeben, diese muss jedoch von den Antragstellern zumindest in einem geologischen Kurzgutachten nachgewiesen werden. Durch den geplanten Markt mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 2000 m² (mit ca. 1200 m² Verkaufsfläche, ca. 540 bis 600 m² Lager bzw. Anlieferungsfläche u. ca. 200 m² Laderampe) wird eine Verbesserung der Nahversorgung in dem betreffenden Stadtgebiet erreicht. Die geplanten Maßnahmen dienen zu einer Sicherung bzw. Verbesserung der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Die zentralörtliche Funktion von Bad Ischl wird weiter verstärkt. Die Änderung beruht daher auf öffentlichem Interesse und steht Planungen der Gemeinde nicht entgegen. Somit empfiehlt der Ausschuss, diese Umwidmung im Sinne der Ermöglichung der geplanten Maßnahmen.

Seitens des Bauausschusses wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens in seiner 16. Sitzung vom 14.05.2013 vorbehaltlich, dass vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens eine verbesserte städtebauliche Variante im Hinblick auf Situierung des Baukörpers (Gebäude in Richtung Grazer Straße u. Parkplätze in Richtung B 145), sowie die Optimierung der Ein- u. Ausfahrten bzw. des Verkehrskonzeptes vorliegt, beschlossen. Es wird dem Stadt- und

Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden (vorerst Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gem. Oö. ROG 1994).

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan, und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art der Grundstücke liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	7.17
Antragsteller	Spar Österr. Warenhandesl-AG, Grundeigentümer: Kongreg. der barmh. Schwestern v. Heiligen Kreuz
Grundstück	594/1, Teilfl. Gst. 292, Teilfl. 293 u. Teilfl. 295
EZ	1 u. 96
KG	Reiterndorf
betroffene Fläche	ca. 12.210 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Gemischtes Baugebiet bzw. Grünland
Widmung beantrag erforderl. /	Gebiet für Geschäftsbauten GVF 1200 m ² Verkehrsfläche der Gemeinde
Begründung Antragsteller	Errichtung eines Sparmarktes mit Nahversorgerfunktion
Begründung Ausschuss	Stärkung der zentralörtlichen Funktion/Nahversorgung

Es wird daher der Antrag gestellt, die **Einleitung des Stellungnahmeverfahrens** zur angeführten **Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.17** und der **ÖEK-Änderung Nr. 2.02** zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2012 zu beschließen.

Ing. Franz Putz / Hannes Held

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung

04.06.2013

Beschlussfassung durch den STADT- und GEMEINDERAT

Grund- und Bauangelegenheiten
Berichterstatter: StR Thomas Loidl

Betreff:

Antrag Nr. 7.13 Einleitung des Genehmigungsverfahrens Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.13, Gst. 76/2 u. 77/2, EZ 12 GB Lindau Antragsteller: Margarete Ramsauer, Lindaustraße 66, 5351 Bad Ischl

In der 14. Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dez. 2012 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 13. Sitzung des Bauausschusses vom 17. 09. 2012. Es handelt sich bei diesem Antrag im Wesentlichen um den Antrag Nr. 6.123, der die Gremien bis in das Jahr 2010 bereits beschäftigt hatte. Nunmehr findet die von der Stadtgemeinde geforderte Straßenverbreiterung für das Gst. 87/2, die im Rahmen eines Grundtauses mit einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 330/3 (aufgelassenes Straßenstück) erfolgt, die Zustimmung der Antragstellerin. Eine Restfläche Gst. 330/3 würde von der Antragstellerin von der Stadtgemeinde zusätzlich angekauft.

Der Antrag (Schaffung eines Bauplatzes für Kind) wurde auf die Übereinstimmung mit dem ÖEK überprüft, eine ortschaftsbezogene Abrundung ist in diesem Bereich vorgesehen. Die Änderung beruht auf öffentlichem Interesse, da zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll. Es handelt sich hierbei um eine Arrondierung zum bestehenden Dorfgebiet. Für die Antragsfläche liegt kein Georisiko gem. Georisikokartierung des Landes Oö. vor. Somit empfiehlt der Ausschuss, diese Arrondierung zur Schaffung eines Bauplatzes.

Seitens des Bauausschusses wurde in seiner 13. Sitzung vom 17.09.2012 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens beschlossen und dem Stadt- u. Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden.

In der 14. Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2012 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu oa. Flächenwidmungsplanteiländerung beschlossen. Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
(mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. ÖBF Forstbetrieb i. Salzkammergut, Obere Marktstr.1, 4822 Bad Goisern
6. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
7. Öst. Salinen AG, Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
8. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Nachbarn am 06.02.2013 und für die öffentlichen Dienststellen am 13.02.2013.

Die Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die vorgesehene Dorfgebietserweiterung zur Schaffung eines zusätzlichen Bauplatzes im Ortschaftsbereich von Lindau, als Arrondierung in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Festlegungen des verordneten ÖEKs erfolgt und wird daher ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

Der forsttechnische Dienst für Wildbach u. Lawinenverbauung stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die Parz. 76/2 u. 77/2 KG Lindau außerhalb der Gefahrenzonen der WLV liegen. Die geplante Umwidmung widerspricht daher nicht dem öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren.

Rudolf u. Gabriela Gratzer teilen in ihrer Stellungnahme mit, dass durch das Gst. 77/2 ein Oberflächenwasserkanal führt. Dieser Kanal dient neben dem von der Gemeinde im Zuge der Kanalbauarbeiten errichteten Oberflächenwasserkanal zur Entwässerung aller umliegenden Grundstücke. Ein Plan der Fa. Brandl über den Kanal liegt der Stellungnahme bei. Da bei großen Regenmengen der neue Kanal nicht ausreicht, muss der alte Kanal auf jeden Fall erhalten bzw. funktionsfähig umgelegt werden. Das Grundstück 77/2 ist der tiefste Punkt in diesem Bereich. Auch die Fam. Ramsauer leitet ihre Oberflächenwässer in dieses System ein. Eine Überprüfung der derzeitigen Situation bzgl. Oberflächenwässer ist auf jeden Fall erforderlich.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen und Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Bebauungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt. In der 15. Sitzung des Bauausschusses vom 11.02.2013 wurden die eingelangten Stellungnahmen beraten. Bezüglich der Problematik des bestehenden Oberflächenwasserkanales soll ein Termin mit den Betroffenen u. mit DI Adler anberaumt werden. Parallel zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens soll der Grundtausch zur Straßenverbreiterung im Bereich Gst. 87/2 u. 75/1 bzw. für die verbleibende Restfläche Gst. 330/3 ein Grundverkauf zum bereits vereinbarten Preis erfolgen.

Somit kann subsumierend zu den vorangeführten Stellungnahmen festgehalten werden, dass im Zuge der erforderlichen Bewilligungsverfahren eine Erfüllung bzw. Umsetzung, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden kann. Die beantragte Umwidmungsfläche verfügt über die entsprechenden Aufschließungsvoraussetzungen. Die Umwidmung der gegenständlichen Fläche von Grünland - für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 710 m² kann als ortschaftsbezogene Abrundung gewertet werden und entspricht den Planungszielen des ÖEK Nr. 2/2012 der Stadtgemeinde Bad Ischl. Die Änderung steht Planungen der Gemeinde nicht entgegen.

Der Antrag auf Einleitung des Genehmigungsverfahrens lt. Amtsvortrag vom 25.02.2013 wurde von der Tagesordnung der 15. Sitzung des Gemeinderates vom 21.03.2013 abgesetzt, da die schriftliche Zustimmung der Antragstellerin zu den erhobenen Forderungen der Stadtgemeinde nicht vorgelegt wurde. Zwischenzeitlich fand ein Lokalaugenschein zur Oberflächenwasserproblematik statt. Die schriftliche Zustimmung der Antragstellerin bzw. Eigentümerin zum Grundtausch für eine Straßenverbreiterung (Bereich Gst. 87/2 u. 75/1), dem Grundkauf der verbleibenden Restfläche (Restfläche Gst. 330/3 im angrenzenden Bereich zu Gst.75/1) zum vereinbarten Preis (€ 10,00/m² zuzüglich Vermessungs- u. Verbücherungskosten), sowie die Verpflichtung über den Erhalt bzw. die funktionsfähige Umlegung des Oberflächenwasserkanals auf Gst. 77/2 liegt vor. In der 16. Sitzung des Bauausschusses wurde der aktuelle Stand berichtet bzw. empfohlen, nunmehr die Einleitung des Genehmigungsverfahrens auch im Gemeinderat zu beschließen.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art der Grundstücke liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.13 – Margarete Ramsauer, Lindaustraße 66, 5351 Bad Ischl, Gst. 76/2 u. 77/2, EZ 12, GB Lindau, Umwidmung von derzeit Grünland in Bauland Dorfgebiet, im Ausmaß von ca. 710 m², stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung

04.06.2013

Beschlussfassung durch den STADT- und GEMEINDERAT

Grund- und Bauangelegenheiten
Berichterstatter: StR Thomas Loidl

Betreff:

**Antrag Nr. 7.15 Einleitung des Genehmigungsverfahrens
Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.15, Gst. Teilfl. 405/1 u. T 405/3, EZ 218 u.
EZ 740, GB Reiterndorf
Antragsteller: Hermann u. Ulrike Wimmer, Grazer Straße 92, 4820 Bad Ischl**

In der 15. Sitzung des Gemeinderates vom 21. März 2013 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 15. Sitzung des Bauausschusses vom 11. Feb. 2013. Seitens der Antragsteller wurde die Umwidmung des Gst. Teilfl. 405/1, KG Reiterndorf im Ausmaß von ca. 210 m² beantragt. Eine Teilfläche des Gst. 405/3 im Ausmaß von ca. 9 m² soll im Hinblick auf eine Bereinigung der Widmungsabgrenzung von Bauland Wohngebiet in Grünland umgewidmet werden. Durch diese geringfügige Arrondierung des Baulandes soll ein Umbau bzw. Zubau zur Wohnraumschaffung für eine Jungfamilie ermöglicht werden. Lt. Planzeichenverordnung Teil B sind kleinräumige Erweiterungen ohne zusätzliche Bauplatzschaffung zur Erweiterung bestehender Objekte bzw. zur Errichtung von Garagen u. Nebengebäuden zulässig. Beim vorliegenden Antrag sind diese Voraussetzungen gegeben und die geplanten Maßnahmen dienen zu einer Sicherung bzw. Verbesserung der bestehenden Wohnnutzung. Die Änderung beruht daher auf öffentlichem Interesse und steht Planungen der Gemeinde nicht entgegen. Für die Antragsfläche ist derzeit der Typ AB mit den Hinweissbereichen setzungsempfindlicher Untergrund und Erdfall in der Georisikokartierung ausgewiesen. Eine grundsätzliche Baulandeignung scheint auf Grund der Bestandsbebauung gegeben, diese muss jedoch von den Antragstellern zumindest in einem geologischen Kurzgutachten nachgewiesen werden. Somit empfiehlt der Ausschuss, diese Arrondierung im Sinne der Ermöglichung der geplanten Maßnahmen.

Seitens des Bauausschusses wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens in seiner 15. Sitzung vom 11.02.2013 beschlossen und dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden.

In der 15. Sitzung des Gemeinderates vom 11.02.2013 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu oa. Flächenwidmungsplanteiländerung beschlossen. Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
(mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
6. Öst. Salinen AG, Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
7. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Nachbarn am 07.05.2013 und für die öffentlichen Dienststellen am 23.05.2013.

Die Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die vorgesehene geringfügige Wohngebietsergänzung im Bereich eines bestehenden Einfamilienhausobjektes im Bereich der Grazer Straße / Ortsteil Reiterndorf wird grundsätzlich ohne Einwand, jedoch vorbehaltlich der derzeit noch ausstehenden Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, zur Kenntnis genommen.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- u. Landschaftsschutz wird festgestellt, dass diese Änderung eine geringfügige Flächenergänzung zu einem bebauten Wohngebietsgrundstück in Sulzbach vor sieht, die keine naturschutzrelevanten Auswirkungen erwarten lässt.

Der forsttechnische Dienst für Wildbach- u. Lawinenverbauung stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die geplante Flächenwidmungsplanänderung Nr. 7.15 auf Grundstück 405/1 KG Reiterndorf außerhalb einer Wildbachgefahrenzone liegt und auch durch keinen Vorbehalts- oder Hinweisbereich betroffen ist. Sie steht daher nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen und Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

In der 16. Sitzung des Bauausschusses vom 14.05.2013 wurden die vorliegenden Stellungnahmen beraten. Hr. DI Maier von der Abteilung Raumordnung teilte mit, dass der Antrag voraussichtlich positiv bewertet werden wird. Zum bestehenden geogenen Baugrundrisiko wurde eine Stellungnahme bzw. Beurteilung durch das Büro Moser/Jaritz ZT vorgelegt u. festgestellt, dass für die gegenständlichen Planungen in Form von An- u. Zubaumaßnahmen zu dem bestehenden Gebäude auf Gst. 405/3, auf Basis der Geländebegehung nicht mit negativen Auswirkungen durch geogen bedingte Risiken zu rechnen ist. Seitens des Ausschusses wird empfohlen dem Antrag stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Somit kann subsumierend zu den vorangeführten Stellungnahmen festgehalten werden, dass im Zuge der erforderlichen Bewilligungsverfahren eine Erfüllung bzw. Umsetzung, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden kann. Bei der Umwidmung der gegenständlichen Fläche von Grünland in Bauland Wohngebiet handelt es sich um eine Arrondierung des Baulandes im Ausmaß von ca. 210 m². Durch die kleinräumige Erweiterung des Baulandes kann eine bessere Ausnutzbarkeit des bestehenden Bauplatzes erreicht werden. Damit kann ein geplanter Dachgeschoßausbau bzw. ein Zubau zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum ermöglicht werden, ohne dass ein neuer Bauplatz geschaffen wird. Damit ist auch eine Übereinstimmung mit den Planungszielen des ÖEK Nr.2/2012 gegeben. Für die Erschließung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Änderung steht Planungen der Gemeinde nicht entgegen und Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.15 – Hermann u. Ulrike Wimmer, Grazer Straße 92, 4820 Bad Ischl, Teilfl. Gst. 405/1, EZ 218, u. Teilfl. Gst. 405/3, EZ 740, alle GB Reiterndorf, - Umwidmung von derzeit Grünland für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 210 m², bzw. von Bauland Wohngebiet in Grünland im Ausmaß von ca. 9 m² stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Ing. Franz Putz / Hannes Held

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung

04.06.2013

Beschlussfassung durch den STADT- und GEMEINDERAT

Grund- und Bauangelegenheiten
Berichtersteller: StR Thomas Loidl

Betreff:

**Antrag Nr. 7.16 Einleitung des Genehmigungsverfahrens
Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.16, Teilfl. Gst. 2, EZ 17, GB Bad Ischl
Antragsteller: Röm. Kath. Kirche, Kaiser-Franz-Josef-Straße 1, 4820 Bad Ischl**

In der 15. Sitzung des Gemeinderates vom 21. März 2013 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu o.a. Widmungsantrag beschlossen.

Seitens der betroffenen Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde ein Antrag auf Abänderung zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. B-16/1985 – Altstadt Linkes Traunufer – Einzelabänderung Nr. 19 – Anbau Pfarrhaus eingereicht. Auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen Abstufung in der Raumordnung (Planhierarchie) ist auch eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2012 erforderlich bzw. wurde diese mit beantragt.

Die Behandlung dieses Antrages (Antrag Änderung Bebauungsplan) erfolgte in der 15. Sitzung des Bauausschusses vom 11. 02. 2013. Es soll demnach, auch auf Grund der notwendigen Sanierungsmaßnahmen des Bestandes, zu einer Aufstockung des Traktes über dem 3. Welt – Laden kommen, um die Serviceaufgaben der Pfarre hier konzentriert anbieten zu können. Zudem ist ein Pfarr-Cafe geplant. Der derzeitige Parkplatz südlich der Kirche soll autofrei gestaltet werden und somit dem städtischen Raum wieder zurückgegeben werden. Überlegt wird auch, den Raum über der Sakristei an das Pfarramt mittels Brückenbauwerk anzubinden. Seitens BDA – Fr. DI Lettl wurde im Hinblick der Aufstockung bereits Zustimmung signalisiert, die Brückenlösung bedarf jedoch weiterer Gespräche mit Fr. HR Knall. Für die geplante Fassadengestaltung werden seitens der Diözese selbst hohe Standards vorgegeben werden. Geplant ist, die notwendigen Anpassungen bzw. Änderungen des Bebauungsplanes 2013 zu erwirken, die Bauarbeiten sollen 2014 durchgeführt werden und mit 2015 beendet sein. Die im FWP ausgewiesene Verkehrsfläche im Bereich der Kirche u. der geplanten Aufstockung muss gegebenenfalls in einer Einzeländerung zusätzlich angepasst werden. Die Ausführung des Zubaus ist als Leichtkonstruktion mit einem flachgeneigten Giebedach konzipiert. Hervorgehoben wird, dass der derzeitige Parkplatz südl. der Kirche als eine Art Balkon der Bevölkerung zurückgegeben wird. Es ist eine autofreie Platzgestaltung (Oberflächengestaltung) geplant. Für die Marienstatue stehen mehrere Aufstellungsplätze zur Diskussion. Durch die geplante BBPL-Änderung bzw. FWP-Teiländerung wird eine Standortverbesserung durch die Ermöglichung eines Zubaus bzw. einer Aufstockung zur Umstrukturierung erreicht. Diese qualitative Verbesserung in bereits bestehendem Bauland liegt daher im öffentlichen Interesse. Umgebende Strukturen werden nicht negativ beeinflusst. Die Änderung steht den Planungsinteressen der Gemeinde nicht entgegen und Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Seitens des Bauausschusses wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens in seiner 15. Sitzung vom 11. 02. 2013 beschlossen und dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden.

In der 15. Sitzung des Gemeinderates vom 21.03.2013 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu oa. Flächenwidmungsplanänderung beschlossen. Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
(mit Planbeilage 6-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, 4820 Bad Ischl, Hubkogelstr. 20
6. Öst. Salinen AG, Sulzbach 153, 4820 Bad Ischl
7. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Nachbarn am 07.05.2013 und für die öffentlichen Dienststellen am 23.05.2013.

Die Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die geplante Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Pfarrzentrums ohne Einwand zur Kenntnis genommen wird.

Der forsttechnische Dienst für Wildbach u. Lawinenverbauung stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die geplante Flächenwidmungsplanänderung Nr. 7.16 auf Grundstück 2, KG Bad Ischl außerhalb einer Wildbachgefahrenzone liegt und auch durch keinen Vorbehalts- oder Hinweisbereich betroffen ist. Sie steht daher nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren.

Das BDA teilt in seiner Stellungnahme mit, dass keine Einwände gegen die geplante Änderung bestehen.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen und Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

In der 16. Sitzung des Bauausschusses vom 14.05.2013 wurden die vorliegenden Stellungnahmen beraten. Hr. DI Maier von der Abteilung Raumordnung teilte mit, dass der Antrag voraussichtlich positiv bewertet werden wird, falls seitens des BDA keine negative Stellungnahme erfolgt. Von der Sachbearbeiterin des BDA wurde im Vorfeld mitgeteilt, dass der Änderung zugestimmt werden wird. Seitens des Ausschusses wird empfohlen dem Antrag stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Somit kann subsumierend zu den vorangeführten Stellungnahmen festgehalten werden, dass im Zuge der erforderlichen Bewilligungsverfahren eine Erfüllung bzw. Umsetzung, im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden kann. Bei der Umwidmung der einer Teilfläche von derzeit Verkehrsfläche der Gemeinde in Bauland Kerngebiet im Ausmaß von ca. 210 m² soll durch Aufstockung des Traktes über dem Ischler Weltladen u. Zubau zum bestehenden Pfarrhof eine Erweiterung der Serviceangebote / Serviceaufgaben der Pfarre Bad Ischl zur Verfügung gestellt werden. Die Umwidmung einer Teilfläche von derzeit Verkehrsfläche der Gemeinde in Widmung über mehrere Ebenen – EG: Kerngebiet, OG: Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 240 m² erfolgt eine Anpassung der Widmungskategorie an die bestehenden Nutzungen u. damit die Schaffung der Rahmenbedingungen für den Weiterbestand von Geschäften u. Einrichtungen mit Angeboten des täglichen Bedarfs im Stadtzentrum von Bad Ischl.

Der Bereich auf Ebene der Pfarrkirche soll weiterhin als öffentlicher Verkehrsraum zur Verfügung stehen, nach Umbau des Pfarrzentrums jedoch verstärkt als Kirchplatz genutzt werden u. von einer weiteren Bebauung freigehalten werden.

Durch die Umwidmung der gegenständlichen Teilflächen wird das Ziel der Stadtgemeinde zur Sicherung u. Verbesserung der Einzelhandels- u. Dienstleistungsangebote im

Stadtzentrum unterstützt. Die Umwidmung ist als kleinräumige Nutzungsabstimmung zu bewerten und steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Für die Erschließung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Änderung steht Planungen der Gemeinde nicht entgegen und Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der Antrag gestellt, der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.16 – Röm. Kath. Kirche, Kaiser-Franz-Josef-Straße 1, 4820 Bad Ischl, Teilfl. Gst. 2, EZ 17, GB Bad Ischl, Umwidmung von derzeit Verkehrsfläche in Bauland Kerngebiet, im Ausmaß von ca. 210 m², bzw. Umwidmung von derzeit Verkehrsfläche in Widmung über mehrere Ebenen – EG: Kerngebiet, OG: Verkehrsfläche - im Ausmaß von ca. 240 m² stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Ing. Franz Putz / Hannes Held

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung

04.06.2013

Beschlussfassung durch den STADT- und GEMEINDERAT

**Betreff: Bebauungsplanänderung – Einzelabänderung Nr. 20
zum rechtskräftigen Bebauungsplan B-16/1985
Altstadt Linkes Traunufer
Einleitung Stellungnahmeverfahren
Goldenes Hufeisen GmbH, Schulgasse 5, Gst. 44/2, EZ 394, KG Bad Ischl**

Seitens der betroffenen Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde nachstehend angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. B-16/1985 – Altstadt Linkes Traunufer - eingereicht.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 16. Sitzung des Bauausschusses vom 14. 05. 2013. Es ist geplant, beim Objekt Schulgasse 5 einen Dachgeschoßausbau zu verwirklichen. Dazu wurde ein Systemschnitt, sowie eine Teilansicht (Straßenansicht) vorgelegt. Für den Bauausschuss erscheint grundsätzlich die geplante Aufzoning von derzeit 3 Vollgeschoßen auf 3 Vollgeschoße u. ausgebautes Dachgeschoß verträglich. Es soll jedoch beim vorliegenden Projekt vor der Verwirklichung d.h. in der Einreichung eine Anpassung der Kniestockhöhe nach unten (geringere Mauerbankhöhe) bzw. eine etwas steilere Dachneigung (Betonung des Dachgeschoßcharakters) berücksichtigt werden. Der Satzungstext betreffend Dachgeschoße (auf Grund der geplanten Gaupen bzw. Dacheinbauten) muss für diesen Änderungsbereich außer Kraft gesetzt werden. Da diese geplante Maßnahme zu einer Attraktivierung von Wohnungen im Stadtkern, sowie zu einer Nachverdichtung in bereits bestehendem Bauland beiträgt, liegt ein öffentliches Interesse vor. Umgebende Strukturen werden nicht negativ beeinflusst. Die Änderung steht den Planungsinteressen der Gemeinde nicht entgegen und Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Seitens des Bauausschusses wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens in seiner 16. Sitzung vom 14. 05. 2013 beschlossen und dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden (vorerst Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gem. Oö. ROG). Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsunterlagen mit Bebauungsvorschlag) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	20
Antragsteller	Goldenes Hufeisen GesmbH, Schulgasse 5, 4820 Bad Ischl
Grundstück	44/2
EZ	394
KG	Bad Ischl
betroffene Fläche	ca. 257 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Kerngebiet
Widmung beantragt / erforderlich.	BBPL-Änderung Linkes Traunufer, Aufzoning von derzeit III Vollgeschoßen auf III Vollgeschoße + ausgebautes Dachgeschoß, samt Außerkraftsetzung der Bestimmungen der Satzungen für Dachgeschoße im Planungsraum
Begründung Antragsteller	geplanter Dachgeschoßausbau
Begründung Ausschuss	Nachverdichtung

Es wird daher der Antrag gestellt, die **Einleitung des Stellungnahmeverfahrens** zur angeführten **Bebauungsplanänderung Nr. 20** des Bebauungsplanes B-16/1985 – Altstadt Linkes Traunufer zu beschließen.

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung

04.06.2013

Beschlussfassung durch den STADT- u. Gemeinderat

Grund- und Bauangelegenheiten
Berichterstatter: StR Thomas Loidl

Betreff: Bebauungsplanänderung – Einzelabänderung Nr. 18 zum
rechtskräftigen Bebauungsplan B-16/1985 - Altstadt Linkes Traunufer
Einleitung Genehmigungsverfahren
Röm. Kath. Kirche, Teilfl. Gst. 6/1 u. TGst. 8, EZ 17,
KG Bad Ischl (Mesnerhaus)

Seitens der betroffenen Grundeigentümer, bzw. deren Vertreter wurde nachstehend angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. B-16/1985 „Altstadt Linkes Traunufer“ eingereicht.

Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 15. Sitzung des Bauausschusses vom 11. 02. 2013. Es ist geplant, im Bereich des „Mesnerhauses“ einen eingeschößigen Baukörper mit vor gelagertem Arkadengang zu errichten. Es soll demnach ein Gemeinschaftsbereich für die Aufgaben der Pfarre geschaffen werden, zusätzlich sollen Lagerräume für kirchliche Utensilien errichtet werden. Dieser Entwurf wurde mit Fr. DI Lettl vom BDA besprochen und findet die grundsätzliche Zustimmung. Seitens der Antragsteller ist geplant ist, die notwendigen Anpassungen bzw. Änderungen des Bebauungsplanes 2013 zu erwirken, die Bauarbeiten sollen 2014 durchgeführt werden und mit 2015 beendet sein. Das Mesnerhaus soll künftig nur mehr einer Wohnnutzung dienen. Im Hinblick auf die Gestaltung des geplanten Zubaus Mesnerhaus soll auf eine gute Außengestaltung geachtet werden, der Baukörper wird jedoch im Charakter ein Nebengebäude bleiben und hat somit städtebaulich eine untergeordnete Bedeutung. Dazu wird angeregt, im Einreichplan die Fassade der Sparkasse genauer darzustellen, um eine bessere Beurteilungsgrundlage zu erreichen. Die im Plan dargestellte Unterkellerung Richtung Schulgasse wird nicht weiter verfolgt.

Durch die geplante BBPL-Änderung wird eine Standortverbesserung durch die Ermöglichung einer Umstrukturierung erreicht. Diese qualitative Verbesserung in bereits bestehendem Bauland liegt daher im öffentlichen Interesse. Umgebende Strukturen werden nicht negativ beeinflusst. Die Änderung steht den Planungsinteressen der Gemeinde nicht entgegen und Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Seitens des Bauausschusses wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens in seiner 15. Sitzung vom 11. 02. 2013 beschlossen und dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden.

In der 15. Sitzung des Gemeinderates vom 21.03.2013 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu oa. Bebauungsplanänderung beschlossen. Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt.

Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4020 Linz
2. Wildbach- u. Lawinerverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstr. 10-12, 4021 Linz
4. Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz

5. Kammer f. Arb. u. Angestellte, Volksgartenstraße 40, 4021 Linz
6. Energie AG Oö, Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
7. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat, Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Behörden am 23.05.2013 und für die Nachbarn am 07.05.2013.

In der Stellungnahme der Dion. für Landesplanung, wirtsch. u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung wird festgestellt, dass durch die vorgesehenen geänderten Festlegungen im Bereich r.k. Kirche-Mesnerhaus überörtliche Interessen im besonderen Maß in der vorliegenden Form nicht berührt werden. Die Übereinstimmung mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist gegeben, eine darüber hinausgehende fachliche Prüfung erfolgt nicht.

Der forsttechnische Dienst für Wildbach u. Lawinenverbauung stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die geplante Bebauungsplanänderung Nr. 18 auf Grundstück 6/1 u. 8, KG Bad Ischl außerhalb einer Wildbachgefahrenzone liegt und wird auch durch keinen Vorbehalts- oder Hinweisbereich betroffen. Sie steht daher nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren.

Das BDA teilt in seiner Stellungnahme mit, dass keine Einwände gegen die geplante Änderung bestehen.

Die Stellungnahme der Laimer Hausverwaltung GmbH, Sparkassenplatz 2, 4820 Bad Ischl vom 06.05.2013 lautet wie folgt: Die Laimer Hausverwaltung GmbH wurde per Schreiben vom 8.4.2013 informiert, dass das Grundstück 6/1 von seiner Flächenwidmung her geändert werden soll. Einer Änderung in dem geplanten Ausmaß kann die Laimer Hausverwaltung GmbH nicht zustimmen:

Die derzeitige Widmung ist „Gartenfläche“ und befindet sich unmittelbar an das im Eigentum der Laimer Hausverwaltung stehende Grundstück Nr. 5.

Im Rahmen des jetzigen Neubaus des Wohn- und Geschäftshauses auf Grundstück Nr. 5 wurde das damalige „Carport“ entfernt. Da die Vorplanungsarbeiten und die Planungsarbeiten für den Neubau schon seit 2007 also seit mehr als 5 Jahren stattgefunden haben, wurde auch das Gespräch mit dem Grundeigentümer des Pfarrgartens – der röm-kath Stadtpfarrkirche gesucht, ob nicht ein Zusammenarbeiten möglich wäre. Angedacht wäre eine Begradigung der Grundgrenze gewesen um die Baufluchtlinien von Grundstück Nr. 3 und Nr. 5 anzugleichen.

In allen Gesprächen wurde uns mitgeteilt, dass nur der Wiederaufbau des „Carports“ gewünscht wird und keine weiteren baulichen Maßnahmen anstehen.

Da dies von Seiten der Laimer Hausverwaltung GmbH zur Kenntnis genommen wurde, wurden daraufhin auch die Planung des Neubaus und die in den Räumlichkeiten vorgesehenen Nutzungen ausgerichtet.

Sollte nunmehr eine großflächige Verbauung des Pfarrgartens realisiert werden, kann dies nur in Form eines (1) Vollgeschosses mit einer flachen Dachneigung befürwortet werden, die einen Ausbau des Dachbodens ausschließt. Eine Geschossflächenzahl die dem damalig angedachten Wiederaufbau des Carports entsprechen würde, wäre daher mit 0,1 ev. mit 0,2 zu bewerten.

Hr. Mag. Christian Laimer, Kaiser-Franz-Josef-Straße 3-5, Miteigentümer Hotel Post, 4820 Bad Ischl erklärt in der Stellungnahme vom 06.05.2013: Ich habe im Postweg mit Schreiben vom 8.4.2013 erfahren, dass das Teilstück 6/1, bezeichnet als Pfarrgarten der Pfarre Bad Ischl, von Widmung „Gartenfläche-Erholungsfläche“ auf Widmung „Bauland“ abgeändert werden soll.

Ich muss Sie im Rahmen dieser Änderung darauf hinweisen, dass das Hotel Post das grundbücherlich verbrieftes Recht hat, ein Bauverbot über einen 14 m langen Streifen auszuüben. Vom Durchgang Kaiser-Franz-Josef-Straße zur Schulgasse darf nach geschriebenen Recht kein Bauwerk in diesem 14 m umfassenden Streifen errichtet werden.

Dies war die damalige Auflage des Verkäufers des Hotel Post, die den Verkauf an die Stadtpfarrkirche überhaupt erst ermöglichte.

Ich weise daher darauf hin, dass eine derzeitige Grundstücksfläche des Pfarrgartens von ca. 975 m² mit einer vorgeschlagenen Geschossflächenzahl vom 0,3 eine mögliche Bebauung von 300 m² bedeuten würde.

Da ich unmittelbar angrenzender Eigentümer bin und ich meine Rechte und die meiner Miteigentümer gewahrt wissen möchte, kann ich einer Abänderung auf eine Geschossflächenzahl von 300 m² nicht zustimmen. Damit wäre eine längsseitige Bebauung möglich, die dem grundbücherlich eingetragenen Bauverbot widerspricht. Sollte es daher zu einer wie auch immer gearteten Bebauung kommen, werde ich mir weitere Schritte vorbehalten. In diesem Zusammenhang sehe ich als einzig mögliche Bebauung die im Plan skizzierte Baufluchtlinie im maximalen Umfang von einer (I) Geschosshöhe in Massivbauweise angrenzend das die Nordseite des Gebäudes Sparkasse Salzkammergut, Grundstück Nr. 3.

Der Austausch des vormals befindlichen Holzverschleges im Zuge des Neubauvorhabens der Laimer Hausverwaltung GmbH durch eine jetzige Bebauung von mehr als 450 m² (Pfarrgartenfläche von 300 m² und Mesnerhausfläche von 150 m²) stellt eine Überschreitung um das Vielfache dar. Der bis vor kurzem bestehende Holzverschlag mit ca. 50 m² verbauter Fläche wird um den Faktor 9 vergrößert, womit die Freifläche des Pfarrgartens massiv und dauerhaft reduziert wird.

Um die Funktion des Grundstückes 6/1 aufrecht zu erhalten, ersuche ich um Änderung der Bebauungsdichte/Geschossflächenzahl auf 0,2 und auf Abänderung der Baufluchtlinie in einem ca. 90° Winkel mit der verlängerten Grundgrenze Sparkasse Salzkammergut endend.

Damit ist ausgeschlossen, dass die Rechte der Eigentümer der Hotel Post gefährdet werden. Anbei liegt ein gültiger Grundbuchsauszug, der die Rechte der Eigentümer-gemeinschaft Hotel Post darlegt.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen und Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Bebauungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

In der 16. Sitzung Bauangelegenheiten vom 14.05.2013 wurden die vorliegenden Stellungnahmen beraten. Hr. DI Maier von der Abteilung Raumordnung teilte mit, dass der Antrag voraussichtlich positiv bewertet werden wird, falls seitens des BDA keine negative Stellungnahme erfolgt. Von der Sachbearbeiterin des BDA wurde im Vorfeld mitgeteilt, dass gegen die geplante Änderung kein Einwand besteht. Die Stellungnahmen der Laimer Hausverwaltung GmbH bzw. von Hr. Mag. Laimer wurden im Ausschuss beraten. Der Ausschuss beschließt die Einleitung des Genehmigungsverfahrens dem Stadt- u. Gemeinderat vorzuschlagen.

Zu den Stellungnahmen von Hr. Mag. Laimer bzw. Laimer Hausverwaltung GmbH wird ausgeführt, dass die Argumentation in den Stellungnahmen teilweise auf einem Irrtum beruht (eine Widmung „Gartenfläche-Erholungsfläche“ ist als Widmungskategorie gem. Oö. ROG nicht existent bzw. ist die vermeintliche Fläche im verordneten FWP als Bauland Kerngebiet ausgewiesen) u. andererseits die Ausführungen u. Einwände irrelevant im Hinblick auf Berücksichtigung sind. Die grundbücherlich gesicherte Dienstbarkeit der Nichtverbauung eines 14 m breiten Streifens des Gst. 6/1 wird bei der beabsichtigten Bebauungsplanänderung gänzlich eingehalten. Weiters kann aus dieser Dienstbarkeit kein Recht auf Einfluss auf die künftige bauliche Ausnutzbarkeit (GFZ) abgeleitet werden.

Die beabsichtigte Änderung mit Anpassung der Baufluchtlinie sowie ergänzende Festlegungen der Gebäudehöhe, der baulichen Ausnutzbarkeit u. Bauweise im Bereich des Mesnerhauses ermöglichen eine qualitative Verbesserung des Raumangebotes für die Aufgaben der Pfarre Bad Ischl in zentraler Lage, ohne dabei die umgebenden Strukturen negativ zu beeinflussen bzw. die Ziele der Raumordnung zu verletzen. Bei der Gestaltung ist jedoch besonders auf die Anforderungen des Denkmalschutzes Bedacht zu nehmen.

Die von der Abänderung betroffenen Grundstücke sind im verordneten Flächenwidmungsplan Nr. 7/12 als Bauland - Kerngebiet ausgewiesen. Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen mit Bebauungsvorschlag), sowie eine Beschreibung über die Lage, Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Es wird daher empfohlen dem Antrag stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Alle eingegangenen Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der **Antrag** gestellt, der beantragten Bebauungsplanänderung – Einzelabänderung Nr. 18, zum rechtskräftigen Bebauungsplan B-16/1985 - Altstadt Linkes Traunufer, Teilfl. Gst. 2, EZ 573, KG Bad Ischl – **Änderung der Baufluchtlinie mit Festlegung einer geschlossenen Bauweise für ein Vollgeschoß, sowie Festlegung einer GFZ mit 2,5 bzw. 3,0-** stattzugeben und das **Genehmigungs-verfahren** einzuleiten.

Ing. Franz Putz / Hannes Held

AMTSVORTRAG

Stadtamt Bad Ischl – Bauabteilung

04.06.2013

Beschlussfassung durch den STADT- u. Gemeinderat

Grund- und Bauangelegenheiten
Berichtersteller: StR Thomas Loidl

Betreff: Bebauungsplanänderung – Einzelabänderung Nr. 19 zum
rechtskräftigen Bebauungsplan B-16/1985 - Altstadt Linkes Traunufer
Einleitung Genehmigungsverfahren
Röm. Kath. Kirche, Teilfl. Gst. 2, EZ 17, KG Bad Ischl (Pfarrhof)

Seitens der betroffenen Grundeigentümer, bzw. deren Vertreter wurde nachstehend angeführter Antrag als Abänderungsantrag zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. B-16/1985 „Altstadt Linkes Traunufer“ eingereicht. Die Behandlung dieses Antrages erfolgte in der 15. Sitzung des Bauausschusses vom 11. 02. 2013. Es soll demnach, auch auf Grund der notwendigen Sanierungsmaßnahmen des Bestandes, zu einer Aufstockung des Traktes über dem 3. Welt – Laden kommen, um die Serviceaufgaben der Pfarre hier konzentriert anbieten zu können. Zudem ist ein Pfarr-Cafe geplant. Der derzeitige Parkplatz südlich der Kirche soll autofrei gestaltet werden und somit dem städtischen Raum wieder zurückgegeben werden. Überlegt wird auch, den Raum über der Sakristei an das Pfarramt mittels Brückenbauwerk anzubinden. Seitens BDA – Fr. DI Lettl wurde im Hinblick der Aufstockung bereits Zustimmung signalisiert, die Brückenlösung bedarf jedoch weiterer Gespräche mit Fr. HR Knall. Für die geplante Fassadengestaltung werden seitens der Diözese selbst hohe Standards vorgegeben werden. Geplant ist, die notwendigen Anpassungen bzw. Änderungen des Bebauungsplanes 2013 zu erwirken, die Bauarbeiten sollen 2014 durchgeführt werden und mit 2015 beendet sein. Die im FWP ausgewiesene Verkehrsfläche im Bereich Kirche u. der geplanten Aufstockung muss gegebenenfalls in einer Einzeländerung zusätzlich angepasst werden. Die Ausführung des Zubaus ist als Leichtkonstruktion mit einem flachgeneigten Giebeldach konzipiert. Hervorgehoben wird, dass der derzeitige Parkplatz südl. der Kirche als eine Art Balkon der Bevölkerung zurückgegeben wird. Es ist eine autofreie Platzgestaltung (Oberflächengestaltung) geplant. Für die Marienstatue stehen mehrere Aufstellungsplätze zur Diskussion. Durch die geplante BBPL-Änderung bzw. FWP-Teiländerung wird eine Standortverbesserung durch die Ermöglichung eines Zubaus bzw. einer Aufstockung zur Umstrukturierung erreicht. Diese qualitative Verbesserung in bereits bestehendem Bauland liegt daher im öffentlichen Interesse. Umgebende Strukturen werden nicht negativ beeinflusst. Die Änderung steht den Planungsinteressen der Gemeinde nicht entgegen und Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Seitens des Bauausschusses wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens in seiner 15. Sitzung vom 11. 02. 2013 beschlossen und dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden.

In der 15. Sitzung des Gemeinderates vom 21.03.2013 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu oa. Bebauungsplanänderung beschlossen. Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der betroffenen Nachbarn eingeholt.

Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4020 Linz
2. Wildbach- u. Lawinerverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5, 4820 Bad Ischl

3. Oö. Umwelthanwaltschaft, Kärntnerstr. 10-12, 4021 Linz
4. Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Hessenplatz 3. 4010 Linz
5. Kammer f. Arb. u. Angestellte, Volksgartenstraße 40, 4021 Linz
6. Energie AG Oö, Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
7. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat, Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Behörden am 23.05.2013 und für die Nachbarn am 07.05.2013.

In der Stellungnahme der Dion. für Landesplanung, wirtsch. u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung wird festgestellt, dass die vorgesehenen zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten im Anschluss an das bestehende Pfarrzentrum grundsätzlich, jedoch unter Hinweis auf die Forderungen des Bundesdenkmalamtes, Landeskonservatorat für OÖ. zur Kenntnis genommen werden. Eine entsprechende Adaptierung der Änderungspläne bis zur Vorlage im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens wird vorausgesetzt. Überörtliches Interesse im besonderen Maß werden durch die Planänderung – bedingt durch die Lage des Planungsgebietes im Bereich von denkmalgeschützten Objekte berührt.

Der forsttechnische Dienst für Wildbach u. Lawinenverbauung stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die geplante Bebauungsplanänderung Nr. 19 auf Grundstück 2, KG Bad Ischl außerhalb einer Wildbachgefahrenzone liegt und wird auch durch keinen Vorbehalts- oder Hinweisbereich betroffen. Sie steht daher nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren.

Das BDA teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine Erhöhung des im ggst. Planungsraum eingezeichneten bestehenden eingeschossigen Gebäudes (nördlicher Teil der Grsst. 1/1, KG Bad Ischl) um ein weiteres Geschoß (geplante Einrichtung eines Cafes) wird vom BDA zur Kenntnis genommen. Die Errichtung eines westlich an die Grst.Nr. 1/1, KG Bad Ischl, anschließenden eingeschossigen Bauteils mit einem überdachten Fußweg zur Kirche ist jedoch aus Sicht der Baudenkmalpflege abzulehnen.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen und Nachbarn gegen die geplante Abänderung des Bebauungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

In der 16. Sitzung Bauangelegenheiten vom 14.05.2013 wurden die vorliegenden Stellungnahmen beraten. Hr. DI Maier von der Abteilung Raumordnung teilte mit, dass der Antrag voraussichtlich positiv bewertet werden wird, falls seitens des BDA keine negative Stellungnahme erfolgt. Von der Sachbearbeiterin des BDA wurde im Vorfeld mitgeteilt, dass der geplante Fußweg als überdachte Verbindungsbaulichkeit keine Genehmigung findet. Der Ausschuss beschließt die Einleitung des Genehmigungsverfahrens dem Stadt- u. Gemeinderat vorzuschlagen.

Die beabsichtigte Änderung mit Anpassung der Baufluchtlinie sowie Zahl der Vollgeschoße ermöglicht eine qualitative Verbesserung der Serviceangebote der Pfarre Bad Ischl im Stadtzentrum, ohne dabei die umgebenden Strukturen negativ zu beeinflussen. Die Planungsziele der Stadtgemeinde zur Sicherung u. Verbesserung der Versorgungs- u. Dienstleistungsangebote im Stadtzentrum unterstützt u. keine Interessen Dritter verletzt. Die Ziele der Raumordnung werden ebenfalls eingehalten.

Bei der Gestaltung ist jedoch besonders auf die Anforderungen des Denkmalschutzes Bedacht zu nehmen. Die Ausweisung für eine eingeschossige Bebauung samt überdachtem Fußweg westl. Gst. 1/1 wird seitens des Antragstellers nicht weiter verfolgt u. damit der Forderung des Denkmalamtes entsprochen.

Die von der Abänderung betroffenen Grundstücke werden gem. FWP-Teiländerung 7.16 als Bauland - Kerngebiet ausgewiesen. Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und

Antragsunterlagen mit Bebauungsvorschlag), sowie eine Beschreibung über die Lage, Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Es wird daher empfohlen dem Antrag stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Alle eingegangenen Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Es wird daher der **Antrag** gestellt, der beantragten Bebauungsplanänderung – Einzelabänderung Nr. 19, zum rechtskräftigen Bebauungsplan B-16/1985 - Altstadt Linkes Traunufer, Teilfl. Gst. 2, EZ 573, KG Bad Ischl – **Änderung der Baufluchtlinie sowie die Anpassung der Zahl der Vollgeschoße von derzeit I auf II Vollgeschoße** (Aufstockung für geplantes Pfarrkaffee) - stattzugeben und das **Genehmigungsverfahren** einzuleiten.

Ing. Franz Putz / Hannes Held

Würststand auf der Esplanade („Judy“), weitere Vorgangsweise

In der ggstdl. Angelegenheit hat Hr. Höllwerth bekanntlich eine ehem. Maislinger-Filiale in der Rettenbachwaldstraße übernommen und möchte den Würststandlt. eigenen Aussagen nicht mehr selbst führen. Es ist dzt. unklar, ob sein Sohn den „Betrieb“ übernehmen würde. Es gäbe lt. Höllwerth für den Stand Kaufinteressenten, wobei jedoch absehbar ist, dass bei einer Übernahme durch die genannten Personen der Geschäftsschwerpunkt nicht mehr der eines klassischen Würststandes wäre. Abgesehen davon bestünde die Schwierigkeit auch darin, dass Höllwerth von den Käufern eine Ablöse des Würststandes verlangen würde und die Gemeinde als Grundeigentümerin und Vermieterin zusätzlich auf einer entsprechenden Investition in die völlige Umgestaltung des Kiosks bestehen müsste.

Es wurden daher bei der letzten Besprechung mit Hrn. Höllwerth am 28. Mai zwei Alternativen erwogen:

- Die Gemeinde löst Hrn. Höllwerth den Kiosk zu einem noch zu verhandelnden Betrag ab (falls eine rechtliche Prüfung ergibt, dass die Rechtsposition der Gemeinde bzgl. Kündigung unsicher ist)
Dazu ist auszuführen, dass nach ha. Einschätzung die Rechtsposition der Gemeinde als vergleichbar mit der Mietsituation beim Kiosk im Kurpark (Stepina) - also als sehr unsicher, da dem alten MRG-Regime unterliegend - eingeschätzt wird;
- Der Kiosk wird abgetragen und Hr. Höllwerth (oder sein Sohn) betreiben den Platz nach Bedarf mit ihrem mobilen Würststand (der auch am Wochenmarkt steht). Die vertragliche Regelung dazu wäre noch zu überlegen.
- Neu: Angebot Schierl vom 4.6.2013! (siehe Beilage)

Der Stadtrat möge über die weitere Vorgangsweise beraten.

Beilage:

„Von: Gerhard Schierl [mailto:gerhard.schierl@galleria-home.at]

Gesendet: Dienstag, 4. Juni 2013 21:39

An: Bürgermeister; hannes.heide@aon.at

Betreff: neuer Würststand Esplanade

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Lieber Hannes,

bezugnehmend auf unser heutiges Gespräch bewerbe ich mich für den „Würststand“ Esplanade.

Wir werden in den nächsten Wochen bei uns in der Galleria, Wirestraße 6 eine „**Genuss Greisslerei**“ eröffnen – nur mit Produkten von österreichischen Bauern. - Einladung folgt!!!

Genau aus diesem Grund bewerbe ich mich auch für den „Würststand“ Esplanade - ich bin hier der überzeugten Meinung, das auch eine gute Qualität den Erfolg ausmacht – keine Würstel von der Metro und kein Semmel aus der Industrieproduktion – ein **österreichisches** (wie aus Wien vielen bekannt) **Würststandlt!**

Meine Vorstellungen gehen dahin, das einheimischen Metzger und Bäcker eine gute Qualität liefern und das sollte jeder Kunde merken, spüren, genießen, lesen und wissen!

Der bestehende Container muss entfernt werden und durch ein zeitgeistiges / oder auch (wie auch immer dann entschieden wird) traditionelles Gebäude (Würstelstand) ersetzt werden – den Wohlfühl- und Genussfaktor sollten nicht nur die jetzigen Stammkunden spüren, sondern auch alle Ischler und Ischler Gäste bis hin zu den Operetten- und Veranstaltungsbesuchern – es wäre doch ein schönes Ziel für Ischl, wenn man vor, bzw nach Veranstaltungen noch auf „Heiße“ Würstel“ geht!
Dementsprechende Öffnungszeiten sind notwendig – und die Ischler und Ischler Gäste werden es schätzen.

Mit dem Start der „Genuss Greisslerei“ in den nächsten Wochen, ist eine Verbindung mit dem Würstelstand auf der Esplanade für Ischl eine schöne und weitere Bereicherung.

Ich würde mich freuen, wenn im Stadtrat mein Ansuchen positiv behandelt wird und freue mich auf ein persönliches Gespräch.

Sobald eine Zustimmung vorliegt, werde ich mit „Judy“ die Verkaufs- bzw Übernahmegespräche führen. – Übriges, ein Erstgespräch hat es mit ihm schon gegeben.

Danke für das Vertrauen – wir werden der Stadt Bad Ischl wieder eine „Institution“ zurückgeben, die früher schon mal gut gelebt wurde –

Mit besten Grüßen

Gerhard Schierl
Galleria Home Interiors
gerhard.schierl@galleria-home.at
Tel.: +43(0)664 181 6061

Office:
Galleria Home Interiors
Rainerstr. 17
A 5351 Aigen Voglhub
Tel.: +43(0)6132 27364, Fax 27364-4

Showroom - Verkauf:
Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. von 9:30 – 13:00 und 14:00 – 18:00
Sa. von 9:30 – 17:00 durchgehend
Wirerstr. 6
A 4820 Bad Ischl
0664 270 4211“

Grundtransaktionen

- a) Grundstück 232/2 EZ 125 GB Kaltenbach, Ankauf
- b) Grundstück 145/35 EZ 134 GB Kaltenbach, Veräußerung
- c) Grundstück 145/36 EZ 134, Kaltenbach, Veräußerung

Es wird der Antrag gestellt, die nachstehenden Grundtransaktionen zu beschließen.

	Grundstück	Größe	Kaufpreis	Nebensvereinbarungen/Anmerkung	Käufer
a)	Grundstück 232/2 EZ 125 GB Kaltenbach	1.538 m ²	€ 18.609,80 zzgl. Nebenkosten	Das Grundstück (Eigentümer: Mag. Uta Siegl und Mag. Rainer Windhager, je zur Hälfte) ist Teil der Grünanlagen in der Kaltenbachau und soll im Zuge der LGS 2015 in diese, sowie in das geplante Renaturierungsprojekt des Kaltenbaches einbezogen werden.	Stadtgemeinde Bad Ischl

Beschluss:

Entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan des DI Hans Peter Schöllhammer vom ..., GZ 6400/13 sollen nachstehende Grundveräußerungen aus der gemeindeeigenen Liegenschaft EZ 419 GB Bad Ischl vorgenommen werden:

	Grundstück	Größe	Kaufpreis	Nebensvereinbarungen/Anmerkung	Käufer
b)	Grundstück 145/35 NEU, EZ 134 GB Kaltenbach	106 m ²	€ 5.300,-- zzgl. Nebenkosten		Milenko und Magdalena Grubesa, Lindastr. 19e;
c)	Grundstück 145/36 NEU, EZ 134 GB Kaltenbach	12 m ²	€ 600,-- zzgl. Nebenkosten	Die bestehende Grundabgrenzung ragt geringfügig in die Liegenschaft des Kindergartens Kaltenbach und ist diese Fläche (12 m ²) mit abzugelten	Franjo und Barbara Saraf, Lindastr. 19f

(Gemäß §67 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung bedürfen Veräußerungen von unbeweglichem Gemeindeeigentum zu ihrer Zulässigkeit eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses des Gemeinderates.)

Beschluss (b) u. c)):

W.D.

Stadtentwicklungs-Ausschuss-Sitzung erst am Montag, 10.6.2013

Pkt 6. Sonstige Ansuchen

AMTSVORTRAG erstellt am 06. Juni 2013 von Finanzabteilung/Staufner

Joghurteria - Dorfner Martin: Ansuchen Aufstellung von 2 Tischen in der Pfarrgasse

Herr Dorfner hat am 16. Mai 2013 um 2 Tische samt Sesseln vor seiner Joghurteria in der Pfarrgasse angesucht.

Das Ausmaß der Tische beträgt ca. 4 m². Die Gebühr berechnet sich nach TP 8 a) und ergibt eine Nettosumme von € 150,76.

Es wird daher der Antrag gestellt, die Tische zu genehmigen und im Sinne des Antragstellers zu beschließen.

AMTSVORTRAG erstellt am 07. Juni 2013 von Finanzabteilung/Staufner

Werkverträge Brachbergstraße 1-3 und 5-7

Der befristete Werkvertrag vom 01.08.2012 abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Bad Ischl und Herrn Herwig Derfler, Brachbergstraße 5-7, endet mit 31.07.2013.

Herr Franz Haas (Brachbergstraße 1-3) konnte schon in den letzten Jahren den Werkvertrag im vorgegeben Ausmaß nicht annehmen, da er durch diesen Nebenverdienst massive Abzüge seiner Pension hat. Es wurde mit Herrn Haas vereinbart, dass dieser die Hausmeisterarbeiten wie gehabt ausführt, jedoch auf sein monatliches Entgelt verzichtet, unter der Bedingung die Waschküche unentgeltlich nutzen zu können. Der jährliche Billa-Gutschein wird Herrn Haas trotzdem gewährt.

Der Sicherheitsausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 06. Juni 2013 beschlossen, dem Stadtrat die Verlängerung der Vereinbarung und des Werkvertrages zu empfehlen. Es wird daher der Antrag gestellt, die Vereinbarung mit Herrn Haas und den Werkvertrag für Herrn Derfler im bisherigen Ausmaß mit einem monatlichen Entgelt von Euro 70,-- + 20 % USt für die Zeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2014 zu beschließen und den Hausbetreuern jährlich einen Billa-Gutschein im Wert von jeweils Euro 105,-- zu gewähren.

Parkbad - Änderung der Badeordnung

Die Wasserrettung hat für die heurige Badesaison wieder ihre Dienste angeboten. Sie ist an Feiertagen, Samstag und Sonntag ab 10 Uhr im Städt. Parkbad.

Die Wirtschaftskammer Oö hat für alle öffentlichen Bäder eine Musterbadeordnung erstellt, bei der lediglich der Punkt Sauna gestrichen werden müsste.

Der Jugendausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 28. Mai 2013 empfohlen, die Badeordnung der Wirtschaftskammer Oö zu übernehmen.

Es wird daher der Antrag gestellt, im Sinne des Ausschusses die nachstehende Badeordnung zu beschließen.

Badeordnung

Städt. Parkbad Bad Ischl

Werte Gäste!

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Besuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen
- (2) Es ist weder Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitsphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die amtliche zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlage

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwahrt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfemaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisung des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Gräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm etc.) sowie allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten, Entgelte

- (1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist ein Teil der Badeordnung
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.

- (4) Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben
- (5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjähriger, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjähriger, Nichtschwimmer und behinderten Personen haben die für diese Person auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 8 Jahren müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig verlassen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Diese gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche , Sprungturm) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage auf größte Sauberkeit verpflichtet
- (2) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden
- (3) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen
- (4) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (5) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorhergesehenen Abfallbehälter zu geben

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet

- (2) Die Abgrenzungen des Badegelandes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (Kinderbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen)

2.7. Sprungbereich

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben einander Rücksicht zu nehmen.
- (5) In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender Sprungbetrieb möglich ist.

2.8. Benützung von Becken, Geräten,....

- (1) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutsche) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benutzen.
- (2) Die Benutzer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste, die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (3) Den Anweisungen der Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.9. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr benutzt werden.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.10 Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- (2) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr-, oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird

2.11. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige Erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten

2.12 Sonstiges

- (1) Die Benützung von Glasware ist im Barfußbereich (Liegewiese) untersagt
- (2) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers
- (3) Das Fotografieren anderer Badegäste ohne deren Einwilligung ist untersagt

Von: Christoph Hauser <hauser@badischl2015.at>

Datum: 04. Juni 2013 11:30:32 MESZ

An: 'Heide Hannes' <hheide@stadtamt-badischl.at>

Kopie: <rstadler@stadtamt-badischl.at>

Betreff: Vereinbarung bzgl. Gratis Eintritt für Übernachtungsgäste in Bad Ischl

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich habe mich letzte Woche mit Robert Herzog und Brigitte Stumpner bezüglich eines Paketes „Gratis-Eintritt für Übernachtungsgäste“ getroffen und die in der Beilage befindliche „Vereinbarung“ abgestimmt. Die Vereinbarung müsste natürlich auch im Aufsichtsrat der Immobilien GmbH beschlossen werden; bezüglich der steuerlichen Abwicklung nimmt Rainer Stadler mit Robert Herzog Kontakt auf. Wäre die Vereinbarung für sie inhaltlich O.K.?

Mit freundlichen Grüßen

KOOPERATION TVB BAD ISCHL & LANDESGARTENSCHAU 2015: „NÄCHTIGUNGSPAKET“

Der Vorteil:

Der Tourismusverband Bad Ischl möchte den Übernachtungsgästen bzw. den Beherbergungsbetrieben im Jahr 2015 einen besonderen Vorteil anbieten: Jeder Gast, der in einem Bad Ischler Betrieb übernachtet, kann während seines Aufenthaltes in Bad Ischl gratis die Gartenschau besuchen. Die Landesgartenschau möchte, dass möglichst viele der Übernachtungsgäste von Bad Ischl auch die Gartenschau besuchen und bei längerem Aufenthalt diese auch öfters besuchen.

Der Gratis-Eintritt gilt nur während der Übernachtungszeit, incl. An- und Abreisetag.

Die Kalkulation:

angenommene Ankünfte 24.4. - 3.10.2015	44.000
durchschnittliche Aufenthaltstage	4,5
% der Gäste, die die Gartenschau besuchen	32,00%
Vergütungssatz pro Eintritt (ermäßigter E.)	9
Eintritte bei einmaligem Besuch	14.080
Annahme tatsächliche Eintritte (Faktor 1,2)	16.896
theoretische Vergütungssumme	152.064

Die Kosten für den Vorteil teilen sich die Landesgartenschau und der Tourismusverband: die Landesgartenschau kalkuliert die Aktion mit dem ermäßigten Eintritt von 9 €, der Tourismusverband zahlt der Landesgartenschau eine Pauschale im Umfang von 150.000 €. Die Zahlung beginnt im 1. Quartal 2014 mit einer monatlichen Summe von je 10.000 €

Die Abwicklung:

Die Abwicklung erfolgt über nummerierte Gutscheine (Voucher), die von den Beherbergungsbetrieben gestempelt, unterschrieben und ausgefüllt (Name, Ankunftsdatum und Abreisedatum, Meldescheinnummer) werden müssen. Die Gutscheine sind nicht übertragbar und nur in Kombination mit einem Lichtbildausweis gültig. Die Gutscheine sind bei den Kassen gegen reguläre Tickets einzutauschen: Tagestickets, wenn nur ein Besuch gewünscht ist, oder Zeitkarten mit Fotos (ähnlich Dauerkarten).

Die Kurgäste als Multiplikatoren:

Für die Ausgestaltung der Aktion in der Form, dass der Eintritt wiederholt während des Übernachtungsaufenthalts möglich ist, ist die Überlegung wesentlich, dass Kurgäste Besuch bekommen und mit ihren Besuchern auf die Gartenschau gehen, sofern ihnen selbst keine zusätzlichen Kosten entstehen. Dadurch können tatsächlich zusätzliche zahlende Besucher auf die Gartenschau kommen, die ansonsten nicht kommen würden – die Kurgäste als Botschafter für die Gartenschau.

Marktordnung für a) Nikolo – Jahrmarkt („Kirtag“), b) Nikolo-Adventmarkt und c) Antiquitäten- und Kuriositäten-Markt (Flohmarkt); Anpassung

Der Gemeinderat hat im Dezember 1993 eine Marktordnung für den Kirtag („Nikolo-Jahrmarkt“), einen „Nikolo-Adventmarkt“ – im Rudolphspark-, sowie für den Flohmarkt („Antiquitäten- und Kuriositätenmarkt) beschlossen.

Nachdem ein Nikolo-Adventmarkt nie durchgeführt wurde und bei den anderen beiden Märkten div. Anpassungen des Verordnungswortlautes, z.B. beim Markttort, erforderlich sind, ist diese Verordnung entsprechend abzuändern.

Es wird daher der Antrag gestellt, die vorliegende geänderte Marktordnung zu beschließen.

MARKTORDNUNG
der Stadtgemeinde Bad Ischl

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.F. BGBl. I. Nr. 63/1997, wird im Zusammenhalt mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl in seiner Sitzung vom ... verordnet:

I.

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 11. Januar 1994, Zl. Markt-5/12-1994 (GR-Beschluss vom 16.12.1993) lautet nunmehr wie folgt.

II.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr der folgenden Märkte:

- a) Nikolo-Jahrmarkt
- b) ~~Nikolo-Advent-Markt~~
- c) Antiquitäten-und Kuriositätenmarkt

§ 2

Markttort

a) der Nikolaus-Jahrmarkt findet im Bereich

- ab Elisabeth-Brücke entlang der Esplanade bis Ende beim Haus Hasner-Allee 10
- Tennisplatz Eingang **Parkplatz im Bereich des ehem. Tennisplatzes Kurhausstraße** - mit dem Autodrom und anderen Vergnügungseinrichtungen
- im Kurpark selbst - mit Landmaschinen, einem Karussell (od.ähnlichen) ~~und eventuell einer Autoschau sowie im Kurhaus und im Pfarrheim~~ statt

~~b) der Nikolo-Adventmarkt findet im Rudolphspark statt~~

~~c) der Antiquitäten-und Kuriositätenmarkt findet im März und im November im Pfarrheim Bad Ischl und von April bis Oktober~~ **von März bis November auf der Esplanade auf dem Sparkassen- bzw. Auböckplatz und in der Kaiser-Franz-Josef Straße** in Bad Ischl statt.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

a) Der Nikolo-Jahrmarkt findet vom 6. -8. Dezember eines jeden Jahres wie bisher von 8.00 bis 17.00 Uhr statt

~~b) Der Nikolo-Advent-Markt findet jeweils vom Samstag vor dem ersten Adventssonntag bis 23. Dezember eines jeden Jahres, täglich von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr statt.~~

c) Der Antiquitäten-und Kuriositätenmarkt findet - **bei geeigneter Witterung** - jeweils am ersten Samstag der Monate März bis November eines jeden Jahres in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr statt.

§ 4

Gegenstand des Marktverkehrs

(1)

a) Auf dem Nikolo-Jahrmarkt dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 u.3 alle im freien Verkehr gestatteten Waren verkauft und feilgeboten werden.

~~b) Auf dem Nikolo-Advent-Markt dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden:~~

~~Alle mit dem Zweck eines Nikolaus-und Adventmarktes im Einklang stehenden Waren des üblichen Marktverkehrs, insbesondere Weihnachts-und Christbaumschmuck, Lebkuchen und Weihnachtsgebäck, sowie kunsthandwerkliche Gegenstände.~~

c) Auf dem Antiquitäten-und Kuriositätenmarkt bilden folgende **gebrauchte** Waren den Hauptgegenstand des Marktverkehrs:

Handgefertigte Kunstgegenstände, Kunstgegenstände geringeren Wertes, antiquarische Bücher, Bilder, Schriften, Schallplatten, Tonbänder, Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien, Schuhe, alte Münzen, Medaillons und ähnliches.

(2)

Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen.

(3)

Die Verordnung des BMWA die beinhaltet, welche Waren nicht auf Märkten aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (z.B.Waffen) bzw. des Schutzes der Gesundheit (Kräuter) oder der Vermeidung der Verschleppung von Pflanzen-oder Tierkrankheiten, feilgeboten werden dürfen, ist genau einzuhalten.

§ 5

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

a) Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Standplatzes bei der Gemeinde vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.

b) Die Reservierung und Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes kann Marktfieranten gegen Entrichtung eines Entgeltzuschlages, jedoch gegen jederzeitigen Widerruf, zugestanden werden.

§ 6

Vergabe des Marktplatzes

Die Vergabe der Standplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch die Gemeinde im Wege eines Vertrages, wobei beim Nikolo-Advent-Markt nur an ortansässige Gewerbetreibende Standplätze vergeben werden.

§ 7

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgeltes,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane.

§ 8

Marktbetrieb

- Die Waren dürfen nur von den zugeteilten Standplätzen aus verkauft werden
- Auf den Märkten ist auf Reinlichkeit zu achten, insbesondere ist jede Verunreinigung des Standplatzes zu vermeiden.
- An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zunahme und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
- Die Standplätze dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit (§ 3) bezogen werden.
- Nach Ende der Marktzeit sind die Standplätze binnen 2 Stunden zu räumen und zu reinigen.
- Den im Rahmen ihres Wirkungsbereiches getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
- Die buffetmäßige Ausschank- und Verabreichungstätigkeit (Würstelstände) ist nur ~~bei den Märkten nach § 1 lit a und b~~ **beim Nikolo-Jahrmarkt** gestattet.
- Im Einvernehmen mit den Marktaufsichtsorganen dürfen Marktfieranten auf den hiezu bestimmten Plätzen eigene standfeste Bauten errichten, wobei die Verpflichtung besteht, diese nach Beendigung des Marktes oder bei Verlust des Standplatzes, wieder auf eigene Kosten zu entfernen.
- Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

Insbesondere ist es verboten:

- a) überlaut und aufdringlich die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
- b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu halten;

- c) außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen;
- d) die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenmächtig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Als Marktaufsichtsorgan fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Personen.
- (2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz, usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen;
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen.
- (3) Den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist ohne Aufschub Folge zu leisten. Allfällige Beschwerden sind beim Stadtamt vorzubringen.
- (4) Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 10 Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktfieranten privatrechtliche Entgelte zu entrichten, ~~die in einer eigenen Marktтарифordnung festgelegt sind,~~ **welche jeweils eigenen Regelungen unterliegen.**

§ 11 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 94 O.Ö.Gem.O.1990 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Amtsvortrag erstellt am 16.5.13 von

Stadtamtsdirektion/Mag. Degeneve

Freiwillige Feuerwehr Bad Ischl, Bestellung des Pflichtbereichskommandanten

Am Sonntag, 7. April 2013, fand im Jugendgästehaus am Rechensteg die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Ischl statt. Gleichzeitig wurde das Kommando neu gewählt. Mit Ablauf der Funktionsperiode enden auch die Funktionen des bisherigen Pflichtbereichskommandanten bzw. dessen Stellvertreters.

Gemäß § 9 des OÖ. Feuerwehrgesetzes wird entsprechend dem Beschluss des Kommandos der Antrag gestellt, dass für die kommende Funktionsperiode wiederum der Kommandant der Hauptfeuerwache Bad Ischl bzw. dessen 1. Stellvertreter zum Pflichtbereichskommandanten bzw. zu seinem Stellvertreter bestellt bzw. bestätigt werden, somit zum Pflichtbereichskommandant **Hochdaninger Franz**, geb. 6.5.1958, wh. in 4820 Bad Ischl, Engleitenstr. 5 und zum Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter **Pernecker Christian**, geb. 16.7.1969, wh. in 4820 Bad Ischl, Katereckstr. 18.

Gleichzeitig soll im Interesse der Feuerwehren dem Pflichtbereichskommandanten gem. § 9, Abs. 4, leg. cit. die Öffentlichkeitsarbeit übertragen werden.

W.D.

Amtsvortrag erstellt am 29.05.2013/ Sozialabteilung / Kollersberger

Verleihung Sportehrenzeichen

Der Wintersportverein Sparkasse Bad Ischl, ersuchte mit Schreiben vom 31.3.2013, an Frau Katharina Keil wh. in 4820 Bad Ischl, Lindaustraße 84, das Sportehrenzeichen der Stadtgemeinde Bad Ischl „in Silber“ zu verleihen.

Frau Keil hat im Februar 2013 an der FIS-Weltmeisterschaft im Skispringen in Val de Fiemme – Italien teilgenommen.

Gemäß der bestehenden Richtlinien zur Erlangung des Sport-Ehrenzeichens der Stadtgemeinde Bad Ischl, empfiehlt der Schulausschuss dem STR bzw.GR an Frau Katharina Keil das Sportehrenzeichen in Silber zu verleihen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig antragsgemäß.

29.05.2013

Amtsvortrag erstellt am 27.5.2013, Karl Wolfsgruber, Sozialabteilung

12. Sozialausschusssitzung am 23.5.2013
TGO 11 Kooption „Beratende Mitglieder“

Aufgrund von Personalrochaden ist eine Änderung in der Zusammensetzung der kooptierten Mitglieder des Sozialausschusses notwendig geworden. Zur Vereinfachung wird nachstehender Antrag gestellt:

Antrag:

Als beratende Mitglieder werden vorgeschlagen:
VertreterIn des Pensionistenverbandes
VertreterIn des Seniorenbundes
VertreterIn des Seniorenringes
Vertreterin der Aktion Tagesmütter
VertreterIn des Hilfswerkes
Leiterinnen der Städtischen Kindergärten und Krabbelstube

Beschluss:

Der Sozialausschuss beschloss antragsgemäß und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung!

Wolfsgruber

- l) Personalbeirat 10.6.2013 Befristete Einstellung als KG-Busbegleitung

- m) Weiss Andrea, KG Pädagogin Verlängerung DV KG Jahr 2013/2014 und Änderung
Stützkraft Beschäftigungsausmaß
- n) KG Pädagoge/innenPeter Änderung DV unbestimmte Zeit
Sams, Agnes Müllner, Simone
Egger
- o) KG Pädagoginnen - (Angela Verlängerung DV für KG Jahr 2013/2014
Koller, Ronja Schrempf, Anna
Reisenbichler, Katharina
Hödlmoser
- p) KG Helferin Hettegger Änderung DV unbestimmte Zeit
Marianne
- q) Gratzer Alois, VB I Ansuchen um Gewährung einer ungeblockten
Altersteilzeit
- r) Haslinger Rudolf, VB II Dienstende infolge Pensionierung mit Ablauf des 30.
November 2013